

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des



RHEINGAU
TAUNUS
KREIS



zum 31.12.2021

Revision des Rheingau-Taunus-Kreises

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Verzeichnis der Prüfeempfehlungen	5
1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	6
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag	6
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
1.2.1. Prüfungsgegenstand	7
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung	8
1.3. Entlastung des Kreisausschusses für das Haushaltsjahr des Vorjahres	9
1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren	9
1.5. Haushaltssatzung und -plan	9
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2021	9
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung	10
2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen	15
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO	16
3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	16
3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung	16
3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	16
3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt	17
3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt	17
3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme	18
3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen	19
3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite	19
3.1.6. Einhaltung Stellenplan	20
3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans	20
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	21
3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	24
3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	24
3.3.2. Jahresabschluss	25
3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss	25
3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises	26
4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO	32
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge	32
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen	32
4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	33
5. Technische Prüfung	34
5.1. Projektprüfung Generalsanierung u. Erweiterung Schulzentrum Hahn Bauteil C	34
5.1.1. Allgemeine Erläuterung zur Baumaßnahme	34
5.1.2. Prüfungsansatz und -ziel	35
5.1.3. Einhaltung der Haushaltsansätze	35
5.1.4. Prüfung der Generalplanerleistungen	36
5.1.5. Prüfung des Gewerks Rohbauarbeiten	38
5.1.6. Prüfung der Elektroarbeiten	42
5.1.7. Prüfung der Metallbau-/ Verglasungs-/ Sonnenschutzarbeiten	46
5.1.8. Gesamtfazit	50
5.2. Prüfung von Nachtragsleistungen investiver laufender Baumaßnahmen	51
5.2.1. Prüfungsansatz	51
5.2.2. Allgemeine Prüfungsfeststellungen	52
5.2.3. Prüfungsfeststellungen der Einzelmaßnahmen	52
5.2.3.1. Silberbachschule, Grundschule Taunusstein-Wehen, Generalsanierung Bauteil A52	52
5.2.3.2. Walluftalschule, Grundschule Walluf, Generalsanierung Bauteil A	55
5.2.3.3. Berufliche Schulen Geisenheim, Umstrukturierung, Generalsanierung und Erweiterung Schulgebäude	57
5.2.3.4. Gymnasium Tsst. - Bleidenstadt, Generalsanierung Sporthalle	58

5.2.3.5.	Gesamtschule Obere Aar Tsst.-Hahn, Generalsanierung Dreifeldsporthalle	60
5.2.4.	Fazit	63
5.3.	Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen 2021	64
6.	Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.....	66
6.1.	Überblick über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit in den Produktbereichen	67
7.	Schwerpunktprüfungen	68
7.1.	Grundsicherung	68
7.1.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	68
7.1.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	70
7.2.	Hilfe zur Pflege	71
7.2.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	71
7.2.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	73
7.3.	Hilfe zum Lebensunterhalt	74
7.3.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	74
7.3.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	76
7.4.	Jobcenterangelegenheiten	77
7.4.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	77
7.4.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	80
7.5.	Migration	82
7.5.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	82
7.5.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	85
7.6.	Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	86
7.6.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	86
7.6.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	88
7.7.	Unterhaltungsvorschussleistungen	89
7.7.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	89
7.7.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	90
7.8.	Eingliederungshilfe	92
7.8.1.	Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts	92
7.8.2.	Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit	94
8.	Prüfung von Verwendungsnachweisen	95

Anlagen

Anlage Jahresabschluss Rheingau-Taunus-Kreis für das Haushaltsjahr 2021

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/ Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021
- Anlagen zum Jahresabschluss

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung investiver Auszahlungsermächtigungen und der Übertragungen...	18
Abbildung 2 Soll-Ist-Vergleich investiver Auszahlungen.....	18
Abbildung 3 Gründe für Mahnsperren.....	22
Abbildung 4 Finanzstatus nach dem K.A.S.H.....	27
Abbildung 5 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner	27
Abbildung 6 Doppische freie Spitze.....	28
Abbildung 7 Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell.....	29
Abbildung 8 Pro-Kopf-Verschuldung	29
Abbildung 9 Reinvestitionsquote.....	30
Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrad.....	30
Abbildung 11 Anlagenabnutzungsgrade nach Anlageklassen	31
Abbildung 12 Kostenabweichungen Rohbauarbeiten BT C	39
Abbildung 13 Kostenabweichungen Elektroarbeiten BT C	44
Abbildung 14 Kostenabweichungen Metallbau-/ Verglasungs-/ Sonnenschutzarbeiten	48
Abbildung 15 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Grundsicherung	68
Abbildung 16 Ertragsentwicklung Produkt Grundsicherung	69
Abbildung 17 Aufwandsentwicklung Produkt Grundsicherung	69
Abbildung 18 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Pflege.....	71
Abbildung 19 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege.....	72
Abbildung 20 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege	72
Abbildung 21 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt	74
Abbildung 22 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt	75
Abbildung 23 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt	75
Abbildung 24 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Jobcenterangelegenheiten	77
Abbildung 25 Entwicklung Kosten und Erstattung ALG II.....	78
Abbildung 26 Entwicklung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	78
Abbildung 27 Entwicklung Verwaltungskosten und Erstattungen	79
Abbildung 28 Entwicklung Kosten der Unterkunft und Erstattungen	80
Abbildung 29 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Migration.....	82
Abbildung 30 Ertragsentwicklung im Produkt Migration.....	83
Abbildung 31 Aufwandsentwicklung im Produkt Migration	84
Abbildung 32 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.....	86
Abbildung 33 Ertragsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe.....	86
Abbildung 34 Aufwandsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe	87
Abbildung 35 TOP 5 Hilfeleistungsarten in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe	88
Abbildung 36 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Unterhaltsvorschussleistungen ...	89
Abbildung 37 Ertragsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen	89
Abbildung 38 Aufwandsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen	90
Abbildung 39 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Eingliederungshilfe.....	92
Abbildung 40 Ertragsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe.....	93
Abbildung 41 Aufwandsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe	93
Abbildung 42 Entwicklung wesentlicher Hilfeleistungsarten der Eingliederungshilfe	94
Abbildung 43 Verteilung der Zuweisungen und Zuschüsse auf die Produktbereiche	95

Verzeichnis der Prüfeempfehlungen

Prüfungsempfehlung 1 Niederschlagungen von Forderungen in den Fachdiensten zeitnah bearbeiten.....	24
Prüfungsempfehlung 2 Einhaltung der Zahlungsfristen sicherstellen	41
Prüfungsempfehlung 3 Abnahmen regelkonform durchführen	42
Prüfungsempfehlung 4 Vertragsänderungen nachvollziehbar dokumentieren	42
Prüfungsempfehlung 5 Preisprüfungen bei Nachträgen durchführen und dokumentieren	46
Prüfungsempfehlung 6 Auftragserweiterungen mit der ZVS abstimmen	55
Prüfungsempfehlung 7 Nachtragsaufträge nachvollziehbar dokumentieren	56
Prüfungsempfehlung 8 Planungsgrundlagen vor Ort prüfen	57
Prüfungsempfehlung 9 Nachtragsprüfung dokumentieren	60
Prüfungsempfehlung 10 Regressansprüche gegenüber Planungsbüros prüfen.....	64
Prüfungsempfehlung 11 Leitfaden zur Vorgehensweise bei Nachträgen ergänzen	64

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises ist als Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 (1) HGO und § 52 (2) Hessische Landkreisordnung (HKO) zur Erledigung nachstehender Aufgaben verpflichtet:

- Prüfung des Jahresabschlusses,
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- Dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zu berücksichtigen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren uns folgende Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden:

- Prüfung der Planung, Vergabe und Abrechnung baulicher Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Eigenverantwortliche Durchführung von Einzel- und Systemprüfungen bedeutsamer Leistungsbereiche des RTK im Fachbereich II Bildung, Familie und Gesundheit bzw. V Arbeit und Teilhabe (in 2021 noch: Fachbereich Leistungsverwaltung).

Ziel der Prüfung gemäß § 131 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 128 HGO ist festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit unserem Bericht dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO).

Der Schlussbericht dient dem Kreistag zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Kreisausschusses nach § 51 Nr. 9 HGO.

Er hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll der Kreistag bis spätestens

31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2023) beschließen und über die Entlastung des Kreisausschusses entscheiden.

Dieser Prüfbericht ist der Kommunal- und Finanzaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

Für das Berichtsjahr 2021 waren als Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2021 (GVBl. I S. 498 ff.), maßgebend.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Kreisausschuss hat den Jahresabschluss am 25. April 2022 aufgestellt. Der aufgestellte Jahresabschluss ist durch Herrn Landrat Kilian am 03. April 2022 unterschrieben worden. Der Jahresabschluss 2021 wurde uns auf dem Dienstweg am 29. April 2022 vorgelegt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2021 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- sonstigen Unterlagen, wie z.B. Unterlagen über die in 2021 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.
- der aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2021,
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2021
 - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2021
 - dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
 - Übersichten gemäß § 52 GemHVO i.V.m. § 112 Abs. 4 HGO

Die seitens des Kreises bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen. Die bereitgestellten Unterlagen sind unmittelbar aus dem Buchhaltungssystem heraus generiert und entsprechen grundsätzlich den verbindlichen Mustern.

Nach § 112 (9) HGO soll der Kreisausschuss den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte fristgerecht.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung des Abschlusses für das Haushaltsjahr 2022 durch die Prüfer der Stabstelle Revision. Mit der Zusammenfassung der Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse von zwei Haushaltsjahren reagieren wir auf bestehende Rückstände.

Unsere Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risiko-orientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Kreises. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der Gremien des Kreises und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben und war von ihrem Schwerpunkt dahingehend ausgelegt, dass die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte durch aussagebezogene Prüfungshandlungen. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Prüfungshandlungen sind ebenfalls in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

In Anlehnung an die IDR- und IDW-Prüfungsstandards wenden wir das Konzept der Wesentlichkeit an,

- für die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung sowie die Festlegung von Art, Zeitpunkt und
- Umfang der Prüfungshandlungen,
- für die Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung und von nicht korrigierten falschen Angaben auf die Rechnungslegung sowie
- bei der Bildung unserer Zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen.

Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten.

Als Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Vermögensrechnung wird ein nach der Höhe der Bilanzsumme gestaffelter Grundwert, bei dem geprüften Jahresabschluss der Grundwert in Höhe von 195 T€ zuzüglich 0,21 % der Bilanzsumme festgelegt. Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze für den geprüften Jahresabschluss 2021 beträgt daher 1.331,3 T€.

Für erforderliche Korrekturen der Ergebnisrechnung haben wir als Gesamtwesentlichkeitsgrenze eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 % festgelegt, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht. Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze für die Ergebnisrechnung beträgt daher 1.352,8 T€.

Auskünfte erteilten:

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| ▪ Herr Schwalbach | Fachdienst Finanzmanagement |
| ▪ Frau Labsky | Fachdienst Finanzmanagement |
| ▪ Frau Sängler | Fachdienst Finanzmanagement |

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

1.3. Entlastung des Kreisausschusses für das Haushaltsjahr des Vorjahres

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung Kreisausschusses ist am 30.04.2024 durch den Kreistag erfolgt.

1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren

Unsere Feststellungen und Prüfeempfehlungen erfolgten jeweils unter der Prämisse, die Prüfeempfehlungen umzusetzen. Die Umsetzung werden wir in den Folgejahren prüfen und ggfs. erneut auf Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen.

1.5. Haushaltssatzung und –plan

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung 2021

Die Grundlage für die Haushaltsführung des Rheingau-Taunus-Kreises bildete die Haushaltssatzung vom 01.12.2020.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum von	Datum bis
1	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an den Kreistag	20.10.2020	
2	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Kreistag	01.12.2020	
3	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	16.12.2020	
4	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	25.01.2021	
5	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	13.02.2021	
6	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	16.02.2021	25.02.2021

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen des Kreistags behandelt worden.

Bis zum Ende der Auslegung der genehmigten Haushaltssatzung am 25.02.2021 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung. Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Prüfungsfeststellung:

Die bis zur öffentlichen Bekanntmachung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Eine Nachtragssatzung war nicht erlassen worden.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

Einen Gesamtbetrag der Erträge von	332.184.010,- €
Einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	332.160.490,- €

Somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsüberschuss)** von 23.520,- €

im außerordentlichen Ergebnis

Einen Gesamtbetrag der Erträge von	0,- €
Einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,- €

und damit ein **Jahresergebnis von** 23.520,- €
aus.

im Finanzhaushalt

einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 7.463.990,- €

eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 7.562.410,- €

eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 20.107.300,- €

eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 12.544.890,- €

eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 12.110.850,- €

somit eine geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes von 4.646.860,- €
aus.

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

12.544.890,- €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt

18.670.000,- €

Der zulässige **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

20.000.000,- €

Die **Hebesätze der Kreis- und Schulumlagen** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Kreisumlage 28,46 v.H.

b) Schulumlage 20,19 v.H.

Es gilt gem. § 6 der Haushaltssatzung der von dem Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung vom 01.12.2020.

Die Entwicklung der Haushaltsansätze, vom ursprünglichen Haushaltsplan bis zu den im Jahresabschluss enthaltenen fortgeschriebenen Planansätzen der Ergebnis- und Finanzrechnung ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

Position Ergebnisrechnung	Ansatz	HH-Reste/ ÜPL/ APL	Fortgeschr. Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	17.000,- €		17.000,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.242.380,- €		8.242.380,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3.738.220,- €		3.738.220,- €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,- €		0,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	142.185.520,- €		142.185.520,- €
Erträge aus Transferleistungen	104.414.950,- €		104.414.950,- €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	63.735.750,- €	32.077,- €	63.767.827,- €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	4.868.600,- €		4.868.600,- €
sonstige ordentliche Erträge	4.502.620,- €		4.502.620,- €
Summe der ordentlichen Erträge	331.705.040,- €	32.077,- €	331.737.117,- €
Personalaufwendungen	49.171.730,- €		49.171.730,- €
Versorgungsaufwendungen	3.125.200,- €		3.125.200,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.302.690,- €	1.047.609,- €	55.350.299,- €
Abschreibungen	11.488.690,- €		11.488.690,- €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	15.313.560,- €	198.977,- €	15.512.537,- €
Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	38.190.070,- €		38.190.070,- €
Transferaufwendungen	156.930.000,- €	-1.060.274,- €	155.869.726,- €
sonstige ordentliche Aufwendungen	20.550,- €		20.550,- €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	328.542.490,- €	186.312,- €	328.728.802,- €
Verwaltungsergebnis	3.162.550,- €	-154.235,- €	3.008.315,- €
Finanzerträge	478.970,- €		478.970,- €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.618.000,- €		3.618.000,- €
Finanzergebnis	3.139.030,- €		3.139.030,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	332.184.010,- €	32.077,- €	332.216.087,- €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	332.160.490,- €	186.312,- €	332.343.802,- €
Ordentliches Ergebnis	23.520,- €	-154.235,- €	-130.715,- €
Außerordentliche Erträge	0,- €		0,- €
Außerordentliche Aufwendungen	0,- €	513.000,- €	513.000,- €
Außerordentliches Ergebnis	0,- €	-513.000,- €	-513.000,- €
Jahresergebnis	23.520,- €	-667.235 €	-643.715,- €

Position Finanzrechnung	Ansatz	HH-Reste/ ÜPL/ APL	Fortgeschriebener Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	17.000,- €		17.000,- €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.242.380,- €		8.242.380,- €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	3.738.220,- €		3.738.220,- €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	142.185.520,- €		142.185.520,- €
Einzahlungen aus Transferleistungen	104.414.950,- €		104.414.950,- €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	63.726.580,- €	32.077,- €	63.758.657,- €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	478.970,- €		478.970,- €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	4.482.170,- €		4.482.170,- €
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	327.285.790,- €	32.077,- €	327.317.867,- €
Personalauszahlungen	49.171.730,- €		49.171.730,- €
Versorgungsauszahlungen	2.275.200,- €		2.275.200,- €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	54.323.240,- €	1.047.609,- €	55.370.849,- €
Auszahlungen für Transferleistungen	156.930.000,- €	-1.060.274,- €	155.869.726,- €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzauszahlungen	15.313.560,- €	198.977,- €	15.512.537,- €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	38.190.070,- €		38.190.070,- €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	3.618.000,- €		3.618.000,- €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0,- €		0,- €
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.821.800,- €	186.312,- €	320.008.112,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.463.990,- €	-154.235,- €	7.309.755,- €
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen; davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	7.457.910,- €	9.912.758,- €	17.370.668,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,- €		0,- €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	104.500,- €		104.500,- €

Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.562.410,- €	9.912.758,- €	17.475.168,- €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	47.000,- €	22.000,- €	69.000,- €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.520.000,- €	15.955.370,- €	30.475.370,- €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	5.540.300,- €	7.932.555,- €	13.472.855,- €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,- €		0,- €
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.107.300,- €	23.909.925,- €	44.017.225,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-12.544.890,- €	-13.997.167,- €	-26.542.057,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-5.080.900,- €	-14.151.402,- €	-19.232.302,- €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	12.544.890,- €	10.529.555,- €	23.074.445,- €
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse; davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	12.110.850,- €		12.110.850,- €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	434.040,- €	10.529.555,- €	10.963.595,- €
Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	-4.646.860,- €	-3.621.847,- €	-8.268.707,- €

2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

Die einzelnen Feststellungen zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 (1) Nr. 1 HGO), 3.2 Ordnungsgemäße Führung der Haushaltswirtschaft (§ 128 (1) Nr. 2 und 3 HGO) und 3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 128 (1) Nr. 4 bis 6 HGO) dargestellt. Die Einzelfeststellungen zu unseren weiteren Prüfungsaufgaben sind in Kapitel 4 dargestellt. Daraus ergeben sich folgende zusammenfassende Prüfungsfeststellungen:

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass:

1. der Haushaltsplan des Rheingau-Taunus-Kreises eingehalten wurde.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren.
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises darstellen.
6. die Berichte nach §112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheingau-Taunus-Kreises vermitteln.
7. im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen das Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festzustellen waren.

**Revision
des Rheingau-Taunus-Kreises**

Bad Schwalbach, 12.12.2025

Stellvertretend für die an der Prüfung beteiligten Beschäftigten der Revision

(Brömser)
Leitung

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung

Das ordentliche Ergebnis wurde im Haushaltsvollzug gegenüber dem fortgeschriebenen Plan um rund 5.593T€ übertroffen und schließt mit einem Überschuss von rund 5.462,5 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde erreicht.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse konnten nicht aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Somit hat der Rheingau-Taunus-Kreis den gem. § 92 (6) Nr. 2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung nicht erreicht.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der in der Planung für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehene Haushaltsausgleich für die Ergebnisrechnung auch in der Rechnung erreicht wurde.

Wir stellen fest, dass der bereits in der Planung für das Haushaltsjahr 2021 nicht vorgesehene Haushaltsausgleich für die Finanzrechnung auch in der Rechnung nicht erreicht wurde.

3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Kreisausschuss und Verwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragssatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 (1) HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Kreisausschuss, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistags; im Übrigen ist dieser davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat in seinem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen getroffen. Ferner wurde in § 8 der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bestimmt und damit die Entscheidungsbefugnis beider Organe sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten verbindlich festgelegt.

Zur Feststellung von etwaigen, nach Anwendung der Deckungsregeln sich ergebenden Überschreitungen haben wir einen Plan- /Ist-Vergleich auf der Ebene der Teilhaushalte durchgeführt.

3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt

Die Verwaltung hat Mehraufwendungen in verschiedenen Produktbereichen festgestellt, die nicht über die vorgesehenen Bewirtschaftungsregeln zu decken waren. Sie hat für uns nachvollziehbar von den in der Satzung vorgesehenen Entscheidungsbefugten die entsprechenden Genehmigungen eingeholt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze in den Teilergebnishaushalten eingehalten wurden. Soweit Überschreitungen der Planansätze in einzelnen Produkten festzustellen waren, waren diese Überschreitungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach §§ 19 und 20 GemHVO im Produktbereich gedeckt bzw. wurden nach den Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO genehmigt.

Beachtung von Sperrvermerken

Der Kreistag hat sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt 2021 verschiedene Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO angebracht. Wir haben die Beachtung und Freigaben dieser Sperrvermerke stichprobenweise geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Sperrvermerke beachtet wurden.

3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt

Der Kreistag hatte im Haushaltsjahr 2021 investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 20.107.300,- € zur Verfügung gestellt. Aus vorangegangenen Jahren standen zusätzlich zu diesen Ermächtigungen übertragene Mittel in Höhe von 21.907.927 zur Verfügung. Die Auszahlungsermächtigungen wurden durch weitere 2.001.998,- € aufgrund von Mehreinnahmen verstärkt. In den nachstehenden beiden Abbildungen zeigen wir zum einen das Verhältnis von Ansatz zu Übertragungen sowie zum anderen das Verhältnis von fortgeschriebenem Ansatz zum Ist.

Beide Abbildungen verdeutlichen, dass der Rheingau-Taunus-Kreis seine Prozesse zur Planung von Investitionsmaßnahmen optimieren sollte oder die Umsetzung dieser Maßnahme konsequenter vorantreiben sollte. Erkennbar wird an beiden Abbildungen, dass die regelmäßige Übertragung von Ermächtigungen dazu führt, dass die Klarheit über die im jeweiligen Haushaltsjahr durchzuführenden Maßnahmen für die Kreistagsmitglieder eingeschränkt wird.

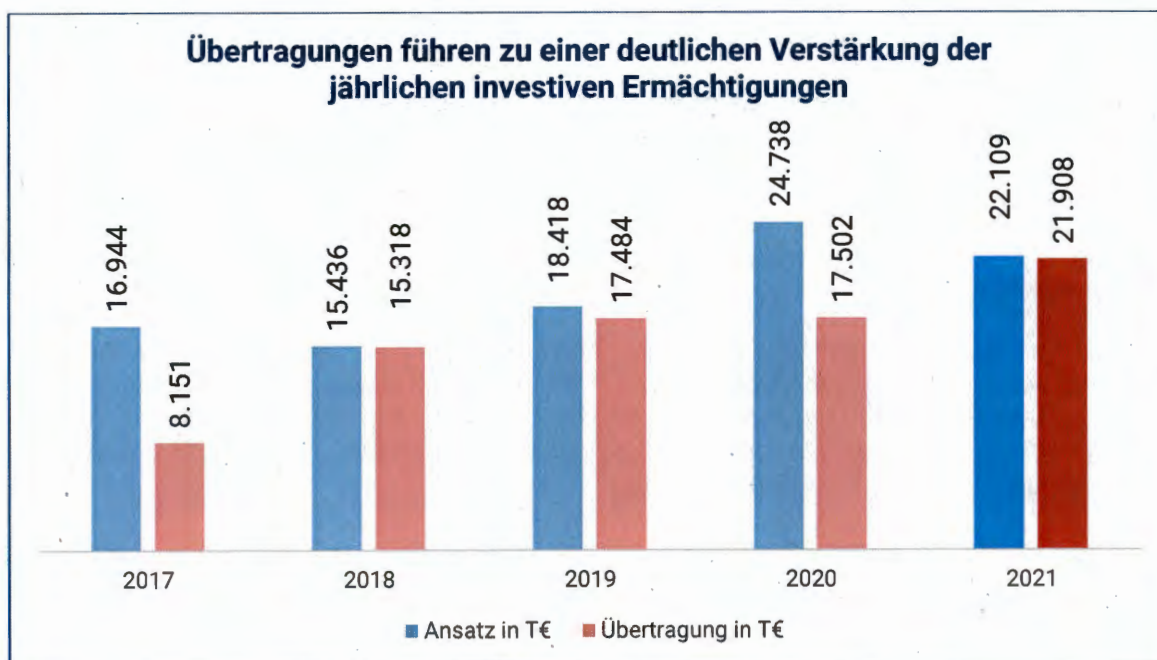


Abbildung 1 Entwicklung investiver Auszahlungsermächtigungen und der Übertragungen

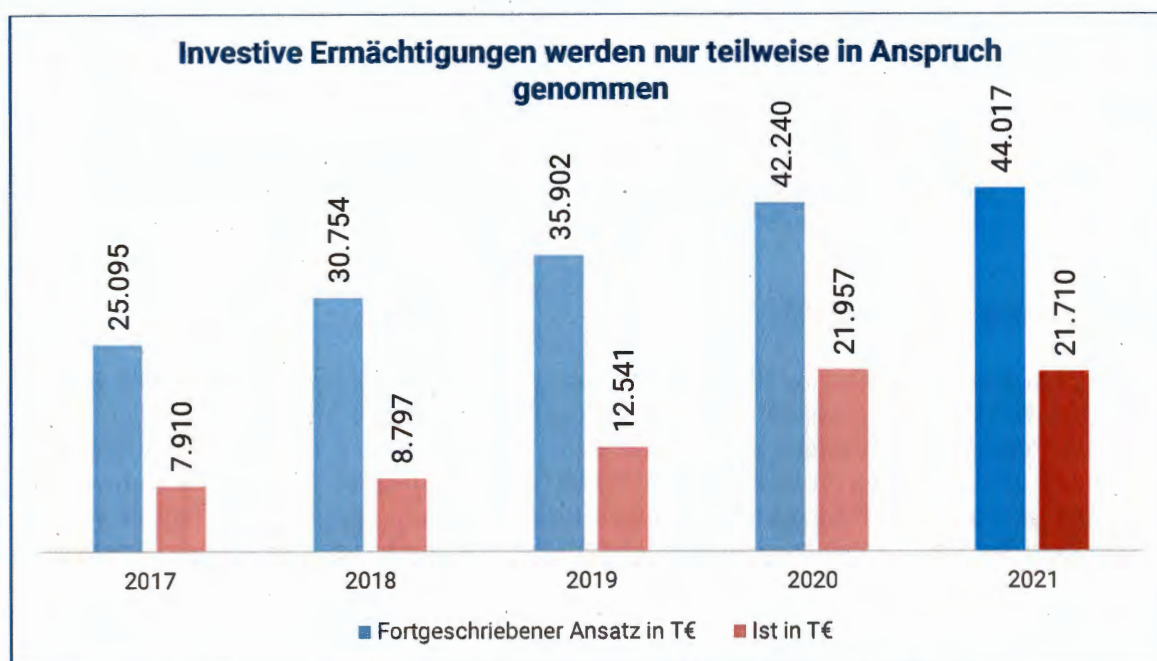


Abbildung 2 Soll-Ist-Vergleich investiver Auszahlungen

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Ansätze in den Teilfinanzhaushalten eingehalten wurden. Soweit Überschreitungen der Planansätze festzustellen waren, waren diese Überschreitungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach §§ 19 und 20 GemHVO gedeckt bzw. wurden nach den Regelungen für über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gem. § 100 HGO genehmigt.

3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Einhaltung der Kreditermächtigung

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 12.544.890,- € festgesetzt. Darin enthalten waren Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.100.000,- € und Kredite aus dem Digitalpakt Schule in Höhe von 478.590,- €.

Aus dem Haushaltsjahr 2020 standen Kreditermächtigungen für die Aufnahme von Krediten in Höhe von 10.529.555,- € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden Kredite in Höhe von 10.248.005,81 € vom Kreditmarkt (inkl. KIP-Kredite in Höhe von 217.706,23 € und Kredite aus dem Digitalpakt Schule in Höhe von 30.299,58 €) neu sowie weitere 1.687.000,00 € aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B - Schulbaupauschale aufgenommen (aus den Ermächtigungen 2020 und 2021).

Die Kreditermächtigung 2020 ist vollständig in Anspruch genommen worden. Die ungenutzte Kreditermächtigung 2021 in Höhe von 11.139.438,42 € gilt nach § 103 (3) HGO bis zum Ende des Jahres 2022.

Prüfungsfeststellung:

Der Ermächtigungsrahmen 2021 für die Aufnahme von Krediten wurde somit eingehalten.

Nachrangige Inanspruchnahme

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis prüft den Finanzbedarf gemäß seinen Richtlinien für das Zins- und Kreditmanagement und berät die Finanzsituation in dem Portfoliobeirat Zins- und Kreditmanagement. Die betreffenden Niederschriften liegen uns vor.

Aus der Finanzrechnung 2021 ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 11.608.087,28 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit standen nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen keine Überschüsse zur Finanzierung dieser Investitionen zur Verfügung.

Prüfungsfeststellung:

Das Nachrangigkeitsgebot gem. § 103 (1) In Verbindung mit § 93 (3) HGO wurde beachtet.

3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2021 waren Verpflichtungsermächtigungen von 18.670.000,- € veranschlagt. Auf eine Prüfung von Seiten der Revision wurde verzichtet, da sich keine Ansätze ergeben haben, an der Einhaltung zu zweifeln.

3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 20.000.000,- € festgesetzt.

Zum 31.12.2021 belief sich der Bestand der Liquiditätskredite auf 0,- €, so dass zum Stichtag der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht überschritten war. Dieser wurde auch im Laufe des Haushaltsjahres nicht überschritten. Die Einhaltung des Liquiditätskreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der von den Mitgliedern des Kreistags beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität des Rheingau-Taunus-Kreises gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S.3 HGO zum Jahresende 2021 erforderliche Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € vom Rheingau-Taunus-Kreis erreicht wurde.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat seine Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz erfüllt.

3.1.6. Einhaltung Stellenplan

Der in § 6 der Haushaltssatzung 2021 festgestellte Stellenplan des Rheingau-Taunus-Kreises wurde auf Grundlage der Angaben im Anhang und auf Grundlage der im Stellenplan 2022 gemachten Angaben zum Stand der besetzten Stellen zum 30.06.2021 geprüft. Von den geplanten 758,96 Stellen waren 678,18 Stellen besetzt (Stellenbesetzungsquote 89%).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Mitgliedern des Kreistags beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Nach Prüfung der vorstehenden Teilaspekte kommen wir daher zu der nachfolgenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan des Rheingau-Taunus-Kreises im Jahr 2021 eingehalten wurde.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Kreisverwaltung insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Unsere Prüfungshandlungen werden sich dabei an der IDR-Prüfungsleitlinie 720 und den in dieser Leitlinie gelisteten Fragen orientieren.

Dabei ist durch die Prüfung festzustellen, ob auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie z. B. Vergabedienstaneweisungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

Um eine Konzentration auf das Wesentliche zu gewährleisten, berichten wir an dieser Stelle nach dem Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“ nach eigenem Ermessen nur über wesentliche Feststellungen.

Forderungsmanagement

Der Rheingau-Taunus-Kreis weist zum Bilanzstichtag 2021 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von insgesamt 34.162.160,98 € aus.

Gegenüber dem Bestand zum 31.12.2020 in Höhe von 35.705.038,04 € stellt dies eine Verringerung um rd. 1,5 Mio. € dar.

Der Kreiskasse obliegt die Mahnung und die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen und privatrechtlicher Forderungen nach § 66 (1-3) des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) im Verwaltungszwangsverfahren (Zwangsvollstreckung). Die gesamte Beitreibung richtet sich nach den Vorschriften des HessVwVG.

Seitens der Kreiskasse wird regelmäßig gemahnt. Einige Forderungen sind jedoch mit einer Mahnsperre belegt und unterliegen somit nicht dem Mahnverfahren. Es handelt sich unter anderem um Forderungen, für die eine Ratenzahlung vereinbart wurde oder Zahlungen, die vom Fachdienst zwecks Verrechnung einbehalten werden.

Eine Auswertung zum Prüfungszeitpunkt ergab, dass zum 31.12.2021 Forderungen in Höhe von 5.510.693,78 € und somit 16,13% der Gesamtforderungen vom Mahnverfahren ausgenommen waren.

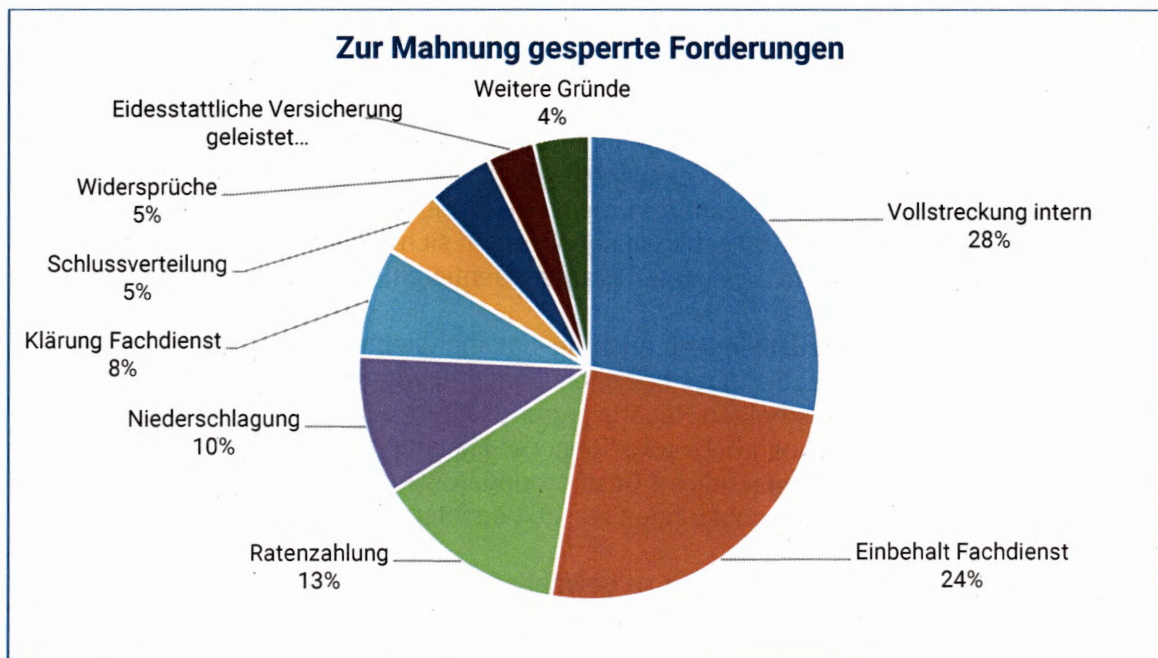


Abbildung 3 Gründe für Mahnsperren

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die mit einer Mahnsperre belegten Forderungen sowohl absolut um rd. 834 T€ als auch anteilig verringert. Der Anteil der Forderungen mit Mahnsperre an den Gesamtforderungen ist von rd. 18 % im Jahr 2020 auf rd. 16 % im Jahr 2021 gesunken.

Ein großer Anteil der mit Mahnsperren belegten Forderungen befindet sich in der Vollstreckung oder wird durch Einbehalte und Ratenzahlungen stetig reduziert.

Anders verhält es sich bei Forderungen, die der Mahnsperre „Klärung Fachdienst“ unterliegen. Hier sind noch fachliche Fragen zu klären oder es ist durch die Fachabteilung über Niederschlagung bzw. (Teil-) Stornierung zu entscheiden. Der Bestand dieser Forderungen ist gegenüber dem Vorjahr 2020 um rd. 700 T€ zurückgegangen. Während im Jahr 2019 die Forderungen mit der Mahnsperre „Klärung Fachdienst“ rd. 27 % des gesamten mit Mahnsperre belegten Forderungsbestands ausmachten, im Jahr 2020 noch knapp 18 %, hat sich ihr Anteil im Jahr 2021 nunmehr auf rd. 8 % reduziert. Unter anderem haben sich die ungeklärten Forderungen aus Transferleistungen und aus Gebühren verringert. Zugleich ist eine leichte Erhöhung der Niederschlagungen zu verzeichnen.

Eine verfeinerte Ausprägung der Mahnsperren hat zu dieser Veränderung beigetragen. Im Jahr 2020 wurde die Einteilung der Mahnsperren in verschiedene Begründungsarten weiter ausdifferenziert mit dem Ziel, die Kontenpflege einfacher und effizienter zu gestalten. Hierdurch werden viele Sachverhalte nicht mehr als „ungeklärt“ eingestuft, sondern einer spezifischen Mahnsperre zugeordnet.

Aus der dargestellten Entwicklung kann zudem gefolgert werden, dass sich inzwischen eine zeitnähere Klärung durch die Fachdienste abzeichnet. Die Kontrolle ungeklärter Sachverhalte seitens der Kreiskasse erfolgt grundsätzlich mindestens einmal jährlich. Systeminterne Dokumentationen lassen aber teils vermehrte Nachfragen der Kreiskasse in kürzeren Intervallen erkennen. Die Grundproblematik, dass Rückmeldungen aus den Fachdiensten häufig erst auf mehrmalige Nachfrage erfolgen, scheint dennoch bis zu einem gewissen Grad weiter zu bestehen.

Im Rahmen der aktuellen Jahresabschlussprüfung wurde im Bereich der Forderungen eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde ermittelt, wie lange die Forderungen bereits bestehen bzw. wie lange die Fälligkeit der Forderung überschritten wurde.

Zu berücksichtigen ist hierbei natürlich, dass zahlreiche Forderungen in kleinen Beträgen (Ratenzahlung, Einbehalte) abgetragen werden, sodass bei Betrachtung der Altersstruktur eine gewisse Unschärfe nicht zu vermeiden ist.

Die offenen Forderungen betreffen zu rd. 40 % Sachverhalte aus dem aktuellen Haushaltsjahr 2021 und mit rd. 9 % das Jahr 2020. Rund 24 % des Forderungsbestandes ist älter als 2 Jahre. Ein Anteil von rd. 27 % der Forderungen war zum Prüfungszeitpunkt (Dezember 2022) noch nicht fällig.

Vom Gesamtbestand der fälligen Forderungen entfallen rd. 55 % auf das aktuelle Jahr 2021. Die übrigen Forderungen betreffen Sachverhalte aus vorangegangenen Haushaltsjahren, insbesondere aus dem Jahr 2020 (rd. 13 %) und 2019 (rd. 9 %). Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Transferleistungen. Die älteste Forderung stammt aus dem Haushaltsjahr 1996 und betrifft die Erstattung überzahlter Sozialhilfe.

Die Forderungen werden einzel- und pauschalwertberichtigt. Hinsichtlich der Vorgehensweise wird die Vereinbarung vom 06.07.2011 umgesetzt. Forderungen in Höhe von mehr als 5.000 € werden einer Einzelüberprüfung unterzogen.

Von Einzelwertberichtigungen wird in der Regel Abstand genommen bzw. keine 100%ige Wertberichtigung vorgenommen, wenn regelmäßige Ratenzahlungen bzw. Einbehalte erfolgen. Bei der Entscheidung sollte stets berücksichtigt werden, dass sich durch sehr geringe monatliche Raten, z.B. im Sozialbereich, der vollständige Ausgleich der Forderung lange hinzieht. Auf eine Abzinsung im Sinne des Hinweises 14 zu § 41 GemHVO wird verzichtet.

Die verbleibenden Forderungen werden, wenn sie älter als 2 Jahre sind, zu 100 % einzelwertberichtigt. Aufgrund einer Besonderheit des Buchhaltungsprogramms ist der bei Auswertung dieser älteren Forderungen ermittelte Betrag zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr exakt reproduzierbar, denn spätere Zahlungen oder Niederschlagungen führen programmtechnisch zu einer Verringerung dieses Betrags. Maßgeblich für die Einzelwertberichtigungen ist damit der von der Kämmerei zum Auswertungszeitpunkt aus dem Buchhaltungssystem generierte Betrag.

Bei der stichprobenweisen Prüfung fiel auf, dass in den wertberichtigten Forderungen Beträge enthalten waren, bei denen eine Niederschlagung sinnvoll gewesen wäre. Auch mit Blick auf die Altersstrukturanalyse verbleiben dadurch Forderungen in den Büchern, bei denen nicht mehr mit einem Zahlungseingang gerechnet wird.

Die Niederschlagung von Forderungen erfolgt gemäß der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 19.2.2019. Hierin sind die Voraussetzungen, das Verfahren und die Zuständigkeiten der Niederschlagungstatbestände detailliert geregelt.

Wie in vorhergehenden Prüfungsverfahren angemerkt, erfolgt die Bearbeitung von Niederschlagungen durch die zuständigen Fachabteilungen in vielen Fällen nur auf mehrmalige Erinnerung seitens der Kreiskasse und zieht sich dadurch z.T. über Jahre hin.

So entfallen bspw. auf Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben 642.692,24 € (Vj: 704.208,30 €). Bei den Forderungen handelt es sich vollständig um Forderungen aus Gebühren. Enthalten sind hier u. a. Forderungen aus Baugenehmigungsgebühren, Rettungs-

dienstgebühren sowie Forderungen aus Gebühren der KFZ-Zulassungsstelle. Hinsichtlich offener „Altforderungen“ haben wir eine stichprobenartige Nachschauprüfung bei den Baugenehmigungsgebühren durchgeführt.

Prüfungsfeststellung:

Von den in vorhergehenden Prüfungsverfahren exemplarisch betrachteten Einzelsachverhalten der Jahre 2002-2016 waren noch rd. 33 Prozent zum 31.12.2021 offen, d.h. es sind keine Niederschlagungen erfolgt. Insgesamt waren rd. 15 Prozent der zum genannten Stichtag offenen Forderungen in diesem Bereich seit mindestens 2 Jahren fällig.

Prüfungsempfehlung:

Wir erneuern unsere dringende Empfehlung, die zur Niederschlagung abgegebenen Forderungssachverhalte in den Fachdiensten zeitnah zu bearbeiten.

Prüfungsempfehlung 1 Niederschlagungen von Forderungen in den Fachdiensten zeitnah bearbeiten

Unterjähriges Berichtswesen

Gemäß § 28 GemHVO ist der Kreistag mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung des Kreises ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass anstelle der mehrmaligen Berichterstattung nur einmal zum 30.06.2021 über den Stand des Haushaltsvollzugs informiert wurde (Drucksache XI/147, Kenntnisnahme in der Kreistagssitzung am 21.09.2021). Wir stellen ergänzend dazu fest, dass dem Kreistag ab dem Haushaltsjahr 2024 neben dem Bericht zum 1. Halbjahr auch ein weiterer Bericht zum 30.09. vorgelegt wird.

Gesamtbeurteilung zur Haushaltswirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen in der Gesamtbeurteilung fest, dass die Haushaltswirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises ordnungsgemäß geführt wurde.

3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Rheingau-Taunus-Kreises sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthielten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der von der Kreisverwaltung im Jahresabschluss 2021 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO).

Die Kreisverwaltung verwendet zur Buchführung seit der Einführung der Doppik das ERP-Verfahren SAP/R3 der SAP-SE mit Sitz in Walldorf. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 ist die Kreisverwaltung auf das Verfahren Infoma newsystem umgestiegen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist an das Rechenzentrum der ekom21 - KGRZ Hessen -, Gießen angeschlossen.

Produktiv genutzt werden die Module/ Funktionen Finanzbuchhaltung (FI) mit Anlagenbuchhaltung (FI-AA), Controlling (CO), Personalwesen (HR) und zum Zwecke der Abbildung des produktbezogenen Haushalts das Projektsystem (PS).

Die Freigabe des Programmes SAP/R3 ist mit Verfügung des Landrates vom 19.12.2001 erfolgt.

3.3.2. Jahresabschluss

Im Rahmen der Berichterstattung ist es unsere Aufgabe festzustellen, ob innerhalb des Jahresabschlusses alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen sowie Satzungen berücksichtigt worden sind.

Prüfungsfeststellungen:

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt.

3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss

Zu den Anlagen zählt nach § 112 (4) Nr. 1 HGO der Anhang (in Verbindung mit § 50 GemHVO) sowie die in § 52 GemHVO näher beschriebenen Anlagen (Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht).

Nach § 112 (4) Nr. 2 HGO ist dem Jahresabschluss ferner eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Prüfungsfeststellungen:

Die im Anhang gemachten Angaben, sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden.

Die dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen sind vollständig. Die vorgelegten und dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen entsprechen den jeweiligen Mustern der GemHVO.

3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage des Rheingau-Taunus-Kreises anhand der uns vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises gemacht.

Als Datengrundlage wurden die letzten fünf geprüften Jahresabschlüsse des Rheingau-Taunus-Kreises zum 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021 verwendet. Die Anzahl der Einwohner zum Bilanzstichtag ist der jeweiligen Hessischen Gemeindestatistik entnommen.

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (K.A.S.H.)

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit haben wir die Entwicklungen auf Landesebene berücksichtigt und die standardisierten Indikatoren/ Kennzahlen des Kommunalen Auswertungssystems Hessen (K. A. S. H.) verwendet.

Wir haben weiter auch die Kennzahlen des Mehrkomponentenmodells des Hessischen Rechnungshofs, zur Beurteilung der Gemeindefinanzen in unsere Betrachtungen eingearbeitet.

Die zu bewertenden Indikatoren im K.A.S.H. sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Die Leistungsfähigkeit wird danach wie folgt beurteilt:

- weniger als 40 Prozentpunkte = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Prozentpunkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Prozentpunkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.



Abbildung 4 Finanzstatus nach dem K.A.S.H.

Prüfungsfeststellung:

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre ist festzustellen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises bis einschließlich 2020 stabil gegeben war.

Im Berichtsjahr 2021 deutet sich die zum Zeitpunkt des Berichtsabschlusses fortdauernde Entwicklung an, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises zunehmend einschränkt.

Die beiden nachstehenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der beiden wichtigsten Indikatoren in dem K. A. S. H., und lassen die Ursache für die sich wieder verschlechternde Leistungsfähigkeit erkennen.

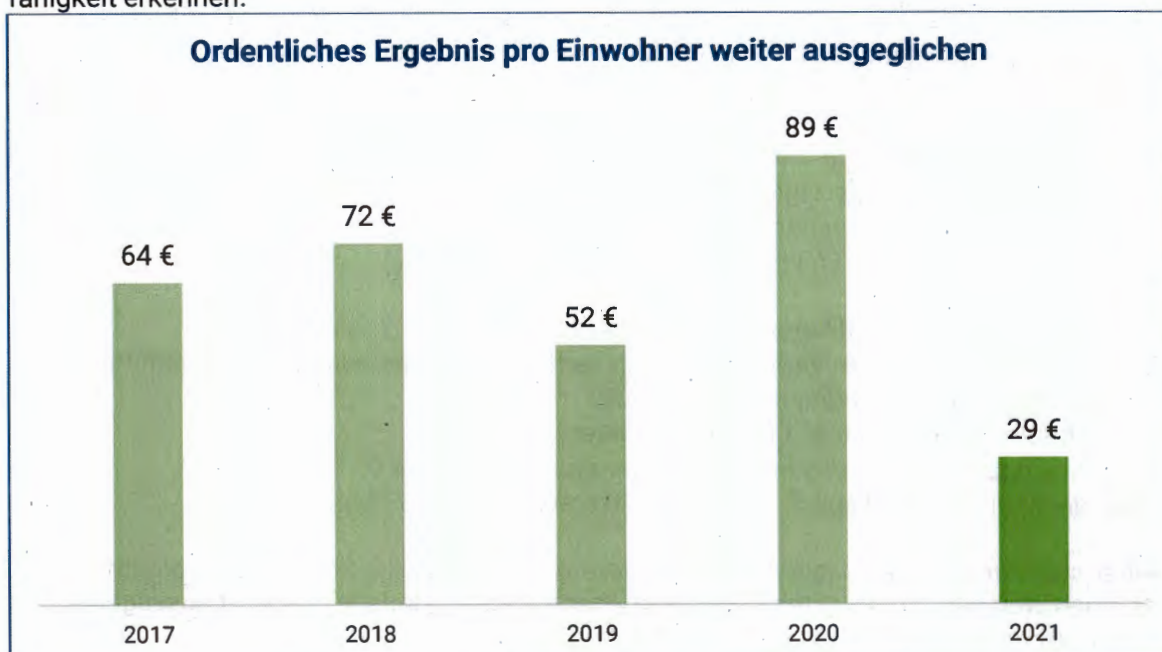


Abbildung 5 Ordentliches Ergebnis pro Einwohner

Während das Ordentliche Ergebnis im Berichtsjahr noch mit einem Überschuss abschließt, gelingt es dem Rheingau-Taunus-Kreis bereits nicht mehr, ausreichende Zahlungsmittelüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erzielen, um die ordentlichen Tilgungsleistungen zu finanzieren (sogenannte „Doppische freie Spitze“). Über die im Vergleich zum Vorjahr vollzogene Entwicklung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit berichtet die Verwaltung im Anhang plausibel und nachvollziehbar.

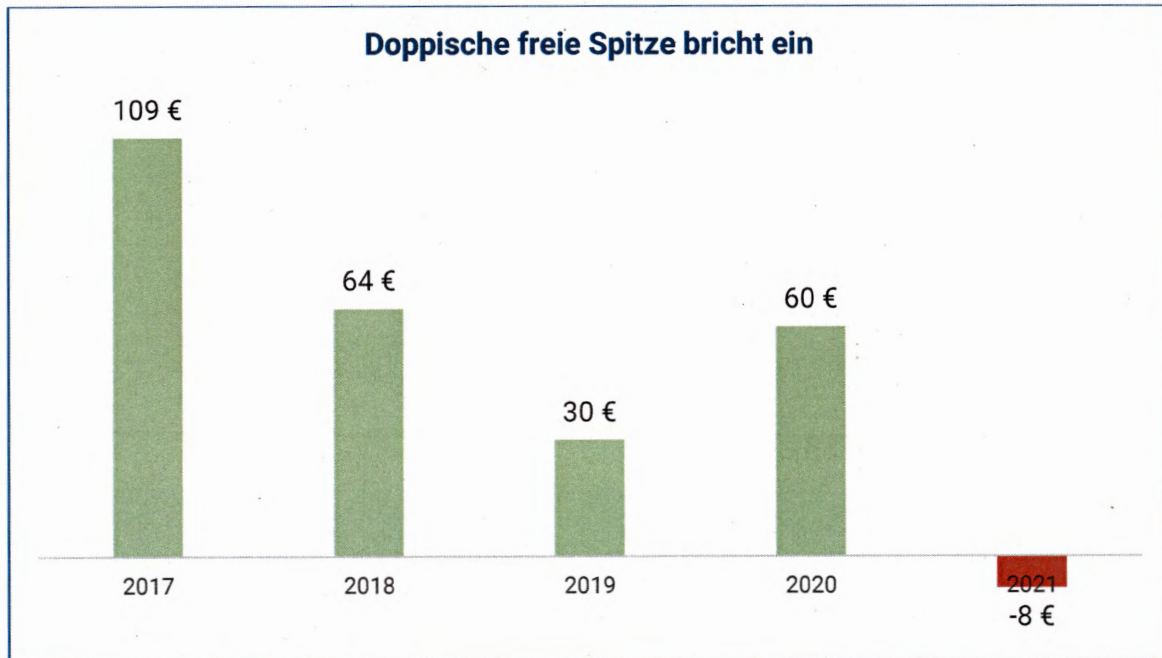


Abbildung 6 Doppische freie Spitze

Beurteilung der Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell

Neben der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. hat auch der Hessische Rechnungshof ein sogenanntes Mehrkomponentenmodell entwickelt, in dem er verschiedene Indikatoren bewertet und daraus ableitet, ob die Haushaltslage der jeweiligen Kommune stabil ist. Bei den Indikatoren werden die Betrachtungsebenen Kapitalerhaltung (1. Ebene, maximal 55 Punkte) und Substanzerhaltung (2. Ebene, maximal 45 Punkte) bewertet.

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Kapitalerhaltung (max. 55 Punkte):

- Ordentliches Ergebnis abzgl. Ordentliche Fehlbeträgen aus Vorjahren $\geq 0,- €$ (45 Punkte)
- oder Ordentliches Ergebnis zzgl. Ordentliche Rücklage aus Vorjahren $\geq 0,- €$ (35 Punkte)
- Jahresergebnis $\geq 0,- €$ (5 Punkte)
- Positives Eigenkapital am Ende des Haushaltsjahres (5 Punkte)

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Substanzerhaltung (max. 45 Punkte):

- „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln $\geq 8\%$, sog. Selbstfinanzierungsquote (40 Punkte)
- Oder „Doppische freie Spitze“ $\geq 0,- €$ (30 Punkte)
- Oder Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit $\geq 0,- €$ (10 Punkte)
- Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite $\geq 0,- €$ (5 Punkte)

Von einer stabilen Haushaltslage ist danach auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von ≥ 70 Punkten ergibt. Von einer instabilen Haushaltslage ist auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von < 70 Punkten ergibt.

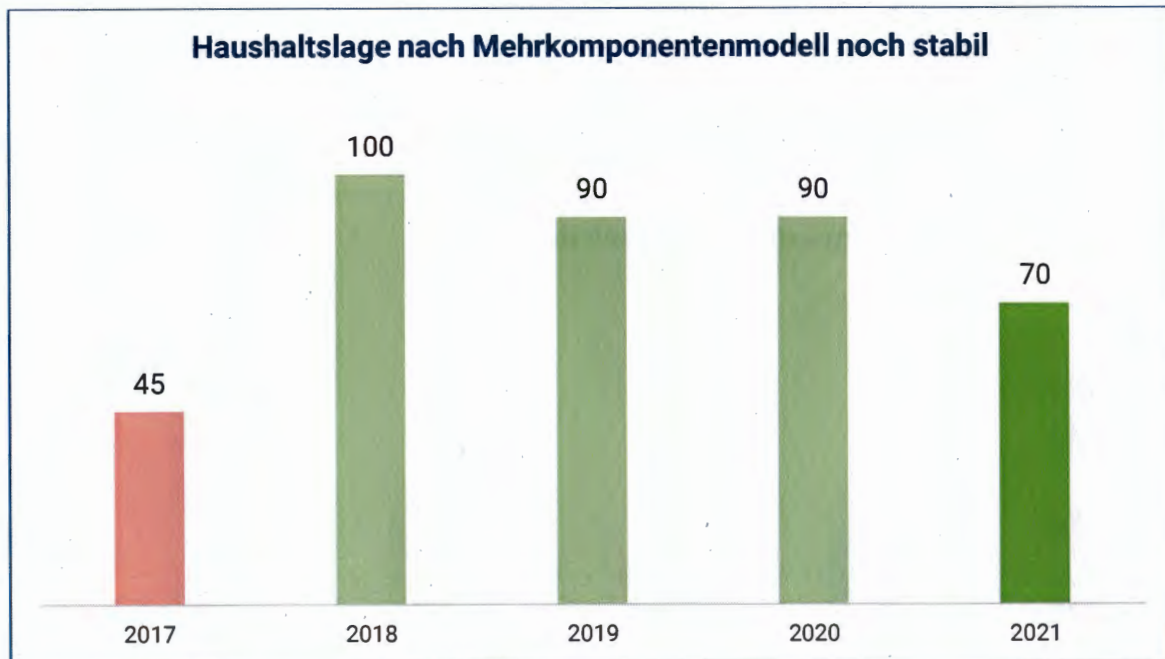


Abbildung 7 Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell

Während in den stabilen Jahren neben dem Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung auch ein Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden konnte, ist im Berichtsjahr 2021 der Zahlungsmittelüberschuss um über 50 % eingebrochen.

Als sogenannte „doppische freie Spitze“ um die ordentlichen Tilgungsleistungen bereinigt, führt dieser Einbruch dazu, dass im Berichtsjahr weder der vom Hessischen Rechnungshof empfohlene Anteil der „doppischen freien Spitze“ an den allgemeinen Deckungsmitteln von $\geq$ acht Prozent noch eine „doppische freie Spitze“ erwirtschaftet werden konnte.

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises:

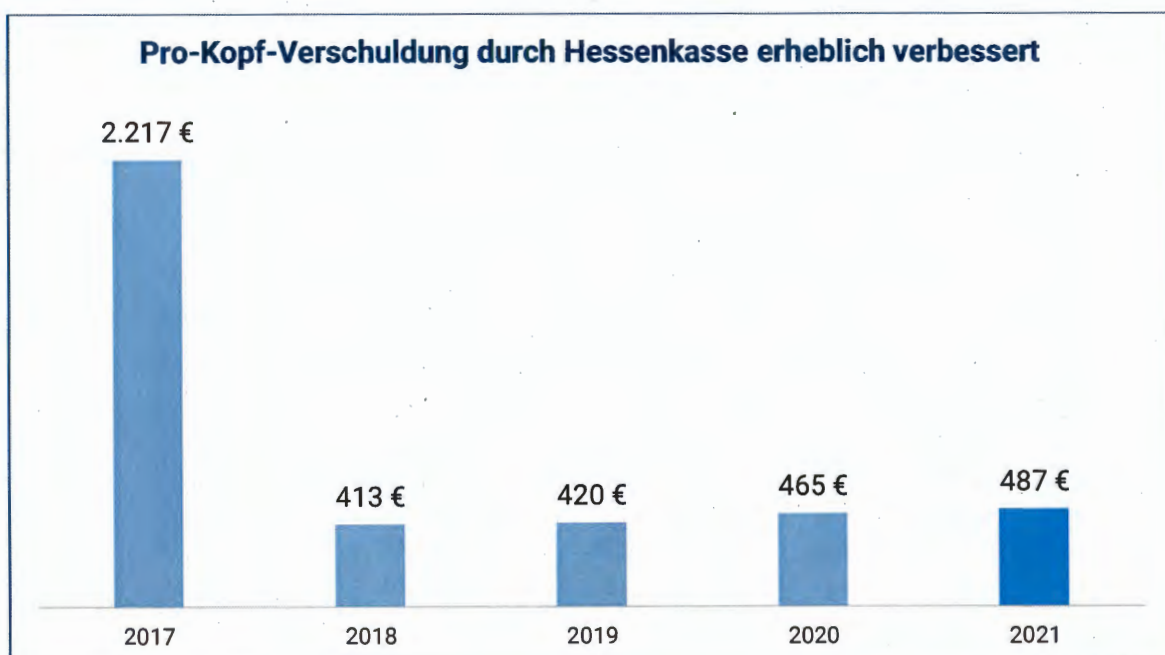


Abbildung 8 Pro-Kopf-Verschuldung

Die deutliche Reduzierung bei der Pro-Kopf-Verschuldung lässt sich insbesondere damit erklären, dass der Rheingau-Taunus-Kreis im Haushaltsjahr 2018 durch die Hessenkasse ganz wesentlich entlastet wurde. Nach diesem Entlastungsschnitt war es aber insbesondere zur Finanzierung von Investitionen notwendig, sukzessive wieder neue langfristige Darlehensverbindlichkeiten aufzunehmen.

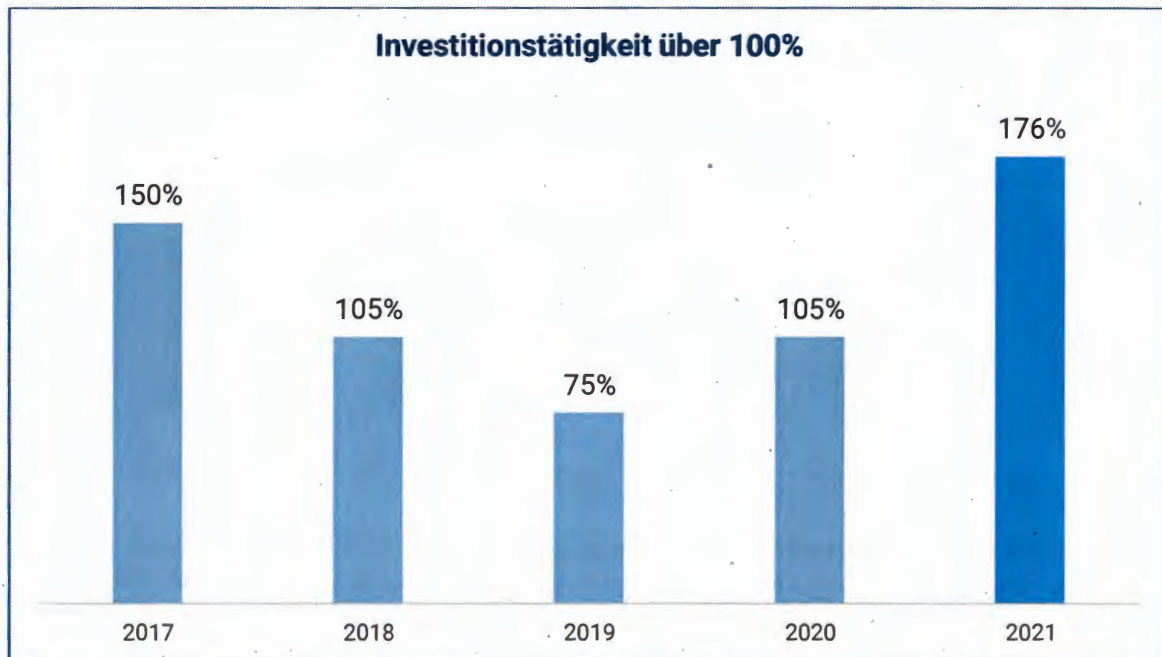


Abbildung 9 Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquoten im Berichtszeitraum zeigen, dass die Investitionstätigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises auf den Erhalt der Infrastruktur ausgerichtet ist. Das zeigt sich auch an dem nur geringfügig anwachsenden Abnutzungsgrad. Dieser bewegt sich auf das gesamte abnutzbare Anlagevermögen bezogen stabil bei 50% und zeigt dies auch auf einzelne Anlagenklassen bezogen.



Abbildung 10 Anlagenabnutzungsgrad

Formel: $\text{Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zum Jahresende} \cdot 100 / \text{AK/HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum 31.12.}$

Sowohl das Straßenvermögen als auch das in den Schulgebäuden gebundene Vermögen wird fortlaufend erneuert, so dass der Anlagenabnutzungsgrade nur wenig steigt.

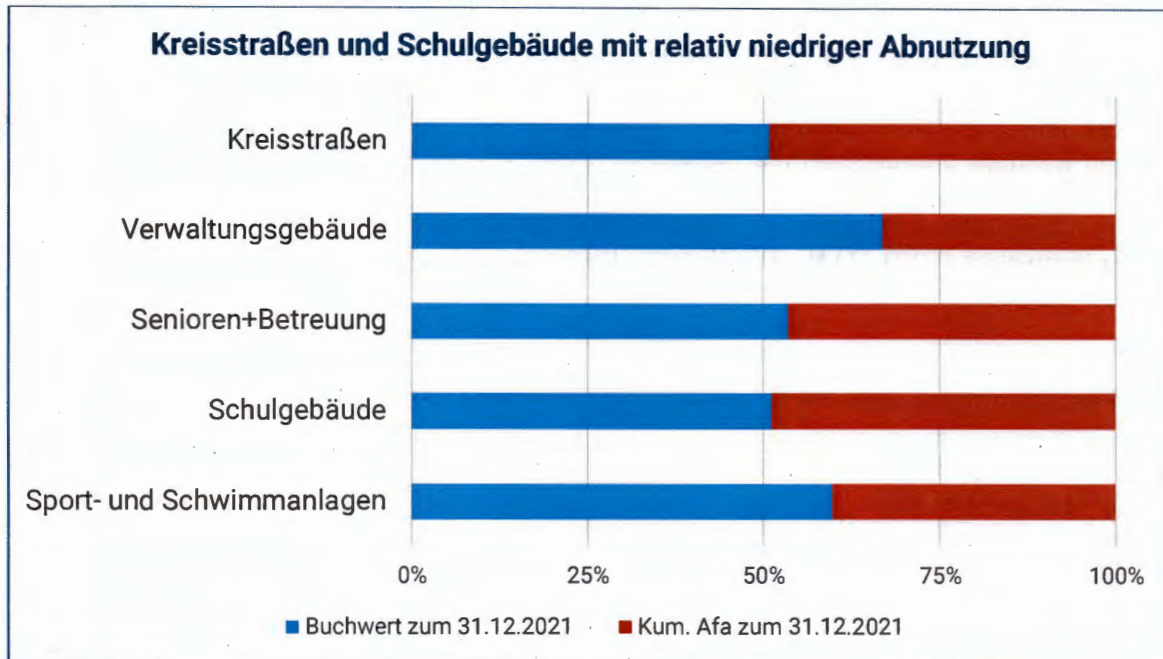


Abbildung 11 Anlagenabnutzungsgrade nach Anlageklassen

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage des Rheingau-Taunus-Kreises. Die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben, ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Unsere Aufgabe ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild von der Lage den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

In den sich aus den Prüfungsergebnissen ergebenden Feststellungen ist auszuführen, ob der Rechenschaftsbericht die in § 51 GemHVO geforderten Aussagen enthält, insbesondere

- ob die Lage des Rheingau-Taunus-Kreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben richtig dargestellt wird,
- ob Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien gemacht sind,
- ob die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung mit den zugrundeliegenden Annahmen angegeben sind.

Prüfungsfeststellung:

Der Rechenschaftsbericht des Rheingau-Taunus-Kreises stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft zutreffend dar, insbesondere enthält er Angaben zu den wesentlichen Ergebnissen des Jahresabschlusses sowie zu den erheblichen Abweichungen zwischen den jeweiligen fortgeschriebenen Ansätzen und den Ergebnissen der Teilabschlüsse. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheingau-Taunus-Kreises.

4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen

Die Kreiskasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für den Rheingau-Taunus-Kreis ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- die Buchhaltung
- die Vollstreckung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird überwiegend bargeldlos abgewickelt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der Kreiskasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Die Prüfungen erfolgten am 21.07.2021 und am 27.09.2021. Es ergibt sich nachstehende Prüfungsfeststellung:

Prüfungsfeststellung:

Die Kasse wurde ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die außerhaushaltsmäßigen Zahlungen für Verwahrgelder und Vorschüsse mit den dazugehörigen Belegen wurden im Berichtsjahr 2021 im Rahmen der Belegkontrolle und im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 stichprobenartig geprüft. Die zum jeweiligen Jahresabschluss verbleibenden Verwahrgelder und Vorschüsse wurden in das Folgejahr übertragen.

Verwahrgelder

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Verwahrgelder in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Vorschüsse

Für den Prüfzeitraum kann bestätigt werden, dass sich die außerplanmäßigen Vorschussrechnungen in einem angemessenen Rahmen hielten und die Bestimmungen eingehalten wurden.

Verwahrgelass

Der Verwahrengehalt wird gemäß der gesetzlichen Grundlage (§ 21 GemKVO) geführt.

4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das heißt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, eigenständige Prüfungen der Revision inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen.

Wir verweisen daher an dieser Stelle auf unsere Prüfungshandlungen und daraus abgeleiteten Prüfungsfeststellungen sowie –empfehlungen in den Kapiteln 5, 6 und 7.

Berücksichtigung von Feststellungen der überörtlichen Prüfung

Die in § 131 (1) Nr. 4 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zielt insbesondere auf eine engere Verzahnung unserer örtlichen Prüfungszuständigkeiten mit den Zuständigkeiten der überörtlichen Prüfung. Danach haben wir im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 (1) S. 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 (3) S. 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

Für das Berichtsjahr wurden unter Einbezug des Rheingau-Taunus-Kreises folgende überörtlichen (vergleichende) Prüfungen durchgeführt:

- 250. Vergleichende Prüfung „Resilienz und Nachhaltigkeit Landkreise“

Die vergleichende Prüfung kam zu der Feststellung, dass der Rheingau-Taunus-Kreis bei den geprüften Handlungsfeldern kein Ergebnisverbesserungspotential aufwies. Geprüft wurden unter anderem das Handlungsfeld „Geflüchtete Menschen und Integration“. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Feststellungen und Empfehlungen unserer Prüfungshandlungen zum Produkt „Migration“ (Kapitel 7.5).

Berücksichtigung von Feststellungen allgemeiner Bedeutung der überörtlichen Prüfung

Zur Berücksichtigung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung gem. § 6 (3) S. 1 ÜPKKG werden wir künftig eine Checkliste mit Fragen zur Umsetzung dieser Feststellungen übersenden und die Antworten der Kreisverwaltung im Rahmen unserer Prüfungshandlungen berücksichtigen.

5. Technische Prüfung

5.1. Projektprüfung Generalsanierung u. Erweiterung Schulzentrum Hahn Bauteil C

5.1.1. Allgemeine Erläuterung zur Baumaßnahme

Bei der geprüften Maßnahme handelt es sich um die Sanierung des Bauteil C, eines von sechs Gebäuden der Gesamtmaßnahme „Generalsanierung und Erweiterung des Schulzentrum Hahn“. Laut Statusbericht 9 der Projektsteuerung vom 06.12.2021 wurde die Ausschreibungs- und Vergabephase im Juni 2018 begonnen und im Februar 2020 abgeschlossen. Mit der Bauphase wurde im Januar 2019 begonnen. Zum Zeitpunkt der Prüfung war das geprüfte Bauteil C laut diesem Statusbericht komplett abgeschlossen. Die Schlusszahlungen der Prüfgewerke fanden im Jahr 2021 statt.

Hinweis:

Wir hatten über die Gesamtmaßnahme (Verfahrensprüfung, Vergabe) bereits in unseren Schlussberichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse des RTK für 2016 und 2020 berichtet.

Anhand des Bauausgabebuches stellt sich folgender Kostenblock mit den einzelnen Planungs- und Ausbaugewerken dar, Stand August 2022:

Inhalt		Verf. HH-Mittel gem. HH-Plan SAP Ansatz	Kosten gem. BAB* bisher verausgabt Stand 01.07.2022
Planung	Aufträge		
Planung Gesamtmaßnahme	Beratung EU-weite Ausschreibung, Rechtsberatung, Generalplaner, Projektsteuerer, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, allgemeine Nebenkosten (Vermessung, Absteckung, Prüfgebühren, baustatische Prüfung, Bauleistungsversicherung)	3.231.500,00 €	3.080.812,06 €
Bauausführung	Gewerke		
Bauteil D	(nicht Gegenstand der Prüfung)	3.605.000,00 €	3.495.120,98 €
Bauteil C	Abbrucharbeiten und Schadstoffsanierung, Rohbauarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Sanitärarbeiten, Heizungsarbeiten, Lüftungsarbeiten und MSR-Technik, Elektroarbeiten, Freianlagen (Außenanlagen), Metallbau/Verglasung/Sonnenschutz, WDVS, Baudekorationsarbeiten, Estricharbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Schlosserarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Schließanlage	4.535.000,00 €	4.092.724,62 €
Gesamt		11.371.500,00 €	10.668.657,66 €

* Von den vorgenannten Gesamtkosten wurden bis zum Stichtag 01.08.2022 eine Summe von 10.668.657,66 € tatsächlich verausgabt. Durch bereits erteilte Aufträge waren insgesamt 10.846.273,03 € gebunden.

5.1.2. Prüfungsansatz und -ziel

Im Rahmen einer Projektprüfung bei investiven Großmaßnahmen des Rheingau-Taunus-Kreises prüfen wir

- die Einhaltung der Haushaltsansätze,
- die Umsetzung der vertraglichen Grundlagen und
- die Rechtmäßigkeit durchgeführter Vergabeverfahren zu ausgewählten Gewerken
- die Abrechnungsunterlagen der erbrachten Leistungen.

Die Prüfung der Abrechnungsunterlagen bezog sich auf die formellen Vorgaben der VOB/B § 14 bis § 17 - Vollständigkeit (Aufmaße, Stundenzettel etc.), Übereinstimmung der Einheitspreise und den vertraglichen Vereinbarungen. Mögliche größere Abweichungen der Massensätze zum Leistungsverzeichnis wurden stichprobenartig überprüft.

Ebenso wurde die Schlussrechnung des ausgeschiedenen Generalplaners einer formellen Prüfung unterzogen. Die Schlussrechnung des Hauptgewerkes Maurerarbeiten, des Gewerkes Bodenbelagsarbeiten und Estricharbeiten wurden stichprobenartig auf Plausibilität, Massennachweise und Vollständigkeit (Richtlinien der VOB) geprüft.

Prüfungsziel ist, die Einhaltung der einschlägigen Verordnungen, der Richtlinien der VOB sowie die ordnungsgemäße Dokumentation und Vollständigkeit der Projektakten (Abrechnungen, Zahlungen und Beläge) festzustellen.

Zur Prüfung wurden exemplarisch folgende Gewerke herangezogen.

Einzelakte:	Inhalt:
IP 2808-010/14 I	Generalplaner (Teilschlussrechnungen D, 2017-18)
IP 2808-010/14 II	Generalplaner (Teilrechnungen Gliederung alle BT, 2014-17)
IP 2808-010/14 III	Generalplaner (Abschlagszahlungen BT C, 2018-20)
IP 2808-017/18 I	Rohbauarbeiten (Vergabe, LV, Vertrag, Nachträge, AZ, SZ)
IP 2808-017/18 II	Rohbauarbeiten (Schaden KV Leitung)
IP 2808-017/18 III	Rohbauarbeiten (Blanko-LV, Angebot)
IP 2808-023/18 I	Elektroarbeiten (Vergabe, LV, Vertrag, Nachträge, AZ, SZ)
IP 2808-023/18 II	Elektroarbeiten (Blanko-LV, Angebot)
IP 2808-023/18 III	Elektroarbeiten (Rechnungen, AZ, SZ)
IP 2808-030/18 I	Metallbauarb. (Vergabe, LV, Angebot, Vertrag, Nachträge,)
IP 2808-030/18 II	Metallbauarbeiten (Rechnungen, AZ, SZ)

In dem vorliegenden Schlussbericht werden ausschließlich jene Prüfungshandlungen detailliert erläutert, bei denen Feststellungen getroffen wurden. Hierbei handelt es sich um relevante Abweichungen von der Norm oder Mängel die einer weiteren Betrachtung oder Korrektur bedürfen.

5.1.3. Einhaltung der Haushaltsansätze

Die Haushaltsansätze des Gesamtprojektes Generalsanierung u. Erweiterung Schulzentrum Hahn waren bereits im Jahr 2021 Teil einer Prüfung. Hierbei wurden Bauprojekte auf Einhaltung von veranschlagten investiven Haushaltsmitteln geprüft. Im Ergebnis wurden - aufgrund

des schleppenden Mittelabflusses - bereitgestellte Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen. Zusätzlich wurden erhebliche Mittel auf andere Projekte umgeschichtet. Details hierzu sind im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des RTK nachzulesen.

Die zum Prüfungszeitpunkt (August 2022) zur Verfügung stehenden Mittel für das Bauteil C sind ausreichend. Ursprünglich waren für das Gebäude 4.535.000 € eingestellt worden, dem gegenüber stehen Auszahlungen von 4.092.724,62 €. Dies bedeutet Minderkosten von 442.275,38 €. Eine Beurteilung, ob es sich hierbei um reine Einsparungen, oder um einen erhöhten Kostenansatz aufgrund überhöhter Kostenschätzungen handelt, war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die unter den jeweiligen AZ abgelegten Rechnungen (Belegexemplare) stimmten mit dem Bauausgabebuch überein.

5.1.4. Prüfung der Generalplanerleistungen

Prüfung des Vergabeverfahrens

Die Vergabe der Generalplanungsleistungen erfolgte bereits im Jahr 2014. Über die Prüfung des Vergabeverfahrens haben wir bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ausgeführt.

Prüfungsfeststellungen zu den vertraglichen Grundlagen, Ergänzungsvereinbarung

Unter anderem hatten wir festgestellt, dass der ursprüngliche Auftrag an den Generalplaner mit einem Honorar in Höhe von rd. 2,31 Mio. € aufgrund der Gesamtbewertung aller Bauteile nicht HOAI-konform war (HOAI 2013). Die vom Generalplaner nach Angebotseinreichung aufgestellte Einzelbewertung der sechs Bauteile ergab eine Honorarerhöhung um rd. 375 T€ zum ursprünglichen Angebot. Die Gesamtsumme von rd. 2,69 Mio. € diente als Grundlage für die schriftliche Zuschlagserteilung.

Ebenfalls hatten wir in unserem Bericht zum Jahresabschluss 2016 bereits festgestellt, dass es bereits damals schwere Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rheingau-Taunus-Kreis und dem Generalplaner gab.

Aufgrund jahrelanger Meinungsverschiedenheiten über die Grundlagen (Honorarparameter) zur Berechnung des Honorars des Generalplaners wurden alle Honorarabschlagsrechnungen von der durch den RTK zur Unterstützung beauftragten Projektsteuerung geprüft und unter Vorbehalt ausgezahlt. Die strittigen Punkte sowie erhebliche Planungsmängel hatten zur Folge, dass die Rechnungen in der Regel erheblich gekürzt und im Falle der 18. und 19. Abschlagszahlung sogar unberücksichtigt blieben.

Die Hauptgründe bzw. umstrittene Punkte waren:

- Fehlende Basis zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Honorierung der beauftragten Leistungsphasen aufgrund fehlender HOAI-konformer bzw. nicht abgestimmter Kostenberechnung.
- Keine Einigung über den Umfang der anrechenbaren Kosten.
- Keine Einigung über die Berechnung und den Umfang der mit zu verarbeitenden Bausubstanz.

Aufgrund dieser strittigen Punkte wurde zwischen dem RTK und dem Generalplaner eine Ergänzungsvereinbarung getroffen. In dieser Vereinbarung wurden für alle Bauteile verbindliche Honorarparameter festgelegt.

Das Ergebnis der Honorarentwicklung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Grundlage	Angebot vom 05.09.2013	Zuschlag vom 28.08.2014	Ergänzungsvereinbarung vom 06.11.2020	Δ 2020 zu 2013 in €	Δ 2020 zu 2014	Δ 2020 zu 2013 in %
Gesamtauftrag	2,3 Mio €	2,7 Mio. €	6,5 Mio. €	4,2 Mio. €	3,8 Mio. €	182 %
Davon Bauteil C	./.	0,4 Mio. €	1,0 Mio. €	./.	0,6 Mio. €	

Eine sehr deutliche Erhöhung des Honorars brachte die Ergänzungsvereinbarung. Alleine für das Bauteil C gab es eine Kostensteigerung von rd. 611 T€. Ein Vergleich der Gesamtmaßnahme mit dem ursprünglichen Angebot der Ausschreibung brachte eine Kostensteigerung von rd. 4,2 Mio. €.

Ausschlaggebend für die Entwicklung des Honorars war die Entwicklung der anrechenbaren Kosten sowie die ursprünglich nicht für die Honorarermittlung angerechnete mitzuverarbeitende Bausubstanz für das Gesamtprojekt. Die anrechenbaren Kosten stiegen von ursprünglich 19 Mio. € auf 31 Mio. €.

Abrechnung Generalplanerhonorar

Der Prüfungsschwerpunkt lag auf der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen nach HOAI (Honorarzone, Leistungsphasen, Zuschläge, Nebenkosten etc.), den zu Grunde liegenden anrechenbaren Kosten und der Verrechnung der Abschlagszahlungen.

Gemäß Generalplanervertrag vom 01.04.2014, § 12 Vergütung, richtet sich das Honorar nach den Vorschriften der HOAI 2013, insbesondere den im Preisblatt (Anlage 5) ausgewiesenen Honoraren. Zusätzlich wurde am 06.11.2020 eine Ergänzungsvereinbarung zum Generalplanervertrag getroffen.

Prüfungsfeststellungen Schlusszahlung

Darstellung der Ereignisse aus dem Statusbericht 9 der Projektsteuerungsleitung vom 08.11.2021:

„Entsprechend KA-Beschluss wurde am 24.02.2021 auf anwaltlichen Rat die Ergänzungsvereinbarung vom 06.11.2020 zum Generalplanervertrag vom Kreis gekündigt.“

Richtigstellung der Revision:

Im KA-Beschluss TOP B.2, Sitzung Nr. 69 vom 22.02.2021 wurde vorgeschlagen, folgende Optionen zu prüfen:

- Wie geht das Projekt weiter, falls der Generalplaner kündigt. Kann die Verwaltung das Projekt übernehmen?
- Welche Möglichkeiten hat der RTK dem Generalplaner zu kündigen?

Ein Beschluss des KA zur Kündigung des Generalplaners ist nicht gefasst worden.

„Am 25.02.2021 hat der Generalplaner den Generalplanervertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt und die Arbeiten am Objekt eingestellt. Der Kündigung wurde am 01.03.2021 widersprochen, ebenso ließ der Generalplaner die Frist zur Wiederaufnahme der Arbeiten zum 04.03.2021 verstreichen. Daraufhin hat der Kreis den Generalplanervertrag am 05.03.2021 schriftlich gekündigt.“

Aufgrund der Kündigung des Generalplaners wurde die Honorarschlusszahlung Nr.: SR-21-0017-270 mit Datum vom 20.04.2021 am 21.07.2021 zur Prüfung bei dem zuständigen Projektmanagement eingereicht.

Zum Zeitpunkt der Projektprüfung (Stand 3/2023) lag der Revision lediglich eine Vorabprüfung (Entwurf 2) der Schlusszahlung durch das Projektmanagement vor. Die Prüfung erfolgte anhand der o. a. Honorarparameter der Ergänzungsvereinbarung und auf Grundlage der Kostenberechnung vom 21.12.2018 zum Bauteil C. Zum Zeitpunkt der Vertragskündigung waren die Leistungsphasen nach HOAI noch nicht vollständig erbracht. Aufgrund dessen wurde durch die Projektsteuerung eine Teilleistungsbewertung nach Siemon-Tabelle durchgeführt. Weiterhin wurden Schadensansprüche des RTK aus fehlerhafter Planung und Überwachung geltend gemacht.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Schlusszahlungsprüfung durch die Projektsteuerung:

Titel	Bauteil C
	brutto
Auftragssumme gemäß Ergänzungsvereinbarung	1.048.452,59 €
Abschläge:	
Abschlagszahlungen 1 - 27	-964.667,23 €
Nicht erbrachte Leistungen LPH 8 anteilig und LPH 9	-23.566,01 €
Weitere Abzüge für Gegenforderungen des RTK	-597.166,76 €
Vorläufige Überzahlung	-536.947,41 €

Grundsätzlich wurde die Schlussrechnung auf Grundlage der Ergänzungsvereinbarung vom 06.11.2020 zum Generalplanervertrag 01.04.2014 aufgestellt.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts und den jahrelangen noch nicht abgeschlossenen Streitigkeiten der Vertragsparteien, ist eine umfassende Prüfung und Beurteilung der in Abzug gebrachten Gegenforderungen durch Schlechtleistungen und nicht erbrachten Leistungen des Generalplaners seitens der Revision nicht möglich.

Zu bemängeln wäre hier lediglich die Teilleistungsbewertung der Projektsteuerung nach den Leistungsbildern der HOAI neuster Stand (HOAI 2021). Wie bereits der Projektsteuerer im „Entwurf 2“ Punkt 2 selbst feststellt, sollte die Beurteilung nach den Bewertungstabellen der HOAI 2013 vorgenommen werden, da diese Grundlage des Generalplanervertrages sind.

Nach Auskunft der Verwaltung ist eine Einigung bis zum Informationszeitpunkt (Nov. 2022) nicht erfolgt. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts weiter offen.

5.1.5. Prüfung des Gewerks Rohbauarbeiten

Prüfung des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren wurde am 27.10.2018 auf der HAD (Hessische Ausschreibungsdatenbank) veröffentlicht. Das Verfahren wurde aufgrund des gesamten Auftragswertes der Baumaßnahme Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Hahn europaweit ausgeschrieben. Die notwendigen Vergabeverfahren ($\geq 10.000,-$ € netto) für die Gewerke der Bauausführung wurden durch die ZVS (Zentrale Vergabestelle) des RTK durchgeführt.

Zum Submissionstermin am 06.12.2018 lagen insgesamt drei Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte der Beschluss über die Auftragsvergabe in der Kreisausschuss-Sitzung am 11.02.2019.

Die Entscheidungen über den Zuschlag ist anhand eines jeweiligen Vergabevermerkes dargestellt. Aufgrund der digitalen Akteneinsicht in den Archivordnern der ZVS ist das gesamte Verfahren ebenfalls nachvollziehbar.

Prüfungsfeststellung:

Die Art des geprüften Vergabeverfahrens war korrekt gewählt worden. Das Vergabeverfahren ist in der Akte ordnungsgemäß dokumentiert.

Prüfung der Abrechnung und der geleisteten Zahlungen für das Gewerk Rohbauarbeiten

Rechnungsprüfung der Schlussrechnung

Die Schlussrechnung der Rohbaufirma datiert vom 28.01.2021. Aufgrund der o. a. Kündigung des Generalplaners wurde die Schlussrechnungsprüfung nicht durch den Generalplaner, sondern nur durch den Projektsteuerer vorgenommen. Die geprüfte Endsumme wurde mit 126.762,41 € brutto festgestellt. Die festgestellte Endsumme beinhaltet drei Nachträge mit geringen Gesamtkosten in Höhe von rd. 9,6 T€ brutto.

Die festgestellten Kosten lagen damit rund 37% unter dem Auftragsvolumen.

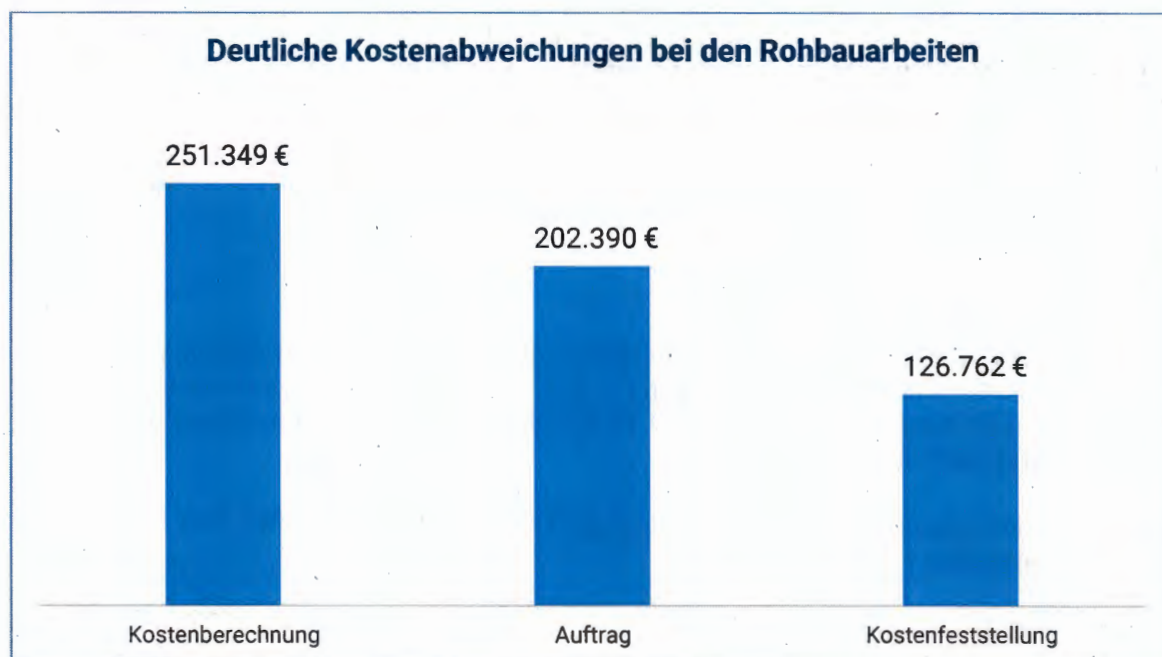


Abbildung 12 Kostenabweichungen Rohbauarbeiten BT C

Prüfung der Schlussrechnung auf Vollständigkeit

Die Abrechnung wurde gemäß VOB/B §14 aufgestellt. Die Abrechnungsunterlagen der Schlusszahlung waren vollständig. Die stichprobenartige Prüfung der Aufmaße und Massenansätze ergab keine Beanstandungen.

Prüfung der Schlussrechnung auf Abweichungen zum Auftrag

Auffällig ist die enorme Abweichung der Auftragssumme von der festgestellten Endsumme; hier gab es eine Minderung von rd. 76 T€ (rd. -37 %). Wir hatten die Verwaltung daher um eine Stellungnahme gebeten.

Danach ergaben sich aus der Prüfung der ausgeschriebenen Massenansätze einzelner Positionen mit den tatsächlich abgerechneten Massen enorme Abweichungen. Die größte Massenabweichung entstand in den Positionen 1.2.3, 1.2.9, zusätzliche Vor- und Unterhaltung der Baustellencontainer. Laut Leistungsverzeichnis war hier eine Vorhaltung von 191 StWo (Stück/Woche) vorgesehen. Die Abrechnung ergab 84 StWo. Es entstand eine Minderung von rd. 46 T€. Nach Auskunft durch den Projektsteuerer war der ursprüngliche Massenansatz jedoch angemessen. Die Minderung resultierte daraus, dass es infolge der Kündigung des Generalplaners zu erheblichen Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf kam. Daher wurde der Container freigemeldet, auch um weitere Leerstandskosten zu vermeiden.

Insgesamt stellte sich das Leistungsverzeichnis nicht nur aufgrund fehlerhafter Massenansätze als mangelhaft dar, sondern auch aufgrund zahlreicher Positionen (rd. 40 %), die ausgeschrieben wurden, aber nicht zur Ausführung kamen.

Die Rohbaufirma macht in der Schlussabrechnung einen entgangenen Gewinn von lediglich rd. 800,- € geltend.

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B gab es durchaus die Möglichkeit, die Einheitspreise einzelner Positionen mit einer Mengenunterschreitung von 10 % zu erhöhen.

Nach Meinung der Revision ist der RTK hier mit einem relativ geringen Schaden davongekommen.

Fristgerechte Leistung der Zahlungen:

Insgesamt hat der Auftragnehmer sieben Abschlagszahlungen angefordert. Von diesen Abschlagszahlungen hat der RTK drei Zahlungen (1., 4. & 7. AZ) nicht in der vertraglich zugesicherten Frist von 21 Tagen nach § 16 Abs. 1 Nr.3 VOB/B geleistet. Die Abschläge 1 und 7 wurden sogar erst nach 35 Tagen verbucht.

Auch die Frist der Schlusszahlung von maximal 60 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr.1 VOB/B wurde nicht eingehalten.

Bereits im Jahresabschlussbericht 2018 wurde zur Prüfung „Vergabeprüfung 2018 / FD I.2 – ZVS und FD I.7“ unter „Zahlung (§ 16 VOB/B)“ bemängelt, dass der Anspruch auf Schlusszahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig ist. Eine sachliche Begründung für diese Ausnahmefrist von 60 Tagen sehen wir nicht.

Durch verspätete Zahlungen können erhebliche finanzielle Nachteile für den RTK entstehen. Der Gläubiger kann unter Beachtung des § 16 (5) Nr. 3 VOB/B Verzugszinsen gemäß § 288 BGB, oder auch einen noch höheren nachgewiesenen Verzugsschaden, verlangen. Gemäß § 16 (5) Nr. 4 VOB/B hat der Auftragnehmer sogar die Möglichkeit, die Arbeiten am Bau einzustellen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der RTK sowohl Zahlungsfristen für die Leistung von Abschlagszahlungen als auch die für die Leistung der Schlusszahlung nicht eingehalten hat und somit gegen § 16 VOB/B verstoßen hat. Aus dem uns vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich, dass der Auftragnehmer daher zeitweise seine Arbeiten am Bau eingestellt hatte. Zusätzlich wurde dem RTK durch Mahnung Verzugszinsen angedroht. Konkret ließen sich finanzielle Nachteile bei diesem Projekt nicht beziffern.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, zukünftig die Auszahlungen grundsätzlich fristgerecht zu den vereinbarten Fälligkeiten zu leisten.

Prüfungsempfehlung 2 Einhaltung der Zahlungsfristen sicherstellen

Mängel im Abnahmeprotokoll:

Wir haben das Abnahmeprotokoll für die Rohbauarbeiten auf Einhaltung der VOB/B-Regeln geprüft. Aufgefallen sind uns dabei folgende Mängel:

- Die anwesende Person des Auftragnehmers (AN) ist nicht benannt.
- Die Zeilen „Beginn/Uhrzeit“, „Ende/Uhrzeit“ sind nicht ausgefüllt.
- Die Summe der von der Schlusszahlung einzubehaltenden Gesamtforderung (Hierbei geht es um Schäden und Folgekosten die der AN dem Auftraggeber (AG) bei anderen Gewerken verursacht hat) des RTK ist aufgrund der angegebenen Einzelpreise nicht korrekt bzw. nicht nachvollziehbar.
- Dieser Gesamtforderung wurde handschriftlich im Protokoll durch den AN widersprochen. Wer diese Unterschrift geleistet hat, ist nicht erkennbar. Diesem Widerspruch wurde ebenfalls widersprochen, auch hier ist anhand der Unterschrift nicht ersichtlich, um welche Person es sich hierbei handelt.
- Die Schluss-Unterschriften des Abnahmeprotokolls sind nicht personalisiert, auch hier ist nicht erkennbar, wer diese Unterschriften geleistet hat.
- Die Zeilen Ort und Datum zur Schluss-Unterschrift sind nicht ausgefüllt.

Gemäß den Regelungen im VOB-Bauvertrag haftet der Auftragnehmer nach § 10 „Mängelansprüche“ vier Jahre für seine Arbeiten am Bauwerk. Gewährleistungsbeginn ist der Tag der mangelfreien Abnahme. Im Falle eines nachträglichen Mangels können fehlerhafte Abnahmeprotokolle zu Differenzen zwischen den Vertragsparteien und zum Verlust von Mängelansprüchen führen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Abnahme nicht regelkonform dokumentiert ist.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen dringend um zukünftige Beachtung und Einhaltung der Regelungen zur Durchführung von Abnahmen.

Prüfungsempfehlung 3 Abnahmen regelkonform durchführen

Auffälligkeiten im Bauvertrag:

Handschriftliche Änderungen in Verträgen wurden bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bemängelt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest,

- der VOB-Bauvertrag enthält in § 5 Ausführungsfristen unter Ziffer 5.3 handschriftliche Änderungen zum Fertigstellungszeitpunkt,
- dass nicht ersichtlich ist, wer und zu welchem Zeitpunkt diese Änderungen getätigt wurden und ob die Unterzeichner in Kenntnis gesetzt wurden.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen erneut, nachträgliche Änderungen im Vertrag zukünftig so zu dokumentieren, dass erkennbar ist, dass diese Änderungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erfolgt sind (Datum und Sichtvermerk).

Prüfungsempfehlung 4 Vertragsänderungen nachvollziehbar dokumentieren

5.1.6. Prüfung der Elektroarbeiten

Prüfung des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren wurde am 20.10.2018 auf der HAD veröffentlicht. Das Verfahren wurde aufgrund des gesamten Auftragswertes der Baumaßnahme Generalsanierung und Erweiterung Schulzentrum Hahn europaweit ausgeschrieben. Die notwendigen Vergabeverfahren ($\geq 10.000,-$ € netto) für die Gewerke der Bauausführung wurden durch die ZVS (Zentrale Vergabestelle) des RTK durchgeführt.

Zum Submissionstermin am 06.12.2018 lagen insgesamt fünf Angebote vor. Zwei Angebote waren elektronisch, drei Angebote waren auf dem Postweg übermittelt worden. Nach Angebotsprüfung auf Vollständigkeit durch den Elektroplaner musste ein elektronisches Angebot aufgrund unvollständiger Unterlagen ausgeschlossen werden. Die Wertung der vier verbliebenen Angebote nach dem Kriterium niedrigster Preis ergab einen Gesamtpreis einschließlich Wartung von rd. 686 T€. Der einstimmige Beschluss über die Auftragsvergabe erfolgte in der Kreisausschuss-Sitzung am 11.02.2019.

Die Entscheidungen über den Zuschlag ist anhand eines jeweiligen Vergabevermerkes dargestellt. Aufgrund der digitalen Akteneinsicht in den Archivordnern der ZVS ist das gesamte Verfahren ebenfalls nachvollziehbar.

Prüfungsfeststellungen:

Die Art des geprüften Vergabeverfahrens war korrekt gewählt worden. Das Vergabeverfahren ist in der Akte ordnungsgemäß dokumentiert.

Aufgrund der EU-Vergaberechtsreform müssen seit dem 18.10.2018 Vergaben im für die Gesamtmaßnahme anzuwendenden Oberschwellenbereich für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen elektronisch abgewickelt werden.

Die Auftragsbekanntmachung erfolgte in elektronischer Form nach dem o. a. Stichtag. Laut EU-Vergaberecht hätten demnach auch die Abgabe der Angebote elektronisch erfolgen müssen, § 53 Abs. 1 VgV.

Die in Papierform erbrachten Angebote waren zwingend auszuschließen, dies ist nicht erfolgt. Stattdessen wurde der Auftrag an eines dieser Angebote erteilt.

Wir sehen hierin einen Vergabeverstoß, da hier ein Angebot berücksichtigt wurde, dass nicht dem Vergaberecht entsprach.

Prüfung der Abrechnung und der geleisteten Zahlungen für das Gewerk Elektroarbeiten

Rechnungsprüfung der Schlussrechnung

Die Schlussrechnung der Elektrobaufirma datiert vom 16.11.2020. Sie wurde am 19.11.2020 beim Generalplaner und dem zuständigen Elektroplaner zwecks Prüfung eingereicht. Die geprüfte Endsumme wurde mit 526.985,52 € brutto festgestellt. Die festgestellte Endsumme beinhaltet drei Nachträge mit Gesamtkosten von rd. 13 T€ brutto.

Nach der Schlussrechnung wurden zusätzlich Einmalzahlungen in Höhe von 2.868,50 € und 38.340,48 € (jeweils brutto) geleistet. Diese betrafen weitere über den ursprünglich beauftragten Leistungsumfang hinausgehende aber nicht formal als Nachtrag bezeichnete zusätzliche Leistungen.

Insgesamt wurden für das Gewerk Elektroarbeiten Mittel von rund 568 T€ verausgabt. Die festgestellten Kosten lagen damit rund 17% unter dem Auftragsvolumen.

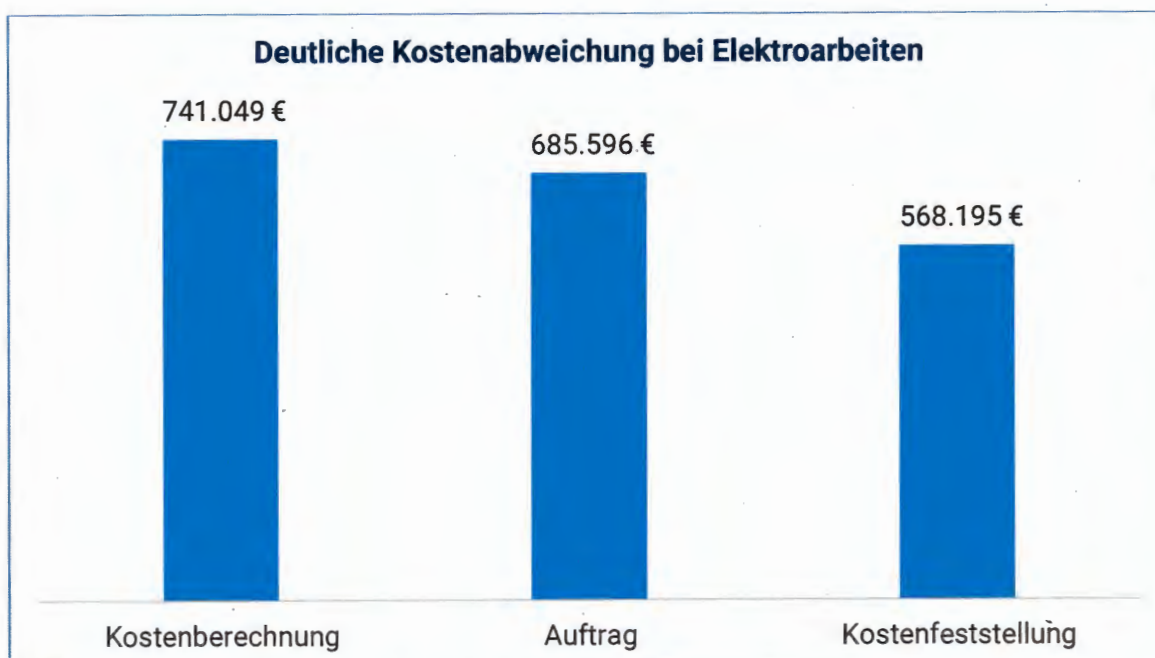


Abbildung 13 Kostenabweichungen Elektroarbeiten BT C

In den Angaben der Kostenberechnung und der Auftragssumme sind die Wartungskosten nicht enthalten.

Prüfung der Schlussrechnung auf Vollständigkeit

Die Abrechnung wurde gemäß VOB/B §14 aufgestellt. Die Abrechnungsunterlagen der Schlusszahlung waren vollständig.

Prüfung der Schlussrechnung auf Abweichungen zum Auftrag

Die stichprobenartige Prüfung der Einheitspreise und Massenansätzen ergaben folgende Feststellungen: Die Abrechnung enthält gegenüber dem ursprünglichen Leistungsverzeichnis (Angebot) 41 zusätzliche Positionen. Diese zusätzlich abgerechneten Positionen ergeben eine Gesamtsumme von rd. 37 T€ netto.

Auffällig sind zahlreiche Positionen, bei denen die Arbeitsvorgänge nicht eindeutig beschrieben sind. Nachfolgende Aufstellung listet einige dieser Zusatzpositionen beispielhaft auf:

Pos.Nr.	Pos. Bezeichnung	Rechnungsbetrag
1-1-4-	Verkabelung elektr. Sonnenschutz	
80a	Abstimmung, Koordination gem. Inbetriebnahme	1.180,00 €
90a	Beistellung Personal IB BMA-Sonnenschutz	450,00 €
1-1-10-	RWA-Anlagen Treppenhäuser	
90a	Abnahme RWA Anlage 2 St.	1.500,00 €
2-1-4-	EDV/IT-Verkabelung	
280a	Kabelblenden absetzen und vorbereiten (Einheit fehlt)	210,40 €
290a	Spleißarbeiten (Einheit fehlt)	1.824,00 €
300a	Einmessen einer LWL Strecke	518,40 €
3-1-2-	Sonstige Leistungen ,Stundenlohnarbeiten	
110a	Zusatzabnahme RD-Türen	450,00 €

Prüfungsfeststellungen:

Bei den Positionen handelt es sich um zusätzliche Leistungen bzw. Leistungsänderungen. Diese hätten zwingend über Nachträge vereinbart werden müssen. Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1, 2 VOB/B hätte der AN vor der Ausführung seinen Anspruch auf die besondere Vergütung ankündigen müssen. Eine solche Nachtrags-Vereinbarung war der Akte nicht zu entnehmen.

In der Stellungnahme der Projektsteuerung verweist dieser auf den Ausgleich durch entstandene Mindermassen und entfallenen Positionen. Die rechtzeitige technische und preisliche Abstimmung erfolgte vor der Ausführung mit dem Bauherrn und dem Fachplaner. Wie diese Abstimmungen stattgefunden haben, wurde von der Projektsteuerung nicht erläutert. Eine Dokumentation mit Prüfung auf Angemessenheit der Preise war der Akte ebenfalls nicht zu entnehmen.

Weitere Feststellungen gab es beim Zusatzauftrag „Einbau einer Akustikdecke“. Aufgrund eines Planungs- und Ausschreibungsfehlers war ein nachträglicher Einbau einer Akustikdecke in den Flurbereichen des EG und OG erforderlich. Hierzu waren nicht geplante Demontagen, Montagen, Abschaltungen und Inbetriebnahmen im Elektrobereich notwendig.

Die Zusatzleistungen wurden gemäß der uns vorliegenden Stellungnahme der Projektsteuerung aufgrund gewährleistungstechnischer und rechtlicher Aspekte direkt an die bereits beauftragte Elektrofirma vergeben. Dazu war nach der Angebotsprüfung durch den Generalplaner und anschließenden Freigabe durch den Projektsteuerer die Beauftragung mit der Summe von rd. 42 T€ durch den Fachdienst erfolgt. Die Angebotsprüfung des Generalplaners endet mit den Sätzen: *„Die angebotenen Leistungen sind fachtechnisch nachvollziehbar. Die Kalkulation der Preise entspricht der des Hauptangebotes“*.

Nach Durchsicht des Angebots der Elektrofirma ist festzustellen, dass dieses zu rd. 90 % aus pauschalen Summen und Stundenlohnarbeiten besteht.

Wie der Generalplaner die Kalkulation der pauschalen Preise fachtechnisch nachvollziehen konnte, ist für uns nicht erklärbar. Eine ausführliche Beschreibung der Leistung zur Beurteilung des Arbeitsaufwandes ist aufgrund der Kurztexte nicht ersichtlich. Ein dokumentierter Nachweis auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Preise, z.B. auf Grundlage der Urkalkulation oder eines aktuellen Baupreisindex, war der Akte nicht zu entnehmen.

Nachvollziehbar sind lediglich die Einheitspreise der insgesamt 490 Stunden im Angebot. Es kann seitens der Revision bestätigt werden, dass der Stundenlohnsatz dem des Hauptangebotes entspricht und der Generalplaner in der Lage war, diesen Preis korrekt festzustellen.

Auf Anfrage der Revision, warum die Arbeitsvorgänge nicht wie üblich als Leistungspositionen angeboten wurden, argumentierte der Projektsteuerer in seiner Stellungnahme, dass die Arbeiten schwierig zu kalkulieren waren. Es wurde in Abstimmung mit dem FD und dem Fachplaner beschlossen, das Angebot als Stundenlohnarbeiten und Pauschalen zu beschreiben.

Nach Auffassung der Revision hätte die Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeiten klar definiert werden können: Demontage von Leuchten, Rauchmelder, Bewegungsmelder etc. sowie die anschließende Wiederherstellung nach dem Einbau der Akustikdecken.

Die Arbeitsvorgänge und die Anzahl der Elektroinstallationen waren der Firma bekannt, da der Einbau bereits durch diese erfolgte. Eine positionelle Beschreibung der Leistung auf Basis der Urkalkulation war somit möglich.

Nach Auffassung der Revision sind die in Kurztext erfassten pauschalen Leistungen intransparent. Feststellungen ohne Nachweise über die Angemessenheit von Preisen sowie Stundenlohnarbeiten in dieser Höhe sind inakzeptabel.

Prüfungsfeststellungen:

Die für diesen Auftrag erforderliche Korrespondenz mit der zuständigen ZVS war der Akte nicht zu entnehmen. Eine Nachfrage bei der Projektsteuerung und dem FD blieb ebenfalls ergebnislos.

Gemäß gemeinsamer Vergabedienstanweisung des RTK, 2. Änderungsfassung 16.11.2020 (Gültigkeit zum Zeitpunkt des Auftrags) ist nach Ziffer 15 Auftragsvergabe die zentrale Vergabestelle bei einer Überschreitung der Wertgrenzen von 10 T€ unverzüglich von der Auftragsvergabe mit Begründung der Eilbedürftigkeit schriftlich (E-Mail) zu informieren.

Prüfungsempfehlung:

Preisprüfungen sind bereits vom beauftragten Planer zu dokumentieren. Zur Steuerung der Baumaßnahme ist es daher erforderlich, diese Dokumentation auch vom Planer einzufordern und vom Fachdienst zu prüfen.

Bereits vor der Auftragsvergabe war es möglich, die ZVS zu informieren. Wir bitten um Beachtung interner vergaberechtlicher Vorgaben.

Prüfungsempfehlung 5 Preisprüfungen bei Nachträgen durchführen und dokumentieren

Fristgerechte Leistung der Zahlungen:

Von den vier Abschlagszahlungen, erfolgte die 4. Abschlagszahlung erst zehn Tage nach der vertraglich zugesicherten Frist von 21 Tagen gemäß § 16 Abs. 1 Nr.3 VOB/B. Die Schlusszahlung erfolgte fristgerecht. Wir verweisen auf unsere Prüfungsfeststellung und -empfehlung zur fristgerechten Zahlung zum Rohbaugewerk.

Wie oben bereits ausgeführt, können durch verspätete Zahlungen erhebliche finanzielle Nachteile für den RTK entstehen. Die Elektroarbeiten wurden über vier Abschlagsrechnungen, einer Schlussrechnung sowie zwei nach Leistung der Schlusszahlung eingereichten Einzelrechnungen abgerechnet.

5.1.7. Prüfung der Metallbau-/ Verglasungs-/ Sonnenschutzarbeiten

Prüfung des Vergabeverfahrens

Die durch den Generalplaner ermittelten Schätzkosten für die Metallbauarbeiten betrugen im Vorfeld rd. 676 T€. Zum Submissionstermin am 06.12.2018 lagen insgesamt 12 Angebote vor. Acht Angebote erfolgten elektronisch, vier Angebote wurden auf dem Postweg übermittelt.

Die formale Prüfung brachte folgendes Ergebnis:

Prüfungsfeststellungen:

Die schriftliche Papierform der Angeboteabgabe war nicht zugelassen, vier Angebote wurden aus diesem Grunde von der Wertung ausgeschlossen. Nach Wertung der verbliebenen Angebote entfiel der Zuschlag auf das kostengünstigste Angebot mit rd. 487 T€. Der einstimmige Beschluss über die Auftragsvergabe erfolgte in der Kreisausschuss-Sitzung am 21.01.2019.

Seitens der Revision wurde die Dokumentation des Angebotes bereits bemängelt. Das Leistungsverzeichnis mit den Angebotspreisen ist lediglich anhand einer GAEB-Datei hinterlegt. Die Einsicht ist nur mit einem speziellen AVA-Programm (Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung) möglich. Ein Papierausdruck bzw. eine digitale Ablage im PDF-Format lag weder dem Fachdienst noch der ZVS vor. Eine Anfrage bei der Projektsteuerungsleitung blieb ebenfalls erfolglos.

Seit 2020 wurde dieser Mangel seitens der ZVS behoben. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes ist gemäß Ziffer 10 zwingend ein bepreistes Angebotsleistungsverzeichnis im PDF-Format abzugeben.

Prüfung der Abrechnung und der geleisteten Zahlungen

Rechnungsprüfung der Schlussrechnung

Die Schlussrechnung mit Datum 15.12.2020 wurde am 04.01.2021 beim Generalplaner eingereicht. Die vorläufige fachtechnische Prüfung der Rechnung einschließlich Abrechnungsunterlagen wurde verwaltungsseitig am 15.02.2021 an den Projektsteuerer zur Freigabe weitergeleitet. Aufgrund von Mängeln, Versäumnissen und Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten kam es zu erheblichen Zeitverzögerungen der Zahlungsfeststellung. Letztendlich wurde die korrigierte Schlussrechnung mit einer Endsumme von 561.425,44 € brutto vom FD I.7 festgestellt und am 13.04.2021 angewiesen. Die korrigierte Endsumme beinhaltet 13 Nachträge mit Gesamtkosten gem. Schlusszahlung von rd. 76 T€ brutto. Siehe hierzu auch unsere Feststellungen in nachstehendem Textabschnitt „Fristgerechte Leistung der Zahlungen“.

Nach der Schlussrechnung gab es noch zwei zusätzliche Einmalzahlungen von 5.578,43 € (wurde ursprünglich als Nachtrag 14 ausgewiesen) und 9.365,78 € brutto.

Insgesamt wurden für das Gewerk Metallbau-/Verglasungen somit Mittel von rund 576 T€ verausgabt. Die festgestellten Kosten lagen damit rund 18 % über dem Auftragsvolumen.

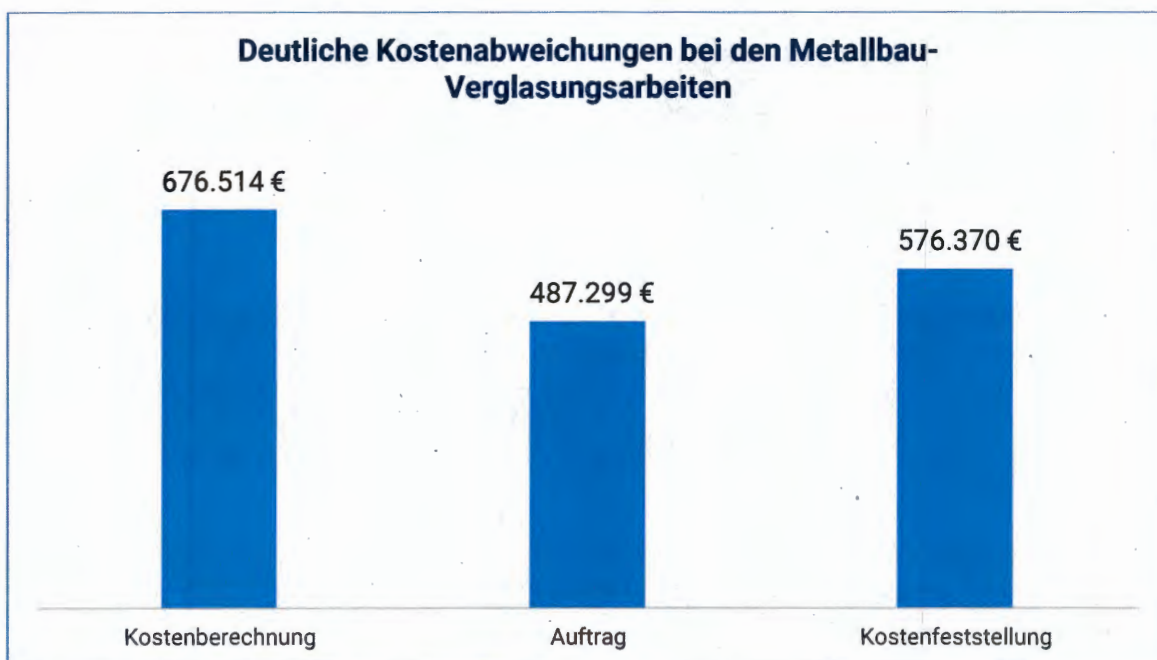


Abbildung 14 Kostenabweichungen Metallbau-/ Verglasungs-/ Sonnenschutzarbeiten

Prüfung der Schlussrechnung auf Vollständigkeit

Wir haben geprüft, ob die vorgelegte Schlussrechnung nach § 14 VOB/B aufgestellt wurde.

Prüfungsfeststellungen:

Die Abrechnung wurde gemäß VOB/B § 14 aufgestellt. Die Abrechnungsunterlagen der Schlusszahlung waren vollständig. Die stichprobenartige Prüfung der Einheitspreise und Massenansätzen ergab keine Feststellungen.

Prüfung der Schlussrechnung auf Abweichungen zum Auftrag

Auffällig ist die enorme Abweichung der Kostenberechnung vom tatsächlichen Angebot; die Auftragssumme war rd. 30 % niedriger. Trotz stattlicher Erhöhung, aufgrund zahlreicher Nachträge, blieb auch die festgestellte Endsumme rd. 100 T€ unter der Kostenberechnung.

Fristgerechte Leistung der Zahlungen:

Insgesamt gab es 9 Abschlagszahlungen. Die Abschläge 6 und 7 erfolgten verspätet nach der vertraglich zugesicherten Frist von 21 Tagen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B.

Vom Eingang der Schlusszahlung beim Generalplaner bis zur Anweisung der Zahlung vergingen insgesamt 99 Tage, auch hier wurde die maximale Frist von 60 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr.1 VOB/B nicht eingehalten.

Aufgrund der inhaltlichen Diskrepanzen bei der Maßnahmenabwicklung sehen wir hier allerdings besondere Umstände. Siehe hierzu auch die Hinweise zum Gewerk Rohbauarbeiten.

Die Prüfung der Schlusszahlung stellte sich als sehr zeitaufwendig dar. Die Chronologie der Schlussrechnung ist bemerkenswert.

Die erste Prüfung der Schlussrechnung durch den Generalplaner ergab eine Überzahlung von rd. 17 T€. Die anschließende Freigabe wurde von der Projektsteuerung verwehrt.

Begründung:

Fehler- und mangelhafte Prüfung durch den Generalplaner, fehlende Unterschriften im Abnahmeprotokoll.

Der Projektsteuerer forderte zusätzlich eine bis dato unberücksichtigte Vertragsstrafe aufgrund erheblichen Verzugs, verschuldet durch die Metallbaufirma. Die erste Überarbeitung der Schlussrechnungsprüfung ergab dementsprechend eine höhere Überzahlung von rd. 40 T€.

Nach dem der Generalplaner am 25.02.2021 den Generalplanervertrag gekündigt hatte, erfolgte die zweite Überarbeitung durch den Projektsteuerer selbst. Das Ergebnis einer nochmaligen Korrektur ergab eine noch höhere Überzahlung von rd. 57 T€.

Letztendlich kam es nach umfangreichem Schriftverkehr zu einer Einigung. Zur Vermeidung eines langwierigen Rechtsstreits, und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, wurde auf Vorschlag der technischen Sachbearbeiterin eine pauschale Summe vereinbart. Zahlreiche in Abzug gebrachte mangelhafte oder zusätzliche Leistungen konnten dem Auftragnehmer nicht eindeutig als dessen Verschulden nachgewiesen werden, strittig waren dabei auch die zusätzlichen Leistungen der beiden Einmalzahlungen.

Wie die Projektsteuerung im Ergebnis der Schlussrechnungsprüfung feststellt, basieren die zusätzlichen Leistungen vorrangig auf Unstimmigkeiten in der Abstimmung der Werkstatt-, Montage- und Werkplanung des Generalplaners und der ausführenden Metallbaufirma.

Auf Nachfrage wurde von Seiten der Projektsteuerung bestätigt, dass zumindest die beiden Einmalzahlungen (nachträglicher Einbau eines Fensterbandes und das Versetzen von Treppenhaustüren) mit Gesamtkosten von rd. 15 T€ beim Honorar des Generalplaners in Abzug gebracht wurde.

Prüfungsfeststellungen:

Bei zwei Abschlagszahlungen wurde die vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B überschritten.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnungsfomalitäten sowie der vom Projektsteuerer festgestellten mangelhaften Prüfung der Schlusszahlung durch den Generalplaner erfolgte die Anweisung der Schlusszahlung nicht innerhalb der zugesicherten Frist gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B.

Die Vergütung der Schlusszahlung erfolgte pauschal und somit nicht vertragskonform. Siehe hierzu auch 5.1.8. Gesamtfazit „Planungs- und Ausschreibungsfehler, Abstimmungs- und Koordinationsmängel.“

Der angewiesene Schlusszahlungsbetrag von 34.124,48 € weicht von der geprüften Freigabesumme (17.059,88 €) der Projektsteuerung ab. Hierbei handelt es sich um die Auszahlung der Gewährleistungsbürgschaft von 17.064,60 € (3 % der Bruttoschlussrechnungssumme).

In der Stellungnahme der Sachbearbeitung wurde erläutert, dass aufgrund von Streitigkeiten und zur Vermeidung anwaltlichen Vorgehens, durch den Auftragnehmer eine Vereinbarung mit allen Beteiligten getroffen wurde, die festgestellte Endsumme ohne Abzug der Sicherheitsleistung auszubezahlen.

Prüfungsfeststellungen:

Trotz plausibler Erläuterung sehen wir einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen gemäß § 9 Sicherheitsleistungen des VOB-Vertrages. Gemäß § 10 Mängelansprüche haftet der Auftragnehmer 4 Jahre für seine Leistung. Da vom AN keine Bürgschaft zum Zwecke einer eventuellen Mängelbeseitigung, innerhalb dieser Frist, hinterlegt wurde, hätte der Sicherheitseinbehalt von 3% seitens der Verwaltung unbedingt erfolgen müssen. Im Falle eines Mangels entsteht dem RTK ein Risiko mit den Folgen eventueller erheblicher finanzieller Nachteile.

Mängel im Abnahmeprotokoll:

Mängel im Abnahmeprotokoll des Einzelauftrags „Versetzen von Treppenraumtüren EG“:

- Die anwesende Person des Auftragnehmers (AN) ist nicht benannt.
- Die Schluss-Unterschriften des Abnahmeprotokolls sind nicht personalisiert, auch hier ist nicht erkennbar, wer diese Unterschriften geleistet hat.

5.1.8. Gesamtfazit

Bereits nach der Auftragsvergabe der Generalplanerleistungen im Jahr 2014 kam es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Generalplaner und dem RTK aufgrund fehlerhafter Vorgaben zur Honorarermittlung. Die Geschäftsbeziehungen endeten im Februar 2021 im Streit.

Die Bilanz nach rd. 7 Jahren stellt sich ernüchternd dar. Abgesehen von Mängel, Bauschäden, Kostenerhöhungen, zeitlichen Verschiebungen und Rechtsstreitigkeiten gingen nach Würdigung der Aktenlage Projektverantwortliche und Mitarbeiter des RTK bis an Ihre Leistungs- und Belastungsgrenzen. Als Beispiel dürfte hier alleine die Anzahl der sechs ausgewechselten Bauleiter des Generalplaners stehen.

Nach Auffassung der Revision war die Kündigung des Generalplaners aufgrund jahrelanger nachweislicher Schlechtleistungen und Streitereien überfällig. Hierzu wurde bereits ausführlich im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 „Prüfung Projektsteuerung“ Stellung genommen.

Die Projektprüfung des Bauteil C spiegelt sinnbildlich die Planungs- und Ausschreibungsfehler, aber auch Abstimmungs- und Koordinationsmängel, die sich auch anhand unzähliger Schreiben der Projektsteuerung durch das gesamte Projekt ziehen.

Auffällig waren die teilweise sehr hoch angesetzten Kostenberechnungen der geprüften Gewerke. Diese Kosten sind unter anderem Bestandteil der fortgeschriebenen Kostenberechnung, Stand 21.12.2018, die wiederum Grundlage für die anrechenbaren Kosten der Ergänzungsvereinbarung zum Generalplanervertrag vom 06.12.2020 sind.

Die außergewöhnliche Feststellung des Projektsteuerers zur abschließenden Honorarprüfung des Generalplaners für die Bauteile I und C spricht Bände:

„Fakt ist, dass der Generalplaner mit einem Werkstudenten, einer Berufsanfängerin, einem Hochbautechniker und im Hintergrund mit einer uninformierten und desinteressierten Geschäftsführerin dieses Projekt unseres Erachtens nur bzw. ausschließlich unter wirtschaftlichen Aspekten abwickelt.“

„Das Ergebnis ist schlicht und einfach darzustellen:

Ca. 1,8 Mio. brutto Mehrkosten und ca. 10 Monate Terminverzug“.

Gemäß Sachstand vom 29.11.2022 lag die Forderung des Generalplaners bezüglich Gesamthonorar aller sechs Bauteile bei rd. 2,88 Mio. €. Die Gegenforderung des RTK wurde durch den Projektsteuerer mit rd. 1,44 Mio. € festgestellt.

Die vorläufigen Anwaltskosten zum Rechtsstreit der Kündigung des Generalplaners lag auskunftsgemäß bis dato bei rd. 42 T€.

Für entstandene Rechtstreitigkeiten mit den Bau- und Ausbaufirmen während der Bauphasen Bauteile I, II, C und D wurde eigens eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Eine Kostenaufstellung vom 01.02.2023 durch den budgetverantwortlichen Fachdienst I.1, über bisherige geleistete Zahlungen, ergab eine Summe von rd. 30 T€.

Aufgrund der Kündigung des Generalplaners entstanden erhebliche zeitliche Verschiebungen in der Bauausführung des Bauteil III. Diese wirken sich ebenfalls negativ auf die Gesamtkosten aus. Die mittlerweile zahlreichen Regressforderungen der Ausbaufirmen wurden durch den Fachdienst I.7 auf ca. 1 Mio. € beziffert.

Mängel und Fehlleistungen wurden dem Generalplaner zwar vorläufig in Abzug gebracht, allerdings dürfte der entstandene Schaden, den der RTK letztendlich davonträgt, schwierig abzuschätzen sein, zumal eine außergerichtliche Einigung zum Prüfungsendpunkt (Dez. 2022) nicht erfolgt ist. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts weiter offen.

5.2. Prüfung von Nachtragsleistungen investiver laufender Baumaßnahmen

5.2.1. Prüfungsansatz

Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsregelungen für Nachträge gemäß den vertraglichen Grundlagen des §1 und §2 VOB/B. Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit der Dokumentation.

Hinweis:

Die Nachtragsprüfung durch die Revision umfasst nicht die rechtliche Prüfung, ob ein Nachtrag tatsächlich berechtigt oder notwendig war. Aufgrund komplexer und individueller Sachverhalte ist eine generelle Beurteilung ausgeschlossen.

Erläuterung zur Auswahl:

Anhand des Bauausgabebuches (BAB) des Fachdienstes I.7 (FD I.7) wurden zum Zeitpunkt der Prüfung fünf aktive Groß-Baumaßnahmen ausgewählt und aus unterschiedlichen Gewerken Nachtragsleistungen mit einer Gesamtsumme > 50 T€ pro Gewerk angefordert.

Geprüft wurden folgende Projekte:

Nr.	Bezeichnung der Schule	Baumaßnahme	Gewerk
1	Silberbachschule, Grundschule Taunuststein-Wehen	Generalsanierung BT A	Rohbau- und Abbrucharbeiten, Ersatzklassencontainer
2	Walluftalschule, Grundschule Walluf	Generalsanierung BT A	Dachdeckerarbeiten
3	Berufliche Schulen Geisenheim	Umstrukturierung, Generalsanierung	Rohbauarbeiten

		und Erweiterung Schulgebäude	
4	Gymnasium Taunusstein-Bleidenstadt	Generalsanierung Sporthalle	Freianlagen
5	Gesamtschule Obere Aar Taunusstein-Hahn	Generalsanierung Dreifeldsporthalle	Trockenbauarbeiten

5.2.2. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die geprüften Baumaßnahmen werden ausnahmslos von Architekturbüros betreut. Die Prüfung und Dokumentation von Nachtragsleistungen unterliegen dementsprechend dem Aufgabenbereich der jeweiligen planenden Büros.

Die Beauftragung der Nachtragsleistungen erfolgte durch den Fachdienst I.7 nach Prüfung und Freigabe der Architekten.

Notwendige Dokumentationen die sich aus den Vorschriften der „Gemeinsamen Vergabedienstanweisung des Rheingau-Taunus-Kreises und der IKZ-Partner im Auftrags- und Vergabewesen“ ergaben wurden vom FD I.7 erstellt.

5.2.3. Prüfungsfeststellungen der Einzelmaßnahmen

5.2.3.1. Silberbachschule, Grundschule Taunusstein-Wehen, Generalsanierung Bauteil A

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Generalsanierung des BT A. Im Investitionsprogramm des RTK für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 sind für die Maßnahme in der Programmposition 03-2127-15 Mittel veranschlagt. Bei der Generalsanierung BT-A handelt es sich um eine Fördermaßnahme durch das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP II). Gemäß Bauausgabebuch des Fachdienstes waren zum Zeitpunkt der Prüfung Fördermittel in Höhe von rd. 3.04 Mio. € bewilligt.

Parallel zur Generalsanierung des BT A sind in der Programmposition 03-2127-17 Mittel für eine Raumerweiterung der Grundschule veranschlagt.

Rohbau- und Abbrucharbeiten

Der Hauptauftrag für die Durchführung der Rohbau- und Abbrucharbeiten war am 30.09.2021 in Höhe von 356.901,99 € erteilt worden. Nach Erteilung des Hauptauftrags waren folgende Nachträge beauftragt worden:

Nr.	Bezeichnung des Nachtrags	Auftrag zum NT
1	Ausbau Stahlkonstruktion Mehrzweckraum inkl. Entsorgung	1.884,82 €
2	Ertüchtigung Bestandsdecken mit Stahlträgern	58.099,79 €
3	Zusätzliche Erdarbeiten für die Errichtung von Containeranlagen	36.093,44 €
	Summe der beauftragten Nachtragsleistungen	96.078,05 €

Der um die Nachträge erhöhte Auftrag beläuft sich auf 452.980,04 €. Das entspricht einer Auftragerhöhung von rd. 27 %. Wesentlich für die Erhöhung waren die beiden beauftragten Nachträge 2 und 3.

Im Nachtrag 2 wurde nach Freilegung der Beton-Decken oberhalb des Verwaltungsbereiches festgestellt, dass die Tragfähigkeit der Bestandsdecke mit nicht ausreichend hoher Verkehrslast ausgeführt wurde. Hierzu waren aufwendige Deckenverstärkungen und Unterfangungen notwendig.

Der Nachtrag 3 resultiert aus gestiegenen Schülerzahlen. Wie aus dem Schriftverkehr ersichtlich, wurde dem Fachdienst während der Baumaßnahme durch die Schulleitung mitgeteilt, dass drei zusätzliche Klassenräume für ca. 60 Schüler dringend notwendig seien. Eine Erweiterung der bestehenden Ersatzklassencontainer war somit unumgänglich. Der Nachtrag behandelt lediglich die Außenbereichsarbeiten in Form des Herrichtens der Aufstellfläche und der Versorgungsleitungen.

Die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsregelungen nach §§ 1, 2 VOB/B und deren Dokumentation ergab folgende Mängel:

- Der Nachtrag 1 wurde als pauschale Summe angeboten. Die Kalkulation des Preises ist nicht ersichtlich. Die Aufgliederung der Stundenansätze, Kosten für Abbruch, Entsorgung und Verfüllung mit Beton sind nicht dokumentiert.

Der Nachtrag Nr. 2 besteht aus vier Nachtragspositionen mit angemessener Beschreibung der Tätigkeiten. Zur Aufgliederung der Einheitspreise wurde das VHB (Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes) -Formblatt Nr. 223 angefügt.

- Das VHB-Formblatt ist aus der Ausgabe 2008, Stand 2010 und mittlerweile überholt.
- Das Formblatt dient ausschließlich zur Wertung, Beurteilung und Vergleich maßgebender Kalkulationsbestandteile von Angeboten nach einem Ausschreibungsverfahren. Die Zeitansätze, Lohnansätze, pauschale Angaben Stoffe und pauschale Angaben Geräte sind nicht nachvollziehbar.
- Der zusätzliche „Nachweis“ eines angemessenen Preises, durch den Architekten, anhand eines Vergleichsprojektes ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der verschwommene Grundriss aufgrund niedriger Auflösung, mit blauen Markierungen, lässt nicht annähernd das Ausmaß des ausgewählten Vergleichsprojektes erkennen. Der zusätzliche Bauvertrag zu diesem Projekt mit einer Summe von rd. 102 T€ trägt ebenfalls nicht zur Aufklärung bei.

Der Nachtrag Nr. 3 ist auf Basis des ursprünglichen Angebotes, plus einen Aufpreis von 9,25 % die der Unternehmer aufgrund der steigenden Preise im Material- und Entsorgungssektor geltend macht.

- Zu bemängeln ist, dass der Unternehmer keinen Nachweis (z. B. BKI, statistische Kostenwerte für Bauelemente) für die Preissteigerung der zahlreichen Positionen erbringt und diese auch bei der Nachtragsprüfung vom zuständigen Prüfer nicht angefordert wurde.
- Generell stellt sich der Nachtrag als vermeidbar dar. Der Anstieg der Schülerzahl hätte eigentlich in die Planung mit einfließen müssen, die Mitteilung der Schulleitung erfolgte verspätet.

Auf Nachfrage wurde der Revision durch die stellvertretende Fachdienstleitung mitgeteilt, dass aufgrund Migration und Zuwanderung eine planbare und vorrausschauende Schulentwicklung nur noch bedingt möglich ist. Eine zusätzliche Erschwernis stellt der momentane Fachkräftemangel dar. Die Silberbachschule wird zurzeit kommissarisch geleitet.

Prüfungsfeststellungen:

Bei allen Nachträgen fehlt eine nachvollziehbare Prüfung auf Angemessenheit der Preise durch das beauftragte Architekturbüro.

Pauschalangebote ohne Kalkulationsgrundlagen, die Verwendung veralteter und ungeeigneter Formblätter sowie fehlende Nachweise für Preissteigerungen führen dazu, dass die Angemessenheit der Preise nicht belegt ist.

Der Nachtrag 3 hätte durch frühzeitige und vorausschauende Planung vermieden werden können.

Aufstellung und Vermietung von Ersatzklassen

Neben dem Hauptauftrag für die Rohbau- und Abbrucharbeiten war am 19.04.2021 ein weiterer Hauptauftrag die Aufstellung und Vermietung von Ersatzklassen in Höhe von 260.216,94 € erteilt worden. Nach Erteilung des Hauptauftrags waren folgende Nachträge beauftragt worden:

NT-Nr.	Bezeichnung des Nachtrags	Auftrag zum NT
4	Erweiterung Klassencontainer	64.959,53 €
	Monatliche Miete Klassencontainer = 4.486,80 €, Zeitraum 24 Monate = 4.486,80 € x 24	107.683,20 €
5	Zulage Erstellung Höhenausgleich, Netzwerktechnik, ELA-Verkabelung, HV Zone	10.281,30 €
Summe der beauftragten Nachtragsleistungen		182.924,03 €

Der um die Nachträge erhöhte Auftrag beläuft sich auf 443.140,97 €. Das entspricht einer Auftragerhöhung von rd. 70 %.

- Einen Mangel sehen wir in der Verrechnung der Nachträge 4 und 5 Containererweiterung (Gewerk: Bauersatzcontainer). Diese Nachträge wurden über das Budget Projekt Raumerweiterung Silberbachschule verbucht und abgerechnet.

Prüfungsfeststellungen:

Wir sehen hier eine Verletzung der Haushaltsgrundsätze (Haushaltswahrheit und -klarheit), da hier eine Vermischung zweier Projekte stattfindet. Die Vergabe, Beauftragung und vertraglichen Grundlagen beziehen sich ausschließlich auf das Projekt Generalsanierung BT A.

Laut Aussage der Sachbearbeitung können die zusätzlichen Kosten der beiden Nachträge nicht im Projekt Generalsanierung BT A abgerechnet werden, aufgrund der Fördermittelbestimmungen (KIP II) ist nur die bestehende Schülerzahl des Bauteil A förderfähig.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, Gewerke die einer Aufteilung bedingen, nach Losen (siehe hierzu auch PKT. 7 Vergabedienstanweisung) auszuschreiben. Somit besteht die Möglichkeit verschiedene Bauunternehmen zeitgleich oder ein Bauunternehmen in zeitversetzten Abschnitten einzusetzen. Hierdurch entsteht eine klare Trennung der Leistung und Abrechnung, oder Teilung von Leistungen die aufgrund Fördermittelbestimmungen (KIP-Mittel) notwendig sind.

Im vorliegenden Fall war dies nicht mehr möglich. Ein neuer Auftrag in Abstimmung mit der ZVS für die Baumaßnahme Raumerweiterung Silberbachschule wäre sachgerecht gewesen.

Ein weiterer kritischer Aspekt stellt hier die Auftragsvergabe da. Die Summe der Nachtragsleistungen 4 und 5 liegt bei rd. 75 T€, hinzu kommt eine monatliche Miete (Deckung über das Budget Schulpersonal) von rd. 4.500 € mit einer geplanten Vorhaltung von 24 Monaten (Summe = 108 T€). Der Gesamtauftrag liegt somit bei rd. 183 T€, dies bedeutet eine Auftragserhöhung zum ursprünglichen Auftrag (rd. 260 T€) von rd. 70 %.

Wir sehen hier eine erhebliche Ausweitung des Auftrags (PKT 21 Vergabedienstanweisung), eine Korrespondenz mit der zuständigen ZVS war erforderlich. Der Fachdienst selbst verfügt über einen eigenen Leitfaden zur Vorgehensweise bei Nachträgen. Bei einer Erhöhung des Auftrags von > 50 % (Fall 4) ist eine Entscheidungsanfrage an die ZVS zu stellen.

Prüfungsempfehlung 6 Auftragserweiterungen mit der ZVS abstimmen

5.2.3.2. Walluftalschule, Grundschule Walluf, Generalsanierung Bauteil A

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Generalsanierung des BT A der Grundschule in Walluf. Die baulichen Maßnahmen umfassen dabei eine Dachsanierung, Fenster- und Fassadensanierung, Erneuerung der Trinkwasserinstallation und der Umbau der Aula nebst Akustikmaßnahmen. Im Investitionsprogramm des RTK für die Haushaltsjahre 2016-2020ff sind für die Maßnahme in der Programmposition 03-2129-4 Mittel veranschlagt.

Der Hauptauftrag für die Durchführung der Dachdeckerarbeiten war am 04.11.2020 in Höhe von 258.480,59 € erteilt worden. Nach Erteilung des Hauptauftrags waren folgende Nachträge beauftragt worden:

NT-Nr.	Bezeichnung des Nachtrags	Auftrag zum NT
1	Materialpreiserhöhung aufgrund Verlängerung Bauzeit	8.722,61 €
2	Geänderte Konstruktion des Daches, Mehrkosten aufgrund statischer Berechnungen der Dacheindeckung.	16.873,22 €
3	Geänderte Ausführung der Lichtbänder, Mehrkosten Bauzeitenverlängerung	24.053,89 €
4	Geänderte Dachdurchführungen sowie zusätzliche Einbauteile Dach	4.043,07 €
5	Änderung der Flachdachausbildung	3.518,02 €
Summe der beauftragten Nachtragsleistungen		57.210,81 €

Der um die Nachträge erhöhte Auftrag beläuft sich auf 315.691,40 €. Das entspricht einer Auftragserhöhung von rd. 22%. Die Nachtragsleistungen der Dachdeckerarbeiten teilen sich in zwei Kategorien auf.

Im 1. Nachtrag kam es zu Materialpreiserhöhungen, durch die Insolvenz des Abbruchunternehmers mussten der Bauzeitenplan komplett überarbeitet werden. Der angedachte Termin für die Dachdeckerarbeiten verschob sich um fast 24 Monate.

Die Nachträge 2-5 basieren alle auf nachträgliche Planungsänderungen.

Die inhaltliche (Aktenführung) Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit ergab folgende Beanstandungen in der Dokumentation.

- Der Nachtrag 5 ergibt eine Überschreitung des ursprünglichen Auftragswertes von rd. 22 %.

Prüfungsfeststellungen:

Gemäß Ziffer 21 Anlage 2 der Vergabedienstanweisung ist bei Auftragserhöhungen von Bauleistungen mit mehr als 15 % Überschreitung grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, oder die Abweichung zu begründen und zu dokumentieren. Eine Dokumentation mit Begründung ist nicht erfolgt.

Der Titel bzw. die Änderungsmaßnahme des Nachtrags Nr. 5 ist im Beauftragungsschreiben und im BAB nicht korrekt. Der angegebene Titel „Geänderte Dachdurchführungen“ betrifft den Nachtrag Nr. 4. Im Nachtrag Nr. 5 wäre die Bezeichnung „Geänderte Flachdachausbildung“ korrekt gewesen. Dem Grunde nach ist die Beauftragung für die Änderung der Flachdachausbildung nicht erfolgt.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, künftig auf die inhaltliche Übereinstimmung mit der Bezeichnung der Nachträge zu achten sowie die hausinternen und allgemeinen Vergaberichtlinien konsequent einzuhalten.

Prüfungsempfehlung 7 Nachtragsaufträge nachvollziehbar dokumentieren

Die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsregelungen nach §§ 1, 2 VOB/B und deren Dokumentation ergab folgende Mängel:

Prüfungsfeststellungen:

Die Nachtragsbegründungen des Planers zu den Nachträgen 4 und 5 fehlen.

Die Gründe bzw. Notwendigkeit der Nachtragsleistungen sind nicht dokumentiert und fehlen in der Akte.

Kritisch sehen wir die Nachtragsleistungen 2 bis 4, da es hier ausschließlich um geänderte Planungsleistungen geht die während der Baumaßnahme erfolgten. In einer Stellungnahme des Architekturbüros, zu den Fragen der Revision, wurden die Gründe nochmalig dargestellt.

Laut Stellungnahme beschreibt der Architekt zum Nachtrag 2, dass die Planung auf Grundlage von Bestandsplänen erfolgte und hier Abweichungen zur tatsächlichen Ausführung vor Ort festgestellt wurden.

Im Nachtrag 3 wurden Lichtbänder geändert um die Funktion der Rauch- und Wärmeabzugsfenster zu gewährleisten und Blendungen zu vermeiden. Nach Meinung der Revision hätte bereits bei der ursprünglichen Planung die einwandfreie Funktion von Rauch- und Wärmeabzug gewährleistet werden müssen.

Auch der Nachtrag 4 stellt sich nach Meinung der Revision als Planungsmangel da. Die vom Fachplaner angegebenen Dachdurchführungen für die Abluft- und Lüftungsanlage konnten aufgrund von Leitungskollisionen nicht genutzt werden. Die Dachdurchführungen mussten erneut an anderer Stelle hergestellt werden.

Prüfungsempfehlung:

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Sanierung eines Bestandsgebäudes. Wir empfehlen daher, unbedingt eine Prüfung (Dachkonstruktion, Dachneigung, Baustoffe etc.) der Planungsgrundlagen vor Ort durchzuführen.

Gemäß vertraglicher Grundlage HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) beinhaltet die Leistungsphase 1 eine Ortsbesichtigung und die Beratung zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf.

Prüfungsempfehlung 8 Planungsgrundlagen vor Ort prüfen

5.2.3.3. Berufliche Schulen Geisenheim, Umstrukturierung, Generalsanierung und Erweiterung Schulgebäude

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Generalsanierung ... Im Investitionsprogramm des RTK für die Haushaltsjahre 2016-2020ff sind für die Maßnahme in der Programmposition 03-2401-14 Mittel veranschlagt. Parallel dazu sind für einen zweiten Bauabschnitt Mittel in der Programmposition 03-2401-16 weitere Mittel veranschlagt.

Der Hauptauftrag für die Durchführung der Rohbauarbeiten war am 28.04.2022 in Höhe von 2.652.667,65 € erteilt worden. Nach Erteilung des Hauptauftrags waren folgende Nachträge beauftragt worden:

NT-Nr.	Bezeichnung des Nachtrags	Auftrag zum NT
1	Bodenaushub unter der Bodenplatte, Änderung Unterfangung, Fundamente	6.728,21 €

2	Zusätzlicher Autokran aufgrund des Einbaus Fettabscheider	6.422,74 €
3	Abschalelemente der Bodenplatte	8.324,97 €
4	geänderte Abdichtungsarbeiten, Zulage zur LV Position Noppenbahn (höhere mechanische Beanspruchung)	16.308,68 €
5	zusätzliche Untergrundarbeiten zur Montage eines Klemmfugenbandes im Anschlussbereich Alt- und Neubau	5.778,35 €
6	zusätzlicher Einbau von Stahlträgern nach Durchbruch, zu Installationszwecken, im vorhandenen Kriechgang	3.392,75 €
7	Schotterarbeiten Baustellenzufahrt und Schülerparkplatz, Untersuchung Bestandsfundamente BT-C	16.177,30 €
Summe der beauftragten Nachtragsleistungen		63.133,00 €

Der um die Nachträge erhöhte Auftrag beläuft sich auf 2.715.800,65 €. Das entspricht einer Auftragerhöhung von rd. 2 %. Zum Zeitpunkt der Prüfung (Febr. 2023) stellen sich die Nachtragsleistungen des Gewerks Rohbauarbeiten im Verhältnis zum Hauptauftrag als geringfügig da, allerdings befindet sich die Maßnahme auch noch im Frühstadium.

Hauptgründe für die Nachtragsleistungen (NT 1, 3, 4, 5) waren geänderte Gründungs- Abdichtungsarbeiten und Bauwerksanschlüsse aufgrund Freilegung und Bodenbeschaffenheit.

Prüfungsfeststellungen:

Die inhaltliche (Aktenführung) Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit ergab eine Beanstandung in der Dokumentation.

- Die Nummerierungen der Nachtragsangebote (Baufirma) und die Begründungen des Architekturbüros entsprechen ab dem Nachtrag Nr. 4 nicht der Nummerierung der Beauftragung.

Laut Aussage und Sichtvermerk der Sachbearbeitung wurde dies bereits dem Architekturbüro und der Baufirma mitgeteilt und dürfte für zukünftige Nachträge behoben sein.

Die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsregelungen nach §§ 1, 2 VOB/B und deren Dokumentation war vollständig und mangelfrei:

Die Dokumentation des Architekturbüros ist als vorbildlich zu bezeichnen. In den Nachtragsbegründungen ist die Art und Umfang, Erfordernis, Einstufung nach VOB/B §§ 1 und 2, Preisprüfung, Preisverhandlung und eventuelle vertragliche Auswirkungen der Nachträge plausibel dargelegt.

Die Angebotspreise der Baufirma wurden grundsätzlich durch die Urkalkulation nachgewiesen. Materialkosten sind anhand von Angeboten einzelner Baustoffvertriebe nachvollziehbar.

5.2.3.4. Gymnasium Tsst. - Bleidenstadt, Generalsanierung Sporthalle

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um die Generalsanierung der Sporthalle am Gymnasium in Bleidenstadt. Im Investitionsprogramm des RTK für die Haushaltsjahre 2016-2020ff sind für die Maßnahme in der Programmposition 03-2807-13 Mittel veranschlagt.

Der Hauptauftrag für die Durchführung der Gestaltung der Freianlagen war am 27.06.2022 in Höhe von 199.606,77 € erteilt worden. Nach Erteilung des Hauptauftrags waren folgende Nachträge beauftragt worden:

NT-Nr.	Bezeichnung des Nachtrags	Auftrag zum NT
1	Preisanpassung Zäune aufgrund Bauzeitverschiebung	1.649,44 €
2	Leistungsänderung Sauberlaufmatten ersetzt durch Gitterroste	5.126,33 €
3	Stellung Bauzaun im Bereich der Baustellenzufahrt	2.307,65 €
4	Erneuerung Rasengitter Feuerwehrumfahrt	6.239,17 €
5	Perimeterdämmung I Fassade	11.115,72 €
6	Gitterroste und Einläufe	3.556,14 €
7	Perimeterdämmung II Fassade	11.480,45 €
8	Perimeterdämmung III Fassade	11.480,45 €
9	Zusätzliche Abfallbehälter	4.414,41 €
Summe der beauftragten Nachtragsleistungen		57.369,76 €

Der um die Nachträge erhöhte Auftrag beläuft sich auf 256.976,53 €. Das entspricht einer Auftragerhöhung von rd. 29 %. Aufgrund der Insolvenz der Baudekorationsfirma kam es zu einer Bauzeitverzögerung von rd. 7 Monaten, diese wirkte sich auch negativ im Prüf-Gewerk Freianlagen aus. Resultierend hieraus entstanden die Nachträge Nr. 1, 5, 7 und 8. Mit einer Gesamtsumme von rd. 36 T€ bilden sie den größten Anteil der Nachtragsleistungen.

Im Nachtrag Nr. 1 kam zu einer Preisanpassung der Zaunanlage. Um keine weiteren Verzögerungen und damit verbundene zusätzliche Kosten zuzulassen wurde ein Teil der Perimeterdämmung (NT 5, 7, 8) des Gewerkes Außenfassade durch den Freianlagenbauer übernommen.

Die inhaltliche (Aktenführung) Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit ergab folgende Beanstandungen in der Dokumentation.

Prüfungsfeststellungen:

Der Bauvertrag und die zusätzlichen Vertragsbedingungen sind vom Auftragnehmer nicht unterschrieben.

Auftragsschreiben 1. NT: Fehlende Unterschriften von Auftragnehmer und Planer.

Auftragsschreiben 9. NT: Fehlende Unterschrift Planer.

In allen Auftragsschreiben zu den Nachträgen ist das Datum des Hauptauftrags nicht korrekt.

Die Bezeichnung/ Nummerierung der Nachtragsangebote der Baufirma entspricht ab dem NT Nr. 4 nicht der Nummerierung der Nachtragsbeauftragung durch den Fachdienst, NT Nr. 5 ist identisch.

Die Bezeichnung/ Nummerierung der Nachträge in den beiden Dokumentationen (zu Pkt. 21 Vergabedienstweisung vom 13.09.2022 und 28.09.2022) sind nicht identisch mit den Angeboten der Baufirma.

Die Beanstandungen wurden mit der Sachbearbeitung besprochen und soweit möglich nachträglich korrigiert.

Die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsregelungen nach §§ 1, 2 VOB/B und deren Dokumentation ergab folgende Mängel:

Prüfungsfeststellungen:

Die Einheitspreise der Nachträge 2-8 wurden vom prüfenden Architekturbüro lediglich abgehakt.

Wie die Preisprüfung stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht dokumentiert. Eine nachvollziehbare Darlegung der Preisgrundlagen über die Urkalkulation war der Akte nicht zu entnehmen.

Die schriftlichen Aussagen des Architekturbüros über die Nachtragsprüfung sind bezeichnend:

NT 1: „Der Anpassungsfaktor scheint angemessen.“

NT 4: „Ein Säubern der Rasengittersteine in Handarbeit scheint nicht zweckmäßig und nicht günstiger.“

Wie o. a. wurde das Gewerk Außenfassade bereits ausgeschrieben und an eine Baudekorfirma vergeben hierzu gibt es ein Leistungsverzeichnis und Preise des damaligen Anbieters. Die Nachtragsleistungen 5, 7 und 8 „Perimeterdämmung Fassade“ waren Teil dieser Maßnahme.

Ein Preisvergleich der Nachtragsangebote mit den Preisen der Baudekorfirma war somit unumgänglich. Ein Preisvergleich durch die Revision der Hauptposition - Dämmplatten liefern und einkleben - ergab eine Kostensteigerung von rd. 80 %. Aus Sicht der Revision war eine Preisverhandlung mit dem AN geboten.

Die beiden Dokumentationen (PKT. 21 der VDA) des FD zu den Nachträgen 7, 8 und 9 enden mit dem Satz: „Die Preise sind angemessen und auf der Grundlage des Hauptleistungsverzeichnisses kalkuliert.“

Wie bereits o. a. gibt es keine dokumentierte Feststellung über die Angemessenheit der Preise.

Prüfungsempfehlung:

Wir raten dringend, bei zukünftigen Dokumentationen, pauschale Aussagen ohne schriftlichen Nachweis zu unterlassen.

Prüfungsempfehlung 9 Nachtragsprüfung dokumentieren

5.2.3.5. Gesamtschule Obere Aar Tsst.-Hahn, Generalsanierung Dreifeldsport-halle

Bei der Generalsanierung Dreifeldsport-halle handelt es sich um eine Fördermaßnahme durch das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP II). Gemäß Bauausgabebuch des Fachdienstes (Stand Februar 2023) waren bis dato Fördermittel von rd. 5.08 Mio. € bewilligt.

Im Investitionsprogramm des RTK für die Haushaltsjahre 2016-2020ff sind für die Maßnahme in der Programmposition 03-2808-32 Mittel veranschlagt.

Der Hauptauftrag für die Durchführung Trockenbauarbeiten war am 15.06.2021 in Höhe von 281.982,40 € erteilt worden. Nach Erteilung des Hauptauftrags waren folgende Nachträge beauftragt worden:

NT-Nr.	Bezeichnung des Nachtrags	Auftrag zum NT
1	Verstärkung Leichtbauwände	10.526,86 €
2	Änderung der Deckenkonstruktion/ Lastabtragung Brandschutzdecke	37.499,04 €
3	Befestigung Trennvorhänge an Deckenkonstruktion, Ausbildung der Brandschutzdecke im Bereich der Dachkuppeln	52.327,28 €
4	Zusätzliche brandschutztechnische Auflagen	9.232,97 €
5	Zusätzliche Stahlträger zur Lastabtragung der Lichtkuppeln	24.157,00 €
6	Revisionsklappen Duschen, Liefern und montieren von AFC-Lichtstraster	2.463,30 €
Summe der beauftragten Nachtragsleistungen		136.206,45 €

Der um die Nachträge erhöhte Auftrag beläuft sich auf 418.188,85 €. Das entspricht einer Auftragserhöhung von rd. 48 %. Ausschlaggebend waren neue statische als auch brandschutztechnische Erkenntnisse die sich nach der Demontage der bestehenden Decke ergaben.

Der Großteil der Nachtragsleistungen waren hauptsächlich die während der Bauzeit geänderte abgehängte Deckenkonstruktion, demzufolge musste auch die angedachte Befestigung der Trennvorhänge umgeplant werden. Durch eine nachträgliche Überprüfung der vorhandenen Lichtkuppeln wurden zusätzliche Stahlträger für die Lastabtragung notwendig.

Die inhaltliche (Aktenführung) Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit ergab folgende Beanstandungen in der Dokumentation.

Prüfungsfeststellungen:

Die Dokumentation zu NT 2 (PKT. 21 der VDA) fehlt. Der NT 2 ergibt eine Überschreitung des Auftragswertes von rd. 17 %.

Gemäß Ziffer 21 Anlage 2 der Vergabedienstanweisung ist bei Auftragserhöhungen von Bauleistungen mit mehr als 15 % Überschreitung grundsätzlich eine neues Vergabeverfahren durchzuführen, oder die Abweichung zu begründen und zu dokumentieren.

Der Sachverhalt zur Dokumentation NT 5 (zu Pkt. 21 der VDA) vom 06.04.2022 ist nicht korrekt dargestellt und entspricht nicht dem tatsächlichen Kernpunkt des Nachtrags. Die Begründung zur Vergabe an den Trockenbauer somit nicht plausibel. Hier geht es um zusätzliche Metallbauarbeiten, ein Metallbauer wäre hier vorzugsweise die bessere und eventuell günstigere Wahl gewesen.

Der gesamte Vorgang zum Nachtrag 6 fehlt in der Akte und im Bauausgabebuch des Fachdienstes.

Es wurde festgestellt das in der Schlusszahlung vom 08.02.2023 (BAB) ein zusätzlicher Nachtrag abgerechnet wurde, dies wurde mit der Sachbearbeitung besprochen. Die Beauftragung erfolgte durch die Sachbearbeitung am 28.07.2022 und wurde der Revision nachträglich vorgelegt.

Eine Begründung zum NT 6, sowie die erforderliche Dokumentation Pkt. 21 der VDA ist nicht erfolgt.

Die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsregelungen nach §§ 1, 2 VOB/B und deren Dokumentation ergab folgende Mängel:

- Die Prüfung der Einheitspreise aller Nachträge, durch das Architekturbüro, enden stetig mit dem Satz: „Die Einheitspreise sind angemessen und entsprechen ortsüblichen Vergleichspreisen.“

Die Behauptung der prüfenden Person ist nicht nachvollziehbar, zumal hier weder ortsübliche Preise noch Vergleichspreise mit dem Angebot gegenübergestellt wurden. Die Nachtragspositionen sind durchgehend abgehakt und für korrekt befunden worden. Ob hier eine tatsächliche Prüfung stattgefunden hat ist nicht ersichtlich. Auffällig ist ebenso, dass bei dieser hohen Anzahl an Nachtragspositionen keine einzige ersichtliche und aufgrund des Umfangs übliche Preiskorrektur stattgefunden hat.

In einer Stellungnahme des Architekturbüros zu den Fragen der Revision wurde die Preisprüfung der Nachträge anhand des VHB (Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes) -Formblatt Nr. 223 nachträglich ergänzt. Hierzu ist folgendes anzumerken:

- Das Formblatt dient ausschließlich der Wertung, Beurteilung und Vergleich maßgebender Kalkulationsbestandteile von Angeboten nach einem Ausschreibungsverfahren. Die Zeitansätze, Lohnansätze, pauschale Angaben Stoffe und pauschale Angaben Geräte sind nicht nachvollziehbar.

Dieses Formblatt ist als Nachweis für Nachträge ungeeignet. Eine nachvollziehbare Darlegung der Preisgrundlagen kann nur über die Urkalkulation erfolgen, diese hätte zwingend angefordert werden müssen.

- Kritisch sehen wir die Tatsache, dass grundsätzliche Planungsleistungen des Architekten aber auch der Fachplaner während der Bauzeit korrigiert oder umgeplant wurden. Die Begründungen meist identisch, nach Öffnung der bestehenden Bauteile (z.B. abgehängte Decken, Abbruch von Wandfliesen, etc.) wurde festgestellt, dass vorherige Annahmen nichtzutreffend waren.

Seitens der Revision stellt sich die Frage, warum es nicht möglich ist Decken im Vorfeld zu öffnen und vorhandene Tragkonstruktionen und Leitungsführungen zu begutachten. Gleiches dürfte für Wände oder Wandvorlagen gelten. Hier genügen oftmals einfache Bohrungen um Wandstärken und Eigenschaften von Baustoffen festzustellen. Ein Großteil der Nachtragsleistungen hätte somit vermieden werden können.

Selbst während der Bauzeit wurden Untersuchungen an bestehenden Bauteilen nicht zeitnah vollzogen. Selbst die beauftragte Architektin weist in Ihrem Anschreiben zum Nachtrag Nr. 5 explizit daraufhin, dass die statische Untersuchung der Lichtkuppeln, aufgrund des Baufortschritts, früher hätte stattfinden müssen um weitere Kosten einzusparen.

Wie hoch diese Einsparungen hätten sein können wurde von dem Architekturbüro hingegen nicht beziffert.

Ein weiterer negativer Kostenfaktor sind zusätzliche Planungsleistungen durch Umplanungen und statische Neuberechnungen. Die Vergütung des Statikers von rd. 20 T€, ursprünglicher Auftrag, wurde mittlerweile auf 60 T€ erweitert. Auch die angedachte Brandschutzbegleitung, Auftrag 5.000 €, liegt gemäß BAB mittlerweile bei rd. 29 T€.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde vom Architekturbüro noch keine zusätzlichen Kosten geltend gemacht, dies ist nach Aussage der Sachbearbeitung aber nicht auszuschließen.

Prüfungsfeststellungen:

Die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsregelungen nach §§ 1, 2 VOB/B hat ergeben, dass die Nachtragsleistungen weder ordnungsgemäß noch nachvollziehbar geprüft wurden. Weder Vergleichs- noch Urkalkulationspreise wurden herangezogen, sodass die Angemessenheit der Einheitspreise nicht belegt ist.

Ein Großteil der Nachträge wäre durch frühzeitige Bestandsuntersuchungen vermeidbar gewesen. Dadurch führten Planungsänderungen und verspätete statische Prüfungen von Bauteilen zu erheblichen Zusatzkosten durch Nachträge und Erhöhung der Planerhonorare.

5.2.4. Fazit

Insgesamt wurden 32 Nachtragsleistungen mit einer beauftragten Gesamtsumme von rd. 593 T€ geprüft.

Auffällig waren bei der inhaltlichen Prüfung der einzelnen Vorgänge oftmals Differenzen zwischen Nachtragsangebot und Beauftragungsschreiben, dies betraf auch die Dokumentation zu Pkt. 21 der gemeinsamen Vergabedienstanweisung.

Zum Teil handelt es sich hierbei um kleine Fehler mit eventueller großer Auswirkung. Sollte es zu Differenzen zwischen den Vertragspartnern kommen z. B. Baumängel von Nachtragsleistungen in Verbindung mit Gewährleistungsansprüchen können, aufgrund Abweichungen zwischen Angebot und Beauftragung, erhebliche finanzielle Nachteile für den RTK entstehen. Eine fehlende oder fehlerhafte Dokumentation zu PKT 21 der gemeinsamen Vergabedienstanweisung stellt immer ein vergaberechtlicher Mangel dar.

Die Prüfung der Nachtragsleistungen, insbesondere der Preisprüfung, durch die Architekturbüros stellte sich bei drei Baumaßnahmen als unzureichend dar. Sind Nachtragsleistungen aufgrund Leistungsänderung oder notwendigen zusätzlichen Leistungen erforderlich, sind diese nach den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu prüfen. Zu beachten sind insbesondere die Vergütungsregelungen für Nachträge nach VOB/B. Die Preiskalkulation muss nach den Regeln des Hauptvertrags aufgestellt sein. Voraussetzung für den Anspruch ist das Vorliegen eines prüfbaren aus der Urkalkulation abgeleiteten Nachtragsangebots. Nur so kann überprüft werden, ob das Unternehmen für den Nachtrag tatsächlich die gleichen Grundlagen für Kalkulationslohn, Geräte, Stoffe, Baustellengemeinkosten, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn verwendet hat. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass dieser Nachweis in 18 Fällen nicht erbracht wurde. Davon ausgenommen waren lediglich die Baumaßnahmen der Beruflichen Schulen Geisenheim und der Grundschule in Walluf.

Zu den Aufgaben des Architekten gehören u. a. die Einhaltung der Terminplanung und Kostenkontrolle. Die finanziellen und zeitlichen Auswirkungen von Nachträgen sind Teil dieser Aufgabe. Mit Ausnahme der Beruflichen Schulen Geisenheim wurden hierzu keine verbindlichen Aussagen getroffen bzw. dokumentiert.

Sicherlich sind Sanierungen bzw. Bauen im Bestand immer mit Risiken und unvorhersehbaren anfallenden Arbeiten verbunden. Trotzdem sehen wir die Vielzahl von Planungsänderungen während der Bauzeit kritisch, hierzu wurde bereits in den Einzelprüfungen Stellung bezogen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass hier eventuelle Planungsfehler oder Planungs-mängel vom Verursacher selbst geprüft und begründet werden. In nicht seltenen Fällen wird eine zusätzliche Vergütung, aufgrund Planungsänderung, vom Planer gefordert.

Prüfungsempfehlung:

Es ist seitens des Fachdienstes zu prüfen, ob die Nachträge durch Versäumnisse der Planer verursacht wurden und gegebenenfalls Regressansprüche bestehen.

Prüfungsempfehlung 10 Regressansprüche gegenüber Planungsbüros prüfen

Positiv zu bewerten ist, dass der Fachdienst I.7 über einen eigenen Leitfaden zur Vorgehensweise bei der Anwendung der Stoffpreisgleitklausel verfügt. Hierdurch konnten bereits erfolgreich überhöhte Forderungen von Materialpreisanpassungen abgewendet werden.

Ebenso begrüßen wir den Leitfaden zur Vorgehensweise bei Nachträgen, basierend auf der gemeinsamen Vergabedienstanweisung.

Prüfungsempfehlung:

Wir schlagen bei zukünftigen Nachtragsleistungen vor, diesen Leitfaden auf Basis der Prüfungsfeststellungen zu ergänzen. Wir erachten es als sinnvoll die Planungsbeteiligten im Vorfeld gezielt über die einzuhaltenden Richtlinien (Begründung, Art u. Umfang, Erfordernis, Einstufung nach VOB/B §1 und §2, Preisprüfung, Preisverhandlung, vertragliche Auswirkungen) bei der Prüfung von Nachtragsleistungen zu informieren (Infobrief).

Prüfungsempfehlung 11 Leitfaden zur Vorgehensweise bei Nachträgen ergänzen

5.3. Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen 2021

Die Prüfung der Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen wurde stichprobenweise vorgenommen.

Hierzu wurden Buchungen im Bereich der Bauunterhaltung (Konto 6161) mit den Bauausgabebüchern des FD I.7 abgeglichen und auf Hinweise im Verwendungszweck überprüft.

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung waren bauliche Maßnahmen im damaligen Impfzentrum in Eltville. Hierzu wurden Belege bei der Fachbereichskoordination FB II eingesehen.

Insgesamt wurden 1.796 Buchungen getätigt, davon wurden alle Buchungen über 15.000,- € auf mögliche Abgrenzungsproblematiken geprüft. Eine Dokumentation ist in unseren Arbeitspapieren hinterlegt.

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

Prüfungsfeststellung:

Zwei Rechnungen, mit einer Gesamtsumme von rd. 40 T€, waren nicht dem richtigen Aufwandskonto zugeordnet. Hierbei handelt es sich zwar um Aufwendungen, aber nicht um Instandhaltungsaufwendungen von Gebäuden dienen.

Die Fehlbuchungen haben keine Auswirkung auf die Bilanzierung, aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands haben keine Umbuchungen stattgefunden.

Die betroffenen Fachdienste wurden in Kenntnis gesetzt.

6. Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Kernziel der Einführung des doppelischen Haushaltsrechts war die Verbesserung der politisch-strategischen Steuerung von einer Input- zu einer Output- und Wirkungssteuerung. Grundlage für diese Steuerung sind nicht mehr die Aufgabenbereiche, sondern die erbrachten Dienstleistungen, die zu Produkten und Produktbereichen zusammengefasst werden. Der Rheingau-Taunus-Kreis gliedert seine Haushaltspläne produktbezogen und fasst die Teilhaushalte auf Produktbereichsebene zu Budgets zusammen.

Seit Mai 2019 hat eine Arbeitsgruppe Produktbuch zur Qualitätssicherung der Zuordnung von Dienstleistungen zu Produkten ein Produktbuch herausgegeben, das den Kommunen über die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung zwischenzeitlich zur Orientierung empfohlen wird. Durch einheitlichere Verbuchungen soll zum einen, das Lernen vom anderen durch den möglichen Vergleich von Kennzahlen unterstützt werden, zum anderen sind korrekte Daten für die Zuweisungen des Landes an den Kreis aus dem bedarfsorientierten Finanzausgleich von hoher Bedeutung. Der Finanzbedarf wird letztlich aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik ermittelt. Ausgehend von diesen Grundlagen haben wir unsere Prüfung aus der Entwicklung des Zuschussbedarfs und der Wirtschaftlichkeit in den Produktbereichen entwickelt.

Uns ist gem. § 131 (2) Nr. 4 HGO die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen worden. Der Prüfung unterliegen nicht nur Aufbau und Organisation der Behörde, sondern das gesamte Verwaltungshandeln. Wegen der Komplexität des Prüfungsgegenstands ist eine alles umfassende Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht möglich.

In diesem Kapitel wollen wir daher zunächst lediglich einen Überblick über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit aller Produktbereiche geben. In kommenden Schlussberichten werden wir neben dem Überblick sukzessive produktbereichsbezogene Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen ergänzen.

In dem sich anschließenden Kapitel 7 wollen wir insbesondere über die Wirtschaftlichkeit der wesentlichen Produkte berichten, in denen insbesondere Leistungen der beiden Produktbereiche 05 Soziale Leistungen und 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe des Kreises bewirtschaftet werden.

Bei der Berechnung des Zuschusses ziehen wir von der Summe des Gesamtbetrags der ordentlichen Erträge + den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen die Summe des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen + den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen ab und folgen damit den Berechnungen des Landes für den Finanzstatusbericht.

Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit haben wir die von der Arbeitsgruppe Produktbuch in dem Produktbuch empfohlene Formel angewendet:

$$\frac{\text{(Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge + Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen)}}{\text{(Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen + Kosten aus internen Leistungsbeziehungen)}}$$

In unsere Betrachtung und Prüfungen wollen wir regelmäßig auch die Hinweise aus dem Konsolidierungsbuch der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften des Hessischen Rechnungshofs aufnehmen und damit zur kontinuierlichen Aufgabenkritik der Kreisverwaltung beitragen.

6.1. Überblick über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit in den Produktbereichen

Produktbereich	Erträge 2021	Aufwendungen 2021	Zuschuss 2021	Wirtschaftlichkeit				
				2021	2020	2019	2018	2017
01 Innere Verwaltung	23.766.570 €	23.999.883 €	-233.313 €	0,96	0,99	0,98	0,99	0,99
02 Sicherheit und Ordnung	7.590.967 €	12.027.449 €	-4.436.482 €	0,67	0,61	0,67	0,70	0,71
03 Schulträgeraufgaben	126.296.816 €	125.375.650 €	921.166 €	1,02	1,00	1,01	1,02	0,99
04 Kultur und Wissenschaft	3.571 €	643.115 €	-639.544 €	0,01	0,00	0,04	0,02	0,01
05 Soziale Leistungen	100.104.523 €	137.706.786 €	-37.602.263 €	0,46	0,77	0,73	0,76	0,80
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	13.894.799 €	47.775.190 €	-33.880.391 €	0,27	0,27	0,31	0,31	0,34
07 Gesundheitsdienste	16.791.523 €	20.150.589 €	-3.359.066 €	0,68	0,35	0,36	0,37	0,36
08 Sportförderung	2.630 €	1.943.548 €	-1.940.918 €	0,00	0,00	0,02	0,03	0,01
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	395.485 €	1.414.942 €	-1.019.457 €	0,45	0,15	0,15	0,12	0,11
10 Bauen und Wohnen	2.445.629 €	4.165.185 €	-1.719.556 €	0,59	0,61	0,66	0,51	0,52
11 Ver- und Entsorgung	106.224 €	104.202 €	2.022 €	1,02	1,10	0,97	0,98	1,09
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	7.574.530 €	11.238.203 €	-3.663.673 €	0,59	0,77	0,59	0,40	0,61
13 Natur- und Landschaftspflege	171.489 €	1.228.131 €	-1.056.642 €	0,14	0,12	0,13	0,14	0,12
14 Umweltschutz	23.179 €	354.766 €	-331.587 €	0,07	0,06	0,08	0,10	0,09
15 Wirtschaft und Tourismus	129 €	308.476 €	-308.347 €	0,00	0,00	0,05	0,00	0,04
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	133.889.605 €	39.159.042 €	94.730.563 €	3,42	3,56	3,20	3,22	3,19
Gesamtergebnis	433.057.669 €	427.595.157 €	5.462.512 €	1,01	1,04	1,03	1,02	1,03

7. Schwerpunktprüfungen

Die Auswahl der nachstehend dargestellten Produkte orientiert sich an unserer mehrjährigen risiko- und chancenorientierten Prüfungsplanung. Dazu werten wir fünf Risikokriterien zu den von der Kreisverwaltung erbrachten Produkten aus und bilden daraus je Produkt eine Gesamtrisikokennziffer. Zu den Risikokriterien zählen das Finanzvolumen, Organisationsrisiken, der Zustand des internen Kontrollsystems (IKS), die Prüfungsdichte sowie die Komplexität der im jeweiligen Produkt erbrachten Leistungen.

Sukzessive werden wir unsere Prüfungshandlungen darauf ausrichten, zusätzlich zu Feststellungen über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns auch Feststellungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit abgeben zu können. Dazu wird unsererseits jeweils geprüft, ob die Leistungen mit geringerem Aufwand oder wirklicher erfüllt werden können. Dazu werden wir neben den zugänglichen Berichten der überörtlichen Prüfung des Hessischen Rechnungshofs, denen anderer Prüfeinrichtungen insbesondere eigene Erkenntnisse aus unseren Prüfungshandlungen aufgreifen.

7.1. Grundsicherung

7.1.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

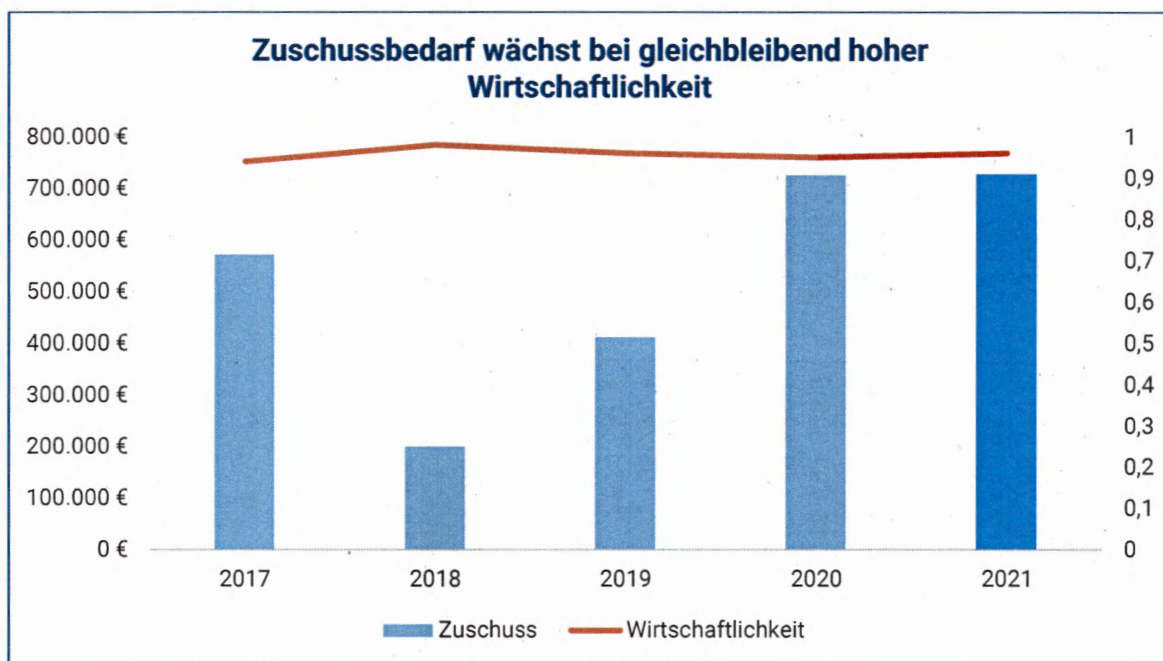


Abbildung 15 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Grundsicherung

Im Produkt „Grundsicherung“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 16.213.152,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 16.941.347,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 27% auf 728 T€ gewachsen, während der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor nahezu unverändert bei 0,96 liegt.

Der Anstieg des Zuschussbedarfes ist daher im Wesentlichen durch die ebenfalls steigenden, aber nicht vom Bund erstatteten Verwaltungskosten (Personal- und Versorgungsaufwendungen, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen, Kosten der ILV) verursacht.

Ertragsentwicklung

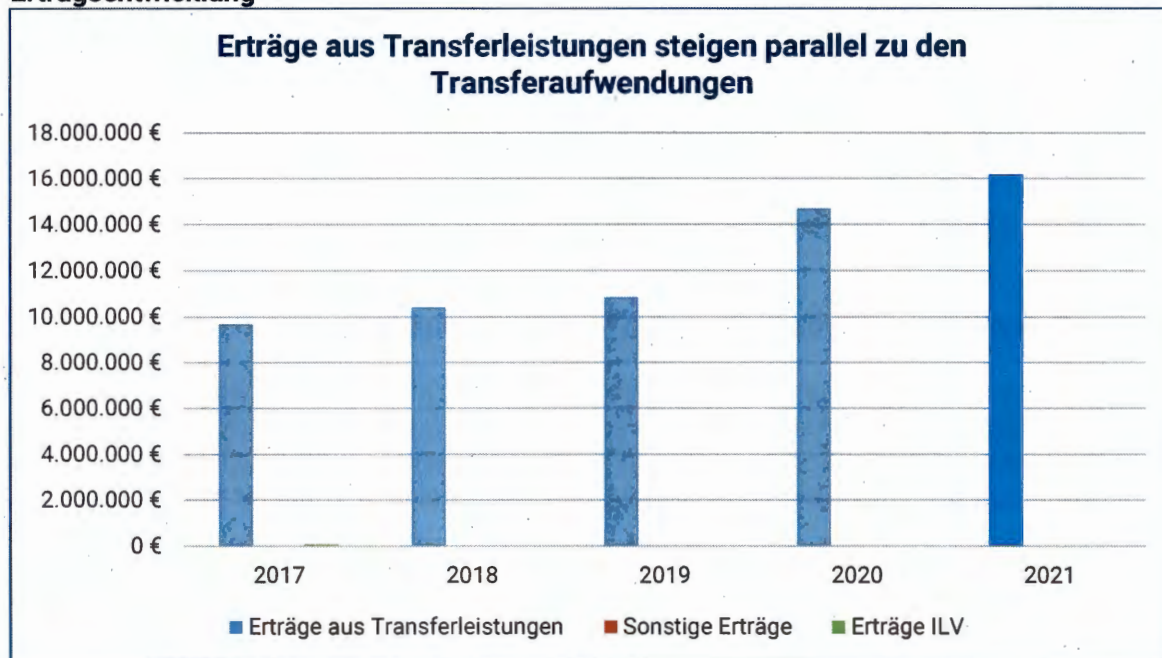


Abbildung 16 Ertragsentwicklung Produkt Grundsicherung

Nach § 46s SGB XII erstattet der Bund 100% der Nettoaufgaben für Geldleistungen. Die in der Position Erträge aus Transferleistungen erfassten Erstattungen des Bundes steigen daher parallel zu den Transferaufwendungen (+67% bei den Erträgen, +65% bei den Aufwendungen).

Aufwandsentwicklung



Abbildung 17 Aufwandsentwicklung Produkt Grundsicherung

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung sind im Betrachtungszeitraum konstant gestiegen (+63%). Wesentlich hierbei sind die wachsenden Transferaufwendungen. Ursächlich hierfür sind die Steigerungen der Regelsätze (bspw. für die Regelbedarfsstufe 1 für jede erwachsene Person von 409,- € im Jahr 2017 auf 446,- € im Jahr 2021) sowie gestiegene Kosten der Unterkunft.

Aufgrund des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 erfolgte ab diesem Zeitpunkt die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen in den besonderen Wohnformen (Wohnheimen). Während die Fachleistung auch weiterhin vom Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX getragen wird, ergeht die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen auf die örtlichen Sozialhilfeträger. Eine Fallabgabe durch den bisher zuständigen Kostenträger (LWV Hessen) erfolgte zum Jahresende 2019. Daraus ergab sich eine deutliche Fallzahlensteigerung von 2019 auf 2020, die neben den gestiegenen Regelsätzen den Anstieg der Transferaufwendungen plausibel nachvollziehen lässt.

7.1.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen aus der Optimierung von Verwaltungsprozessen, aus der Schnittstellenoptimierung zwischen SGB II (Produkt Jobcenterangelegenheiten) und XII (Produkt Grundsicherung) sowie aus der stärkeren Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe.

Betreffend die Optimierung von Schnittstellen werden wir beispielsweise die Abläufe bei Erreichen der Regelaltersgrenze prüfen. Schnittstellen ergeben sich hierbei durch den fachbereichsinternen Zuständigkeitswechsel (vom Fachdienst V.2 Kommunales Jobcenter zum Fachdienst V.1 Soziales und Pflege), durch die Übergabe bzw. Nicht-Übergabe von Akten (analog und/ oder digital) oder auch durch die Fallbearbeitung in der jeweiligen Fachanwendung.

Im Hinblick auf die Verteilung des Aufwands auf die verschiedenen Kostenarten konzentriert sich das Verbesserungspotential auf die Verwaltungskosten und hier den Personalaufwendungen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind. Prüfungsfeststellungen werden wir mit den Schlussberichten 2022f. sukzessive ergänzen.

7.2. Hilfe zur Pflege

7.2.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

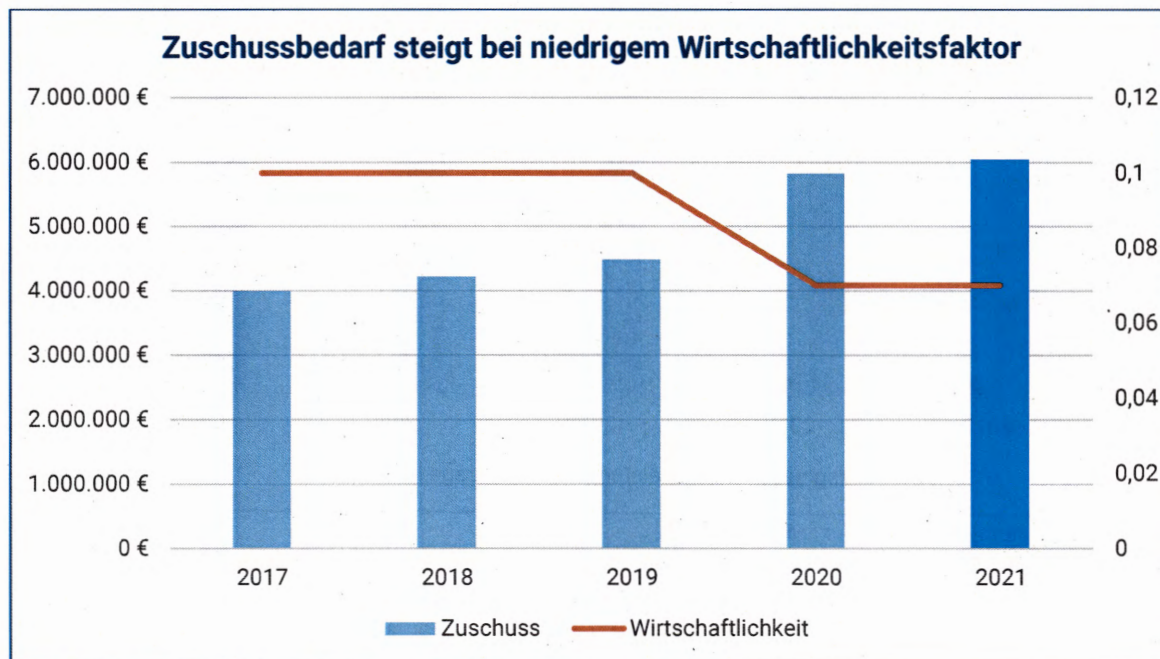


Abbildung 18 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Pflege

Im Produkt „Hilfe zur Pflege“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 486.226,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 6.533.911,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 50% auf knapp über 6,0 Mio. € angestiegen und der bereits niedrige monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor weiter abgesunken.

Wie im Haushaltsplan zu der Entwicklung im Produkt Hilfe zur Pflege ausgeführt, resultiert die Entwicklung u.a. aus dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020. Demnach ist der örtliche Sozialhilfeträger ab dem 01.01.2020 auch zuständig für die Fälle der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen unter 65 Jahren. Die Fallabgabe erfolgte durch den bisher zuständigen Kostenträger (LWV Hessen), so dass die Fallzahlen stationär zu pflegender Menschen von 2019 auf 2020 deutlich gestiegen sind.

Ertragsentwicklung

Die in der nachstehenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Erträge ist leicht positiv, sie hält aber nicht mit dem Anstieg bei den Aufwendungen mit. Wesentliche Erstattungsansprüche von Dritten sind nicht vorhanden. Die Heranziehung von Angehörigen ist mit der Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 10.12.2019 seltener möglich. Geregelt wurde darin, dass Angehörige (Kinder oder Eltern) ein Einkommen von mehr als 100.000,- € brutto im Jahr haben müssen, um zu Unterhaltszahlungen durch das Sozialamt herangezogen werden zu können.

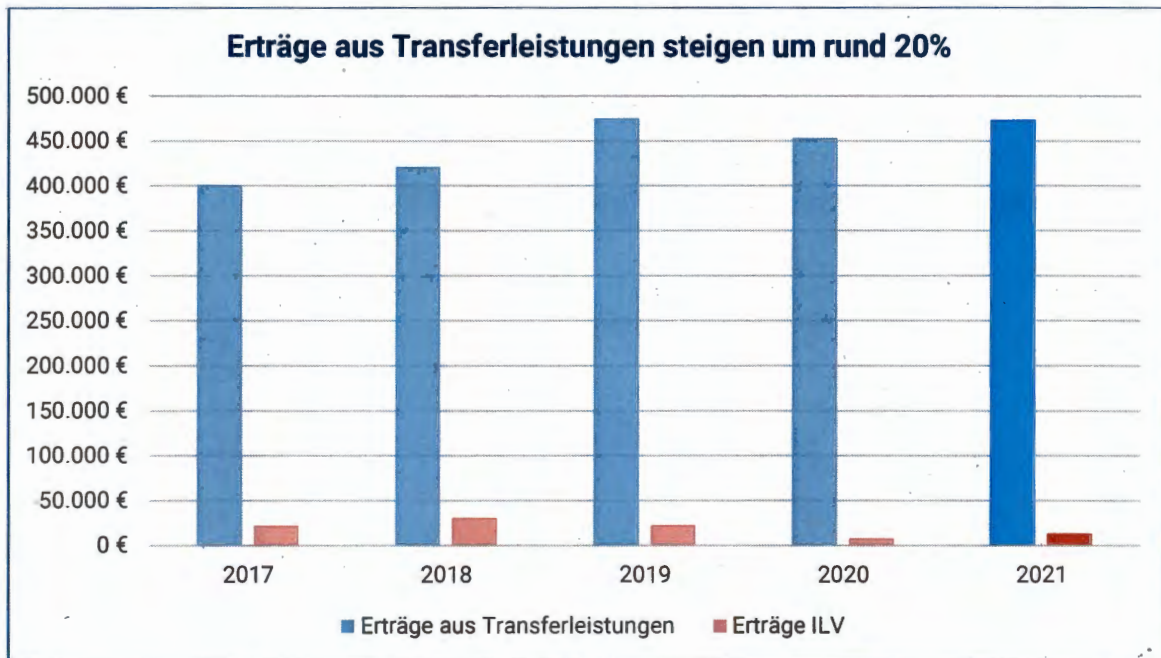


Abbildung 19 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege

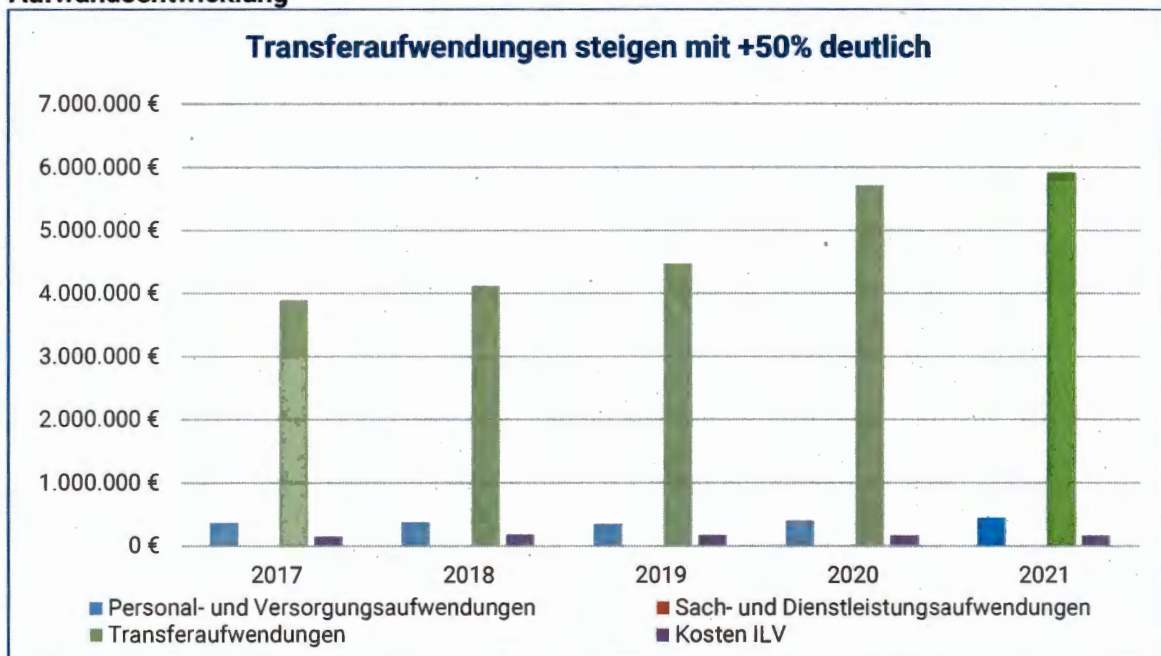
Aufwandsentwicklung

Abbildung 20 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zur Pflege

Wesentlicher Treiber für die deutlich gestiegenen Aufwendungen sind die geleisteten Transferaufwendungen. Die geleisteten Transferaufwendungen bestehen im Wesentlichen aus der Übernahme der nach Abzug der von den Pflegeversicherungen geleisteten Pauschalen ungedeckten Pflegekosten. Unterschieden werden kann dabei in die Kostenübernahme ungedeckter Heimpflegekosten für die stationäre Pflege sowie in die Kostenübernahme ungedeckter Pflegekosten für die ambulante Pflege.

Zum 01.01.2020 ist das Bundesteilhabegesetz (BTHG) i. V. m. dem Hessischen Ausführungsgesetz SGB XII (HAG/SGB XII Hessen) mit einer weiteren Verschiebung von Zuständigkeiten in Kraft getreten. Als Stichwort sei hier die Zuständigkeitsänderung von Menschen ü65 vom LWV hin zu den Kreisfreien Städten und Landkreisen genannt.

Ab 09/21 kam dann noch das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG), welches u. a. die Tariftreue und Mindestloohnpflicht regelt. Gerade in der Pflege haben sich damit Änderungen bei den Kosten ergeben.

7.2.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen aus der Stärkung der ambulanten Versorgung, der Optimierung von Verwaltungsprozessen sowie aus der stärkeren Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe. Der Rheingau-Taunus-Kreis hat mit dem Aufbau des Kompetenzzentrums Pflege im Jahr 2021 ein Modellprojekt begonnen, das vom Land Hessen für den Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2024 gefördert wird und das unter anderem zum Ziel hat, die Pflegeversorgung im Rheingau-Taunus-Kreis zu verbessern. Gemäß dem Grundsatz „Ambulant vor stationär“ kann die Verhinderung vorzeitiger Heimunterbringungen sowie die gezielte Steuerung von Pflegefachkräften zu einer effizienten Ausnutzung der Leistungen der Pflegeversicherung und zu Einsparungen für den Rheingau-Taunus-Kreis führen.

Weitere Ansätze zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit können sich aus der Nutzung leistungsspezifischer Kennzahlenvergleiche ergeben. Inwieweit diese Kennzahlenvergleiche durch den Rheingau-Taunus-Kreis genutzt werden, werden wir in den kommenden Jahren eingehender prüfen. Festzustellen ist jedenfalls, dass durch den Hessischen Landkreistag seit 2009 ein Beratungsunternehmen mit der Durchführung von Kennzahlenvergleichen beauftragt hat und auch der Rheingau-Taunus-Kreis an diesem Kennzahlenvergleich beteiligt war.

Im Hinblick auf die Verteilung des Aufwands auf die verschiedenen Kostenarten konzentriert sich das Verbesserungspotential auf die Personalaufwendungen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind. Prüfungsfeststellungen werden wir mit den Schlussberichten 2022f. sukzessive ergänzen.

7.3. Hilfe zum Lebensunterhalt

7.3.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

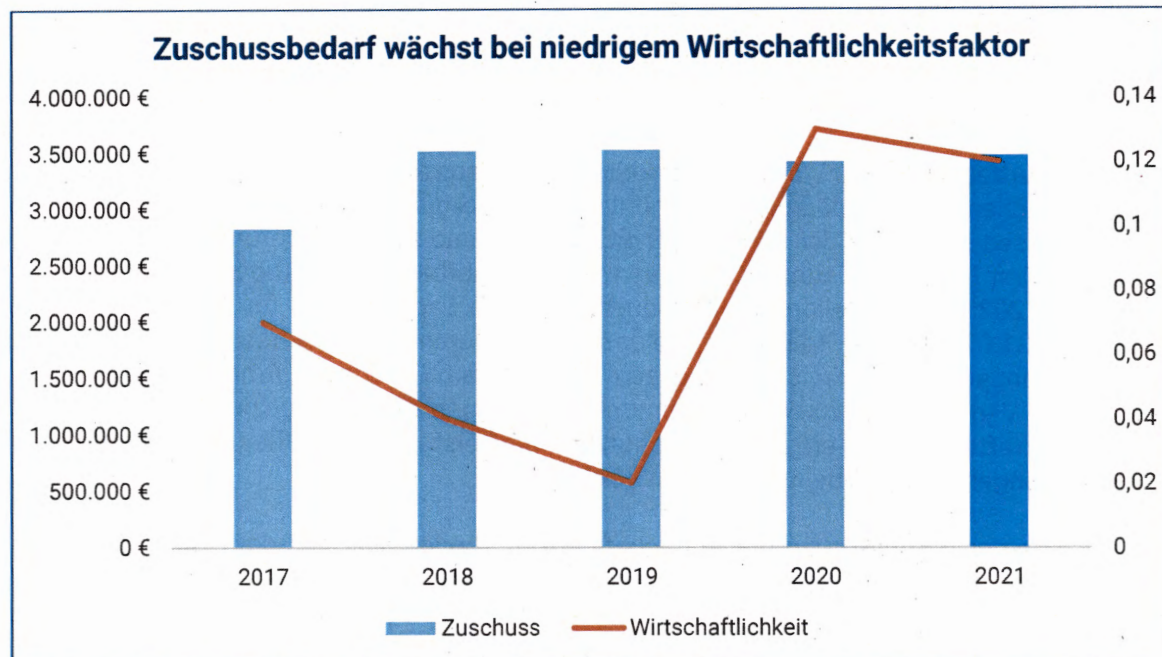


Abbildung 21 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt

Im Produkt „Hilfe zum Lebensunterhalt“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 463.594,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 3.943.706,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 23% auf knapp unter 3,5 Mio. € angestiegen. Der niedrige monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor schwankt zwischen 0,04 und 0,12.

Eine Ursache für den steigenden Zuschussbedarf liegt darin begründet, dass die Erträge nicht im gleichen Maß steigen, wie die Aufwände gestiegen sind. Dies wiederum ist unter anderem damit zu erklären, dass mit der Einführung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zum 10.12.2019 geregelt wurde, dass Angehörige (Kinder oder Eltern) ein Einkommen von mehr als 100.000,- € brutto im Jahr haben müssen, um zu Unterhaltszahlungen durch das Sozialamt herangezogen werden zu können. Das führt dazu, dass der RTK nur seltener Unterhaltsleistungen anfordern kann.

Zu beachten ist, dass im Produkt „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gem. Produktblatt auch die Gewährung von Wohngeld zu den erbrachten Leistungen zählt. Die gewährten Wohngeldleistungen werden aber ebenso wie die Fallzahlen nicht im betreffenden Teilhaushalt des Rheingau-Taunus-Kreises abgebildet. Die Personalaufwendungen für das zur Wohngeldgewährung erforderliche Personal werden dagegen sowohl im Teilhaushalt als auch im Stellenplan ausgewiesen.

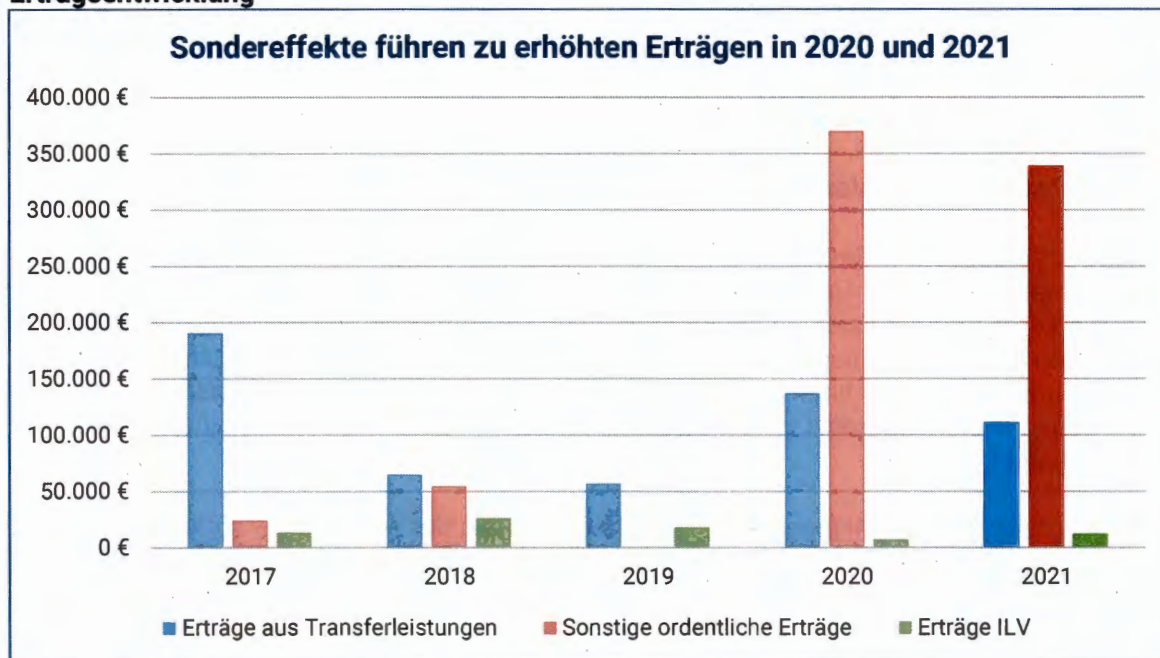
Ertragsentwicklung

Abbildung 22 Ertragsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt

Aus der vorstehenden Zeitreihe ist deutlich erkennbar, dass in den Jahren 2020 und 2021 hohe sonstige ordentliche Erträge erfasst wurden. Diese stehen im Zusammenhang mit jeweils im Vorjahr gebildeten und nicht in Anspruch genommenen Rückstellungen.

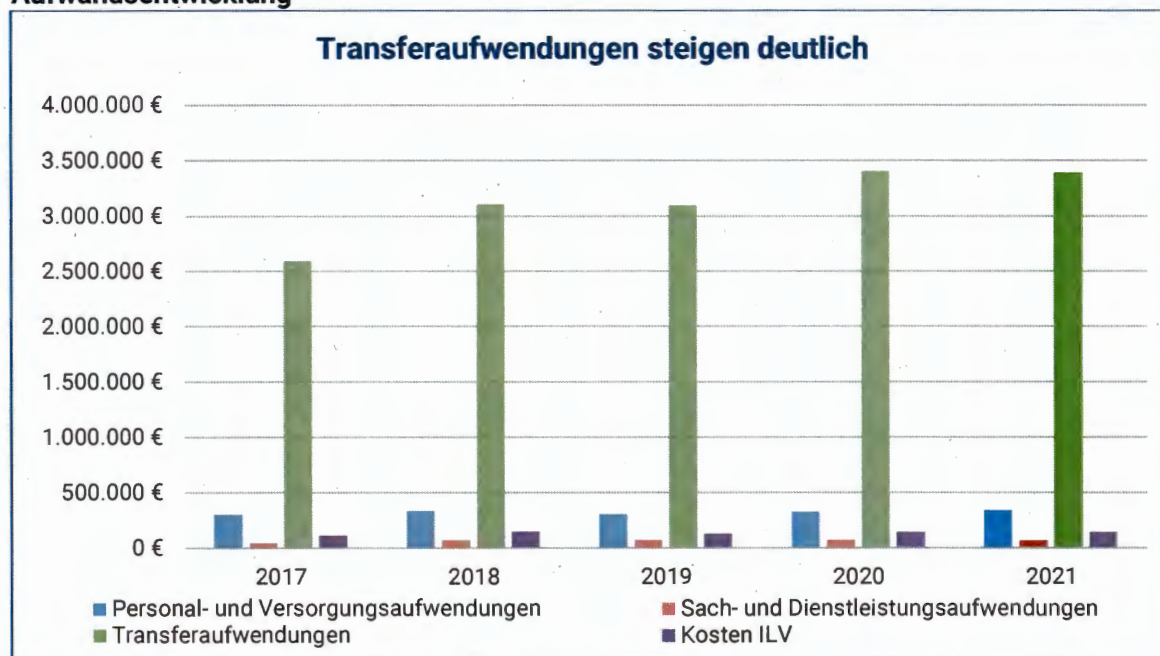
Aufwandsentwicklung

Abbildung 23 Aufwandsentwicklung Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt

Wesentlicher Treiber für die deutlich gestiegenen Aufwendungen sind die geleisteten Transferaufwendungen. Innerhalb der Transferaufwendungen stechen zwei Leistungsarten heraus. Zum Einen wachsen die lfd. Hilfen nach SGB XII von 1,3 Mio. € auf 1,8 Mio. €, zum Anderen wachsen die Bedarfe für die Kranken- und Pflegeversicherungen der Leistungsberechtigten von 1,3 Mio. € auf 1,5 Mio. €.

Ursächlich für die Entwicklung der Leistungsart der lfd. Hilfen sind die auch bei den Aufwendungen im Produkt Grundsicherung genannten Steigerungen der Regelsätze (bspw. für die Regelbedarfsstufe 1 für jede erwachsene Person von 409,- € im Jahr 2017 auf 446,- € im Jahr 2021) sowie die Steigerung der Fallzahlen von 219 auf 264 Fälle.

7.3.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen aus der Optimierung von Verwaltungsprozessen und hier insbesondere aus einer stärkeren Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung der Verwaltungsabläufe. Mittelbar tragen optimierte Verwaltungsprozesse zu entsprechend wirtschaftlichem Personaleinsatz bei. Direkte finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten im Transferaufwandsbereich sind dagegen stark begrenzt, da die zu gewährenden Hilfeleistungen rechtsansprüchlich stark reglementiert sind.

Im Hinblick auf die in der Abbildung 23 dargestellte Verteilung des Aufwands auf die verschiedenen Kostenarten konzentriert sich das Verbesserungspotential also auf die Personalaufwendungen, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind.

Wir berichten im Schlussbericht 2022 über weitere Prüfungserkenntnisse.

7.4. Jobcenterangelegenheiten

7.4.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

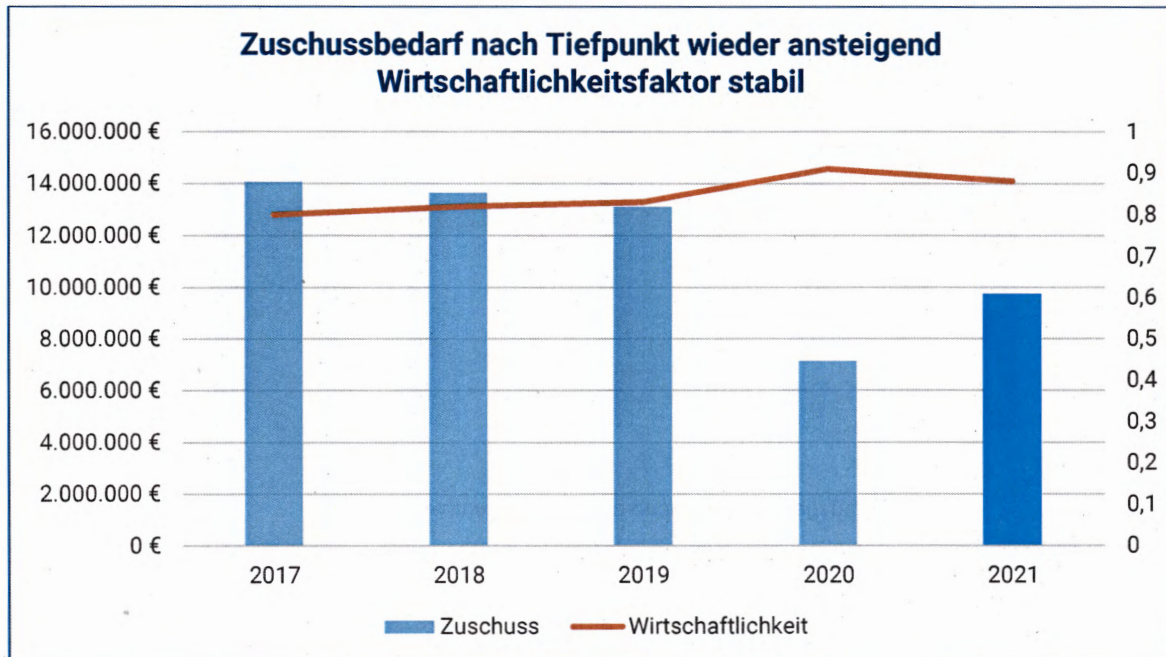


Abbildung 24 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Jobcenterangelegenheiten

Im Produkt „Jobcenterangelegenheiten“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 68.842.134,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 78.589.842,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 31% auf rund 9,7 Mio. € gesunken. Auch der ohnehin hohe monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor hat sich im Betrachtungszeitraum verbessert.

Prüfung der Schlussabrechnung 2021

Im Rahmen der Schlussabrechnung des Jahres 2021 haben wir „Erklärung über die Ordnungsmäßigkeit der dem BMAS übermittelten Schlussrechnung und der durch die Anweisungen veranlassten Kostentragung durch den Bund gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II“ geprüft. Zudem wurde die „Erklärung nach § 33 KoA-VV“ (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift) geprüft, wonach die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung verwendeten automatisierten Verfahren (OPEN/PROSOZ und SAP) bestätigt wird.

Grundlage hierfür waren die jeweiligen Abrechnungen der einzelnen Teilbereiche. Geprüft wurden die Schlussabrechnungen 2021 für folgende Teilbereiche des SGB II:

- Arbeitslosengeld II
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Verwaltungs- und Personalkosten

Abrechnung der Ausgaben für das Arbeitslosengeld II



Abbildung 25 Entwicklung Kosten und Erstattung ALG II

Die Gesamtausgaben für das Arbeitslosengeld II sind im Berichtszeitraum um 1,3 Mio. € gestiegen (+4%). Nach Abzug eigener Einnahmen werden die geleisteten Ausgaben für das Arbeitslosengeld II zu 100% vom Bund getragen.

Abrechnung der Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

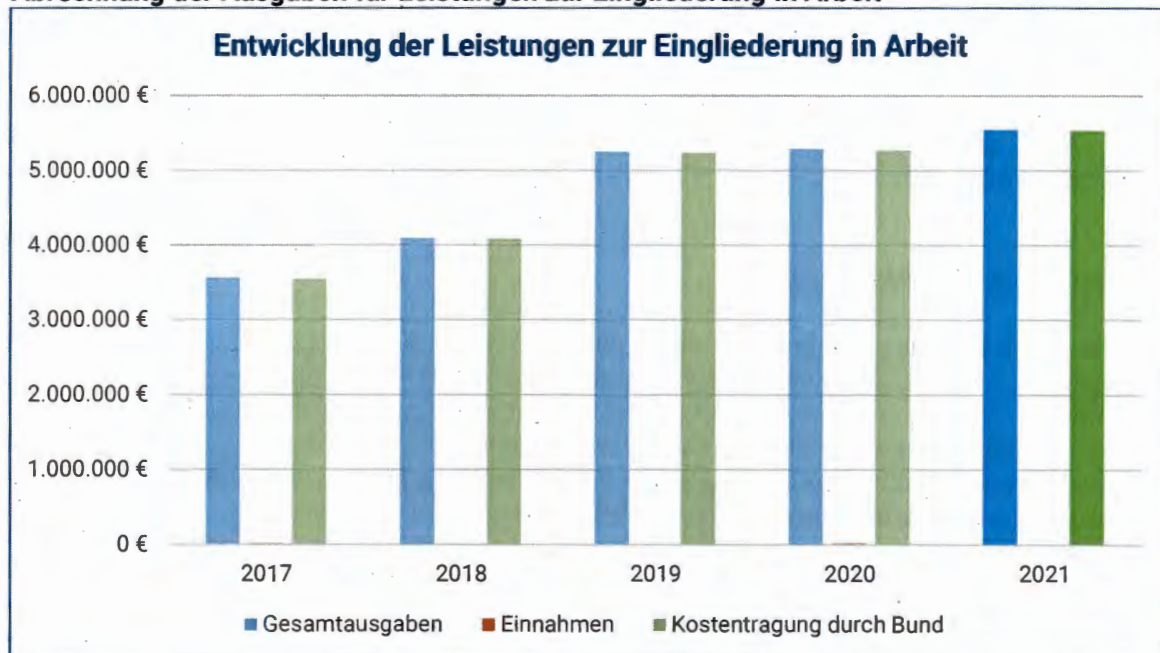


Abbildung 26 Entwicklung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Die Gesamtaufwendungen für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden vollständig durch den Bund getragen. Den steigenden Aufwendungen stehen entsprechende Mehrerträge gegenüber.

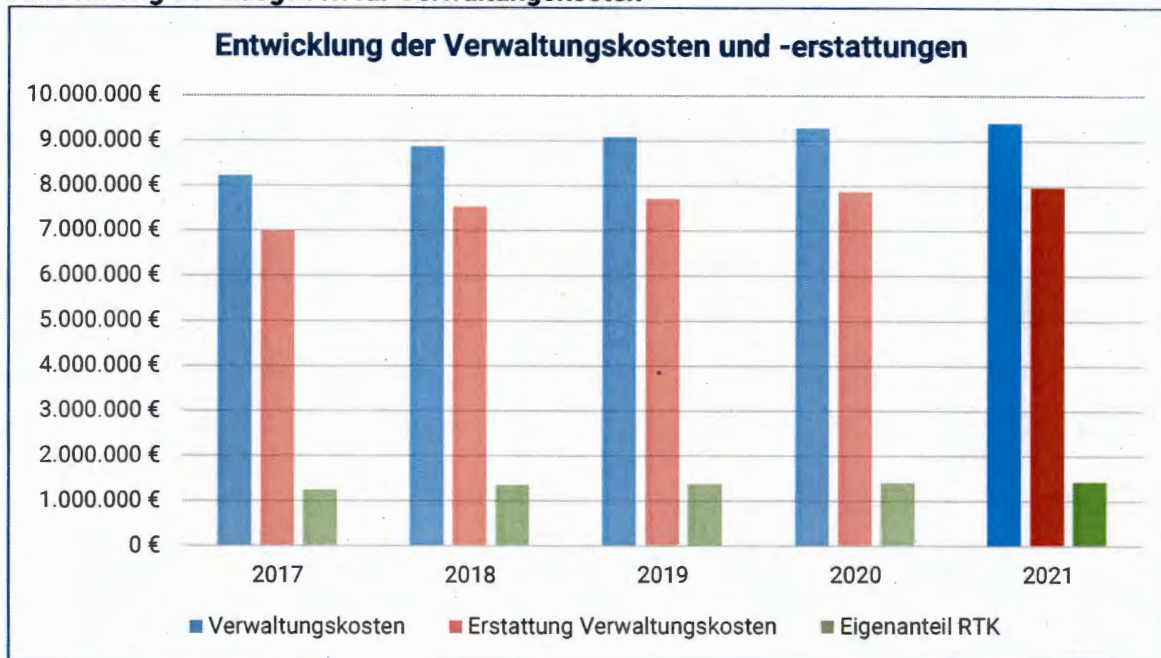
Abrechnung der Ausgaben für Verwaltungskosten

Abbildung 27 Entwicklung Verwaltungskosten und Erstattungen

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat im Prüfungszeitraum jährlich 15,2 Prozent der nach Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift abrechenbaren Gesamt-Verwaltungsaufwendungen des Jobcenters zu tragen. Die Gesamt-Verwaltungsaufwendungen setzen sich zusammen aus Personalkosten, Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten sowie den Sachkosten. Die Finanzierungsstruktur im SGB II befördert das Ziel, den eigenen Verwaltungsaufwand so zu steuern, dass er vollständig deckungsfähig war.

Prüfungsfeststellungen:

Wir haben die dem Bund übermittelte Schlussrechnung geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund nach § 6b (2) in Verbindung mit § 6 (1) S. 1 Nr. 1 SGB II zu tragenden Aufwendungen verwendeten automatisierten Verfahren wird für das Jahr 2021 bestätigt.

Die veranlasste Kostentragung der angefallenen Aufwendungen des Rheingau-Taunus-Kreises durch den Bund gem. § 6b (2) S.1 SGB II erfolgte ordnungsgemäß. Die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der veranlassten Kostentragung ist durch das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Rheingau-Taunus-Kreises sichergestellt.

Abrechnung der Kosten der Unterkunft

Der Bund beteiligte sich im Kalenderjahr 2021 an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 70,4 %. Darin sind die anteiligen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie die befristete vollständige Übernahme der flüchtlingsindizierten Mehrkosten für die Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten. Da die Erstattung jährlich neu in der Bundesverordnung festgelegt wird, ändert sich die Erstattung im Vergleich zum Aufwand nicht proportional.

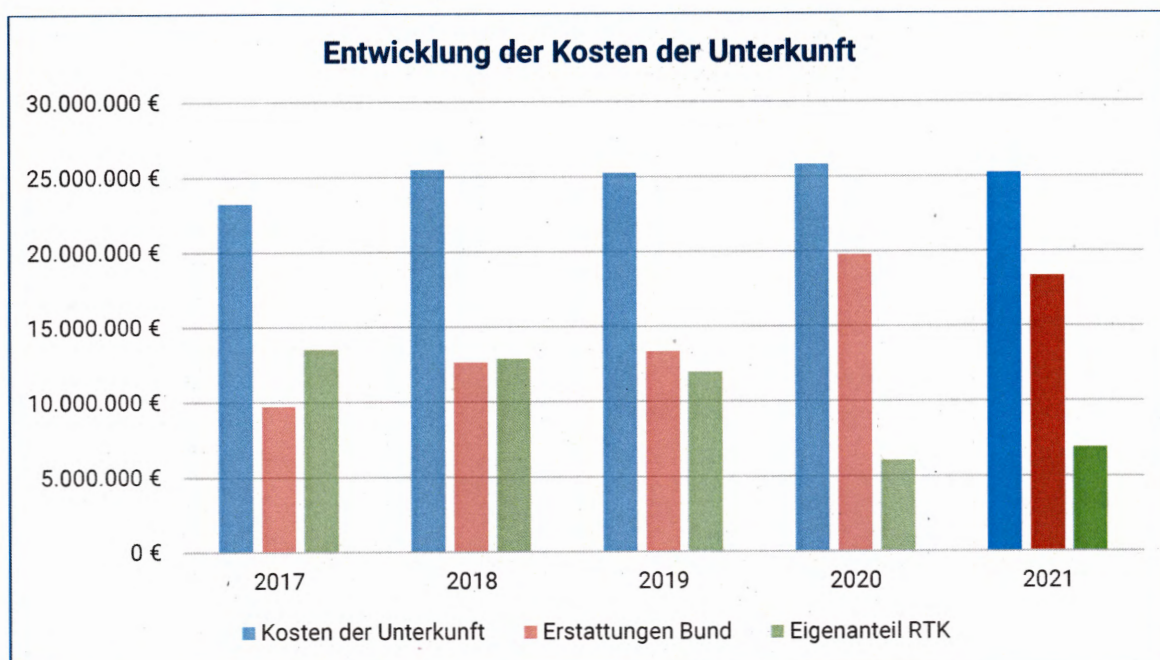


Abbildung 28 Entwicklung Kosten der Unterkunft und Erstattungen

Aus dem vorstehenden Zeitreihenvergleich ist erkennbar, dass der Bund gegenüber dem Ausgangsjahr 2017 deutlich mehr Kosten übernommen hat und sich der Eigenanteil des RTK deutlich reduziert hat.

7.4.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Im Konsolidierungshandbuch der überörtlichen Prüfung wird insbesondere das Vorhalten eines Kontroll- und Verwaltungssystems zur Sicherstellung der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung sowie Mittelverwendung als Schlüssel zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gesehen. Im Details hat sich zuletzt die 231. vergleichende Prüfung „Kommunale Jobcenter“ mit der Aufgabenwahrnehmung in den kommunalen Jobcentern befasst (s.a. Kommunalbericht 2022).

Wichtige Elemente des Internen Verwaltungs- und Kontrollsystems sind grundlegende Organisationsprinzipien, wie das

- Vier-Augen-Prinzip: Eine einzelne Person darf nicht alleine für einen Prozess verantwortlich sein und auch nicht alleine über das Vermögen der Organisation verfügen. Durch eine hohe Dichte nachgelagerter Kontrollen können dolose Handlungen aufgedeckt und bereits Gelegenheiten für solche Handlungen zusätzlich begrenzt werden.
- Funktionstrennung: In der Verwaltung müssen Auftragserfüllung und Auftragskontrolle (Soll-Ist-Vergleich) getrennt sein. In der Sachbearbeitung können bspw. die Anlage zahlungsrelevanter Stammdaten von der Leistungsgewährung getrennt werden, bei der Durchführung von Zahlungen kann bspw. die Trennung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von der Anordnungsbefugnis von Zahlungen erfolgen.
- Informationsprinzip: Mitarbeiter müssen jene Informationen bekommen, die sie für ihre Arbeit brauchen – inklusive entsprechender Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen.
- Transparenzprinzip: Für jeden Prozess muss es eine Ablaufbeschreibung geben. So kann der Soll-Prozess auch von Externen mit der tatsächlichen Umsetzung (Ist-Prozess) verglichen werden.

Die Funktionstrennung innerhalb einer Verwaltungsorganisation dient neben der Verhinderung doloser Handlungen dazu, Fehler zu vermeiden und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Die Empfehlungen und den aktuellen Stand des Verwaltungshandelns im Rheingau-Taunus-Kreis werden wir bei unseren Prüfungshandlungen sukzessive berücksichtigen.

7.5. Migration

7.5.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

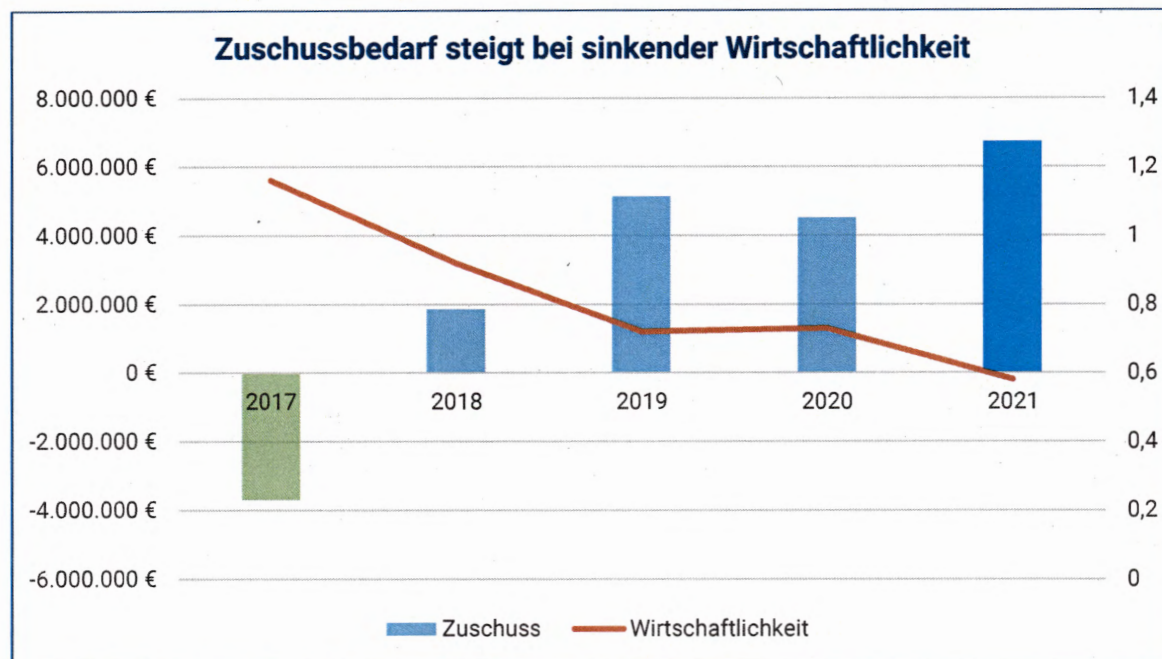


Abbildung 29 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Migration

Im Produkt „Migration“ (ab 2025 „Flüchtlingsdienst und Migration“) stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 9.487.176,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 16.229.233,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf von einem Überschuss im Jahr 2017 in einen Zuschussbedarf gekippt und auf 6,7 Mio. € im Berichtsjahr 2021 angestiegen.

Die monetäre Wirtschaftlichkeit hat sich im Berichtszeitraum deutlich verschlechtert. Die wesentlichen Entwicklungen haben wir daher anhand der nachstehenden beiden Abbildungen sowohl für die Ertrags- als auch die Aufwandsseite untersucht.

Ertragsentwicklung

Die nachstehende Abbildung zur Entwicklung der Erträge zeigt, dass die Erträge im Wesentlichen aus zwei Säulen bestehen. Die erste Säule besteht aus den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen des Landes auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes. Die hier erfassten Erträge wurden im ersten Jahr des Berichtszeitraums (2017) noch bei den Erträgen aus Transferleistungen erfasst, in den folgenden Jahren wurden die Erträge bei der Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erfasst.

Die zweite Säule besteht aus den sonstigen ordentlichen Erträgen und hier insbesondere aus den in dieser Position erfassten Gebühren für die Unterbringung auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz.

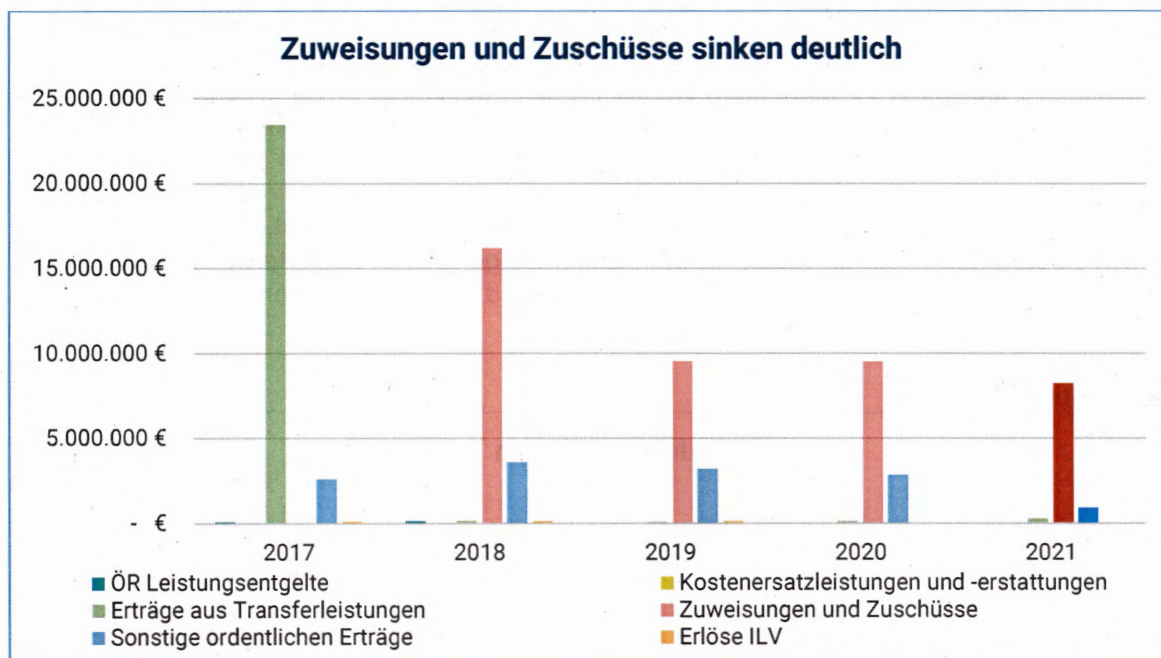


Abbildung 30 Ertragsentwicklung im Produkt Migration

Zuweisungen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für die Kostenerstattung des Personenkreises nach dem LAG sind im Kalenderjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr rückläufig.

Die Pauschalen für abrechnungsfähige Flüchtlinge lagen im gesamten Berichtszeitraum bei 940,- €. Für abrechnungsfähige Leistungsbezieher nach dem SGB II lag die Pauschale bis einschließlich dem Jahr 2020 bei 120,- €. Damit werden alle Kosten der Unterbringung und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgegolten. Ab dem 1.1.2021 wurde die Pauschale in Höhe von 120,- € durch ein einmaliges Integrationsgeld in Höhe von 3.000,- € pro Person ersetzt.

Gebühren für die Unterbringung

Die sonstigen ordentlichen Erträge werden durch die Abrechnung von Gebühren für die Unterbringung von in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten, aber nicht mehr wohnpflichtigen Personen erwirtschaftet.

§ 4 LAufnG legt dazu fest, dass der Träger für die Unterbringung von Asylbewerbern, deren Verfahren abgeschlossen ist, die aber weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, für Unterkunft und Heizung Gebühren zu erheben hat, die spätestens am Monatsende zu entrichten sind. Durch die vom Rheingau-Taunus-Kreis im März 2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz konnten die Gebühren von bisher vom Land einheitlich festgesetzten 194,- €/Monat für eine Einzelperson auf einen kostendeckenden Betrag in Höhe von 398,- €/Monat pro Person für 2019 angepasst werden. Eine weitere Anpassung erfolgte zum 1.1.2021 rückwirkend durch Beschluss des Kreistags vom 11.05.2021. Der kostendeckende Betrag beläuft sich nun auf 385,- €/Monat. Der Kalkulationszeitraum der Satzung beläuft sich auf zwei Jahre. Bei der Berechnung der kostendeckenden Gebühren für die Unterbringung war die Revision unterstützend eingebunden.

Durch die in 2018 durchgeführten Gesetzesänderungen und Anpassung der Gebührensatzung für die Unterbringung sind die Einnahmen aus Unterbringungsgebühren von nicht mehr Wohnpflichtigen im Vergleich der Vorjahre stark erhöht. Im Kalenderjahr 2018 summiert sich zu der Steigerung noch der Einmaleffekt der nachträglichen rückwirkenden Gebührenforderung für Leistungsempfänger des SGB II/XII aus dem Kalenderjahr 2017 dazu.

Der Effekt aus dem Wechsel des Rechtskreises der Leistungsberechtigten ist, dass die auszuweisenden Kosten der Unterkunft nicht in der Pauschale gem. LAG enthalten sind, sondern zurzeit als Leistung des SGB II/XII komplett durch den Bund erstattet werden.

Aufwandsentwicklung

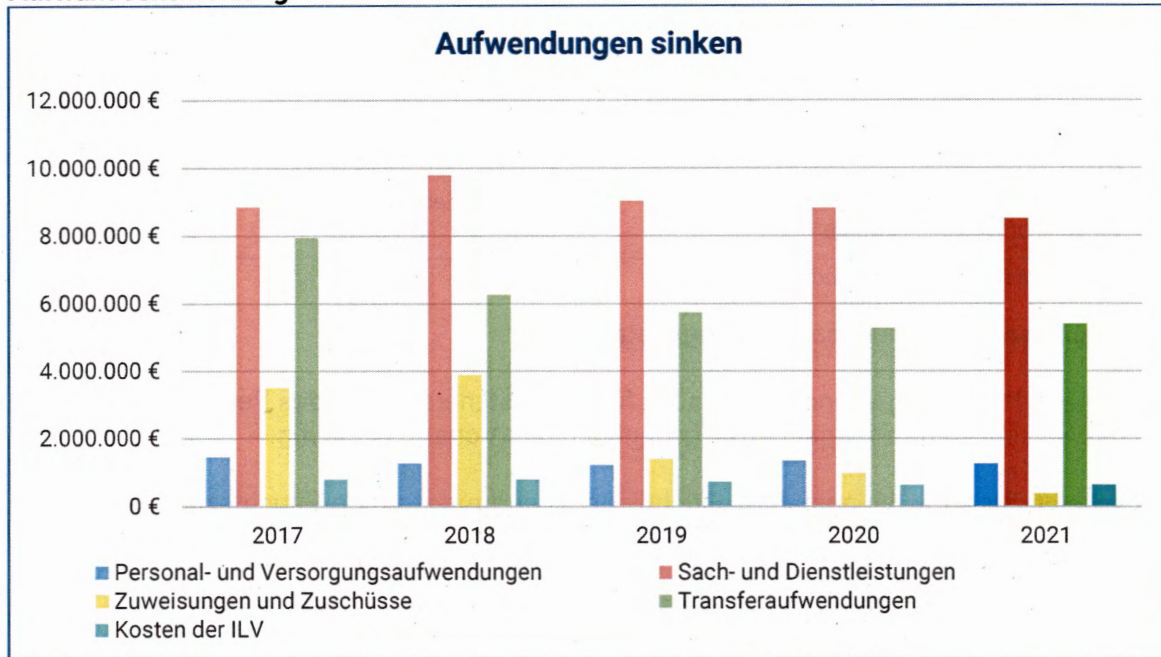


Abbildung 31 Aufwandsentwicklung im Produkt Migration

Die Entwicklung der Aufwendungen war im Berichtszeitraum rückläufig. Wesentlichen Umfang an den Gesamtaufwendungen des Produkts nehmen die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sowie die Transferaufwendungen ein.

Bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen handelt es sich fast ausschließlich um die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich um gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie gewährte Krankenhilfekosten.

Krankenkosten

Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes haben ein Anspruch auf die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Dazu wird den Leistungsempfängern im Rheingau-Taunus-Kreis ein Krankenschein pro Quartal ausgestellt. Die Kosten für die Krankenkosten trägt der Landkreis. Krankenkosten, die den Betrag in Höhe von 10.000,- € je Person und Kalenderjahr übersteigen, werden vom Land erstattet.

Der Aufwand für Krankenhilfeleistungen gem. § 4 AsylbLG ist im Berichtsjahr 2021 nach drei Jahren kontinuierlichen Rückgangs wieder angestiegen (1,52 Mio. € ggü. 1,42 Mio. € im Vorjahr).

In den vergangenen Schlussberichten hatten wir festgestellt, dass die Abrechnung der Krankenkosten gegenüber dem Land zeitnäher erfolgen sollte. Im Schlussbericht 2018 hatten wir so festgestellt, dass die letzte Abrechnung der Krankenkosten sich auf das Jahr 2013 bezog.

Die Verwaltung hat zum Umsetzungsstand unserer Prüfungsempfehlungen aus dem Schlussbericht 2019 wie folgt Stellung genommen:

„Die Rechnungen der Krankenhilfe sind mittlerweile für die Jahre 2020 bis laufend in Prosoz nacherfasst, bei 2024 und 2025 aber natürlich nur, soweit die Rechnungen bereits eingegangen sind. Durch die Eingabe in Prosoz kann nun ausgewertet werden, welche Person den Wert von 10.000 € pro Jahr überschreitet. Die Personen, die den Wert von 10.000 € überschreiten, müssen dann jeweils einzeln über ein Formular mit dem RP abgerechnet werden, teilweise unter Einreichung der Rechnung. Die Kolleginnen sind derzeit dabei, zuerst alle betroffenen Personen aus 2023 – 2020 beim RP geltend zu machen (weil für 2023 und absteigend davon auszugehen ist, dass alle Rechnungen vorliegen). Hier kam es jetzt nochmals zu einer kurzen Verzögerung, da nunmehr auf Grund einer neuen Weisung des RPs auch die ebenfalls von den Krankenkassen auf der Rechnung aufgeführten Verwaltungskosten sowie die Kopfpauschale mit abgerechnet werden können. Diese Beträge müssen nun noch zusätzlich erfasst werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass das Jahr 2023 noch im Jahr 2025 komplett geltend gemacht sein wird und die weiteren Jahre im 1. Quartal 2026.“

7.5.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Wir berichten im Schlussbericht 2022 über weitere Prüfungserkenntnisse.

7.6. Wirtschaftliche Jugendhilfe

7.6.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts



Abbildung 32 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Im Produkt „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 5.262.089,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 30.759.673,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 16% auf rund 25,5 Mio. € angestiegen. Der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor hat sich dabei deutlich verbessert, bewegt sich insgesamt aber auf niedrigem Niveau.

Ertragsentwicklung

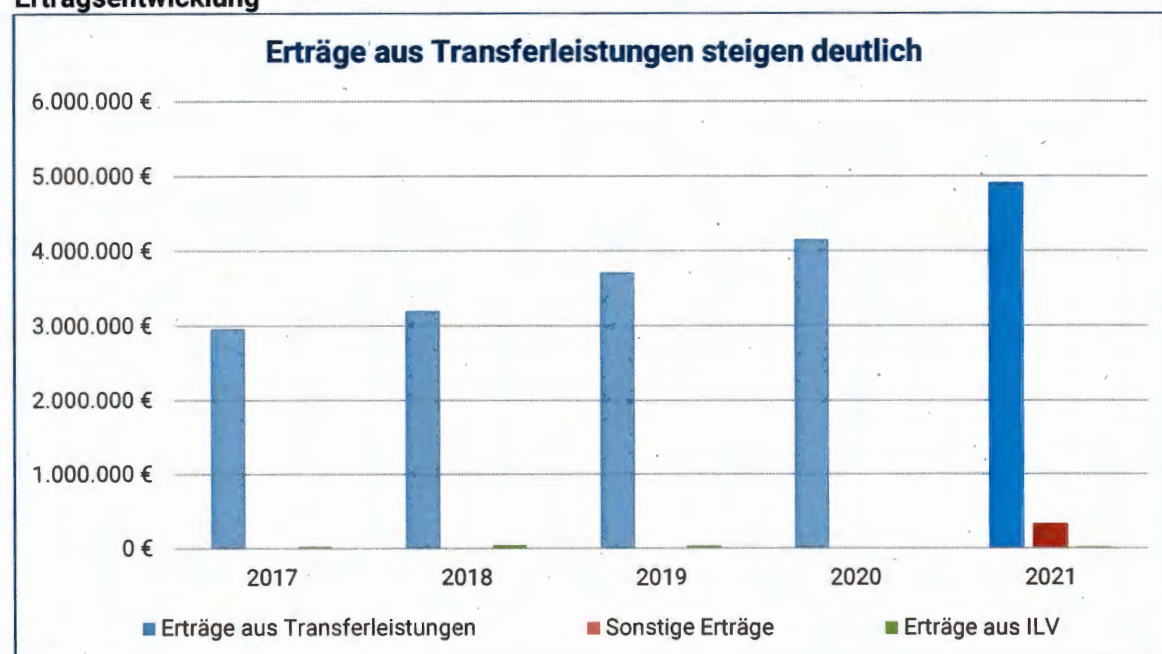


Abbildung 33 Ertragsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Erträge steigen kontinuierlich, insbesondere die Erträge aus den Transferleistungen wachsen im Berichtszeitraum um 66% (+ 1,95 Mio. €). Neben dem Anstieg der Fallzahlen und der damit einhergehenden höheren Anzahl von Kostenerstattungsanforderungen sind für diese Entwicklung wesentlich, die seit 2020 ergebniswirksam erfassten Landesförderungen nach § 32a HKJGB (2021: 814T€; 2020: 764T€). Diese waren vormals haushaltsunwirksam erfasst und werden in Umsetzung unserer Prüfempfehlungen aus dem Schlussbericht 2017 nun korrekt erfasst.

Unwesentlich für die Entwicklung sind die Sonstigen Erträge, die lediglich in 2021 und im Folgejahr erfasst wurden und aus der Auflösung nicht in Anspruch genommener Rückstellungen resultieren.

Aufwandsentwicklung



Abbildung 34 Aufwandsentwicklung Produkt Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen, Sonstige Aufwendungen und Kosten der ILV sind für die Entwicklung der Aufwendungen im Grunde zu vernachlässigen.

Der Anstieg der Transferaufwendungen konzentriert sich im Wesentlichen auf fünf Hilfeleistungen, deren Entwicklung wir in der nachstehenden Abbildung fallzahlenbezogen darstellen. Die Kosten für diese fünf Hilfeleistungsarten machen mehr als 80% der Transferaufwendungen aus.

Dabei wird deutlich, dass die Kosten für die Heimerziehung die Kosten für die Vollzeitpflege (um das Vierfache) bzw. für teilstationären Hilfeleistungen (um das doppelte) deutlich übersteigen.

Auffällig ist auch, dass die Kosten je Fall für die Erziehung nach § 34 SGB VIII im Berichtszeitraum um 40% gestiegen sind, während die Kosten für die Vollzeitpflege annähernd stabil geblieben sind.

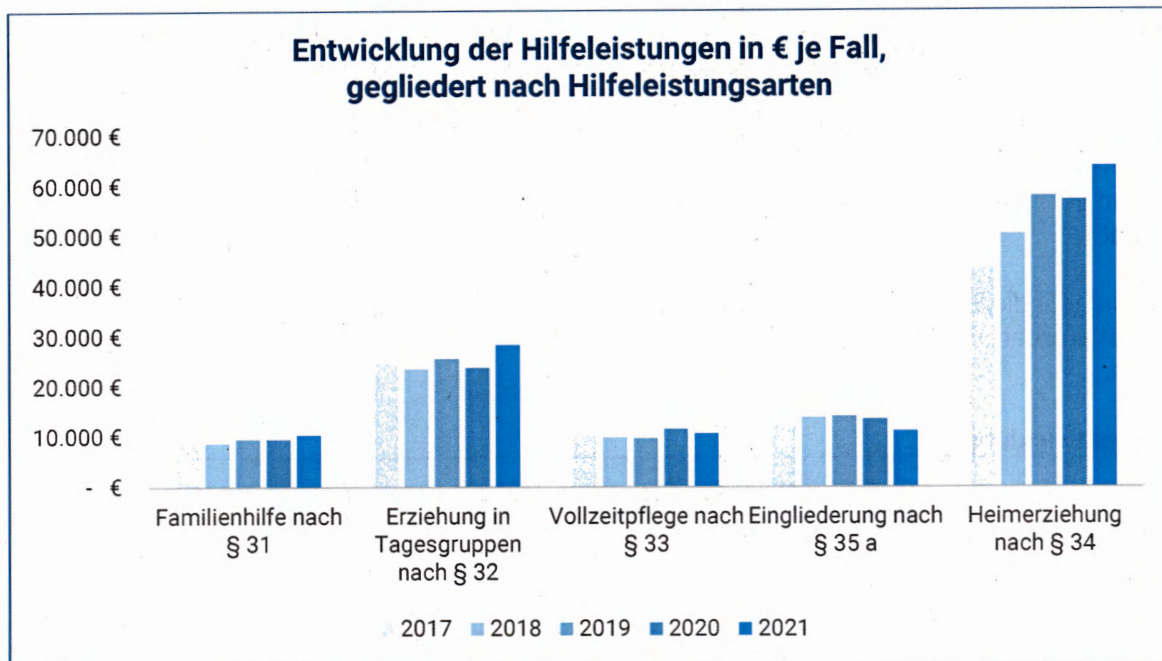


Abbildung 35 TOP 5 Hilfeleistungsarten in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

7.6.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen in der optimalen Integration von Qualitätsentwicklung und Wirtschaftlichkeitscontrolling, einer optimalen Nutzung von Kostenbeteiligungen und Drittmitteln, sowie in der Gestaltung transparenter und zielorientierter Finanzierungs- und Vertragsstrukturen mit den Leistungserbringern.

Vor dem Hintergrund des stetig steigenden Zuschussbedarfs werden wir die Prüfungshandlungen in dem Produkt sukzessive weiterentwickeln.

Wir sind uns dabei bewusst, dass bei den in diesem Produkt erbrachten Hilfeleistungen das Kindeswohl im Vordergrund steht und die Finanzierbarkeit der Hilfeleistungen nachrangig zu betrachten sind. Unsere Prüfungshandlungen werden daher darauf abzielen, das Kosten- und Wirkungsbewusstsein sowie den für die Steuerung wichtigen Informationstransfer auf allen Verantwortungsebenen zu stärken.

7.7. Unterhaltsvorschussleistungen

7.7.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

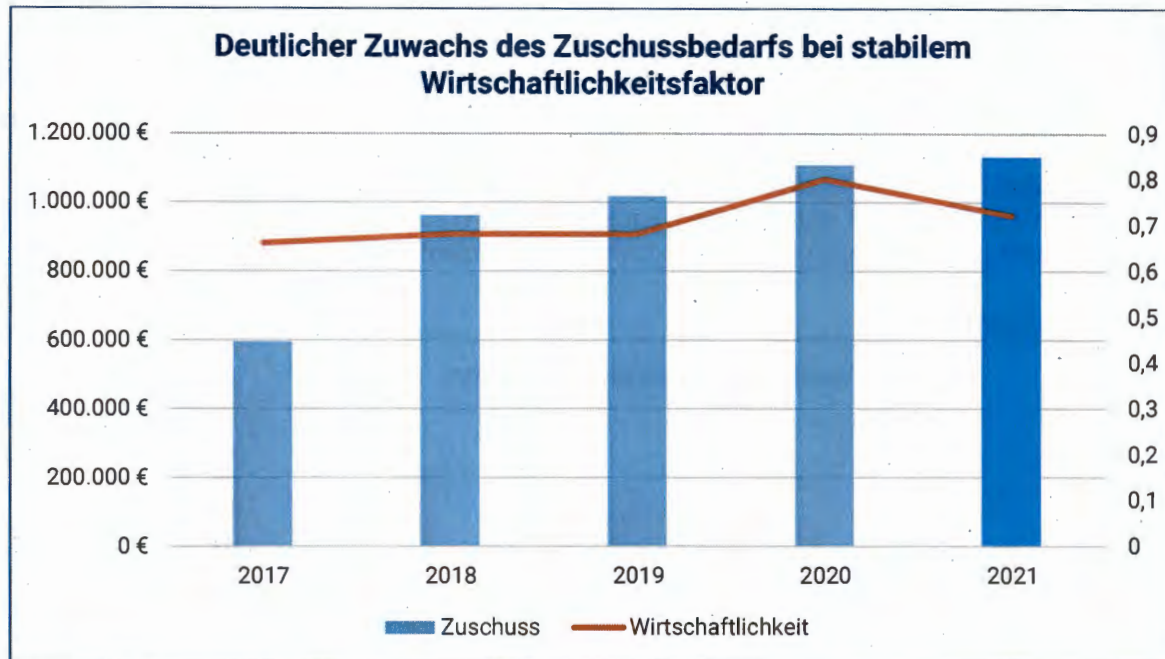


Abbildung 36 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Unterhaltsvorschussleistungen

Im Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 2.853.946,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 3.986.012,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 90% auf knapp über 1,1 Mio. € angestiegen. Der monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor bewegt sich stabil um einen Mittelwert von 0,71.

Ertragsentwicklung

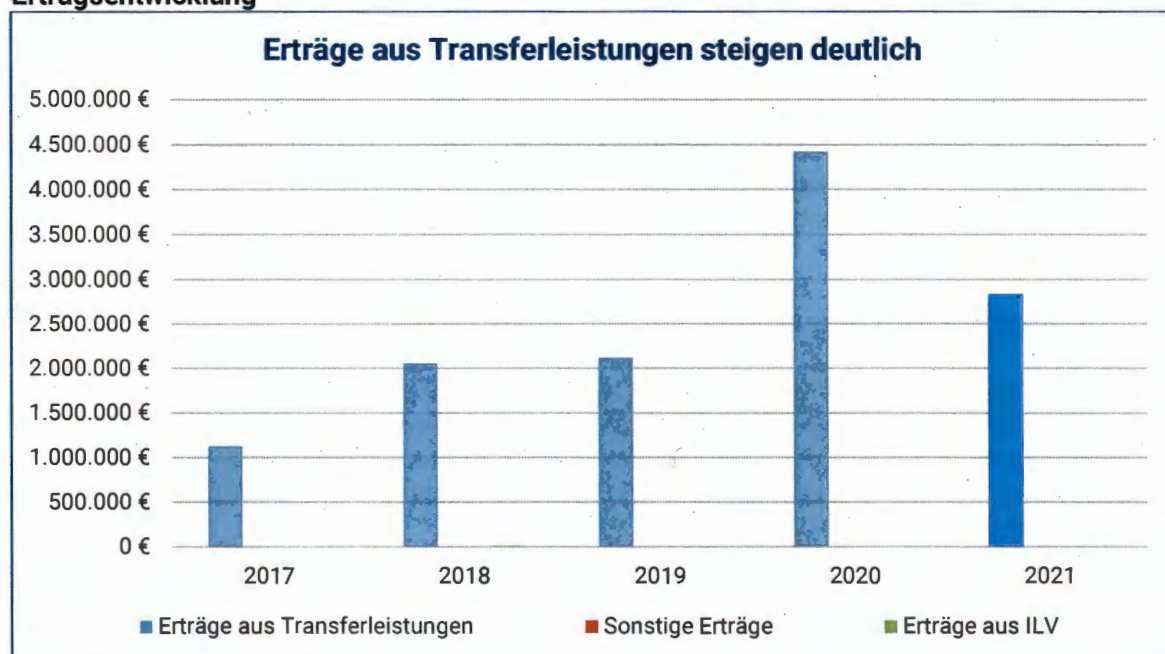


Abbildung 37 Ertragsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen

Die Erträge steigen im Berichtszeitraum um 152% (+1,7 Mio €). Im Wesentlichen handelt es hierbei um Erstattungen des Bundes und des Landes, die 70% der geleisteten Unterhaltsvorschüsse übernehmen.

Die deutliche Abweichung im Jahr 2020 liegt darin begründet, dass, wie in unserem Schlussbericht 2020 erläutert, auf Hinweis des Regierungspräsidiums Kassel Forderungen in Höhe von 6.610.237,83 € aus Unterhaltsansprüchen gegenüber Unterhaltsverpflichteten nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz nunmehr bilanziell ausgewiesen wurden. In der Vergangenheit waren diese ausschließlich in der elektronischen Fachanwendung des Jugendamts ermittelt worden. In Höhe von 4.627.166,48 € wird eine Verbindlichkeit zur Weiterleitung an das Land Hessen unter den sonstigen Verbindlichkeiten passiviert (= 70 Prozent der Forderung).

Aufwandsentwicklung

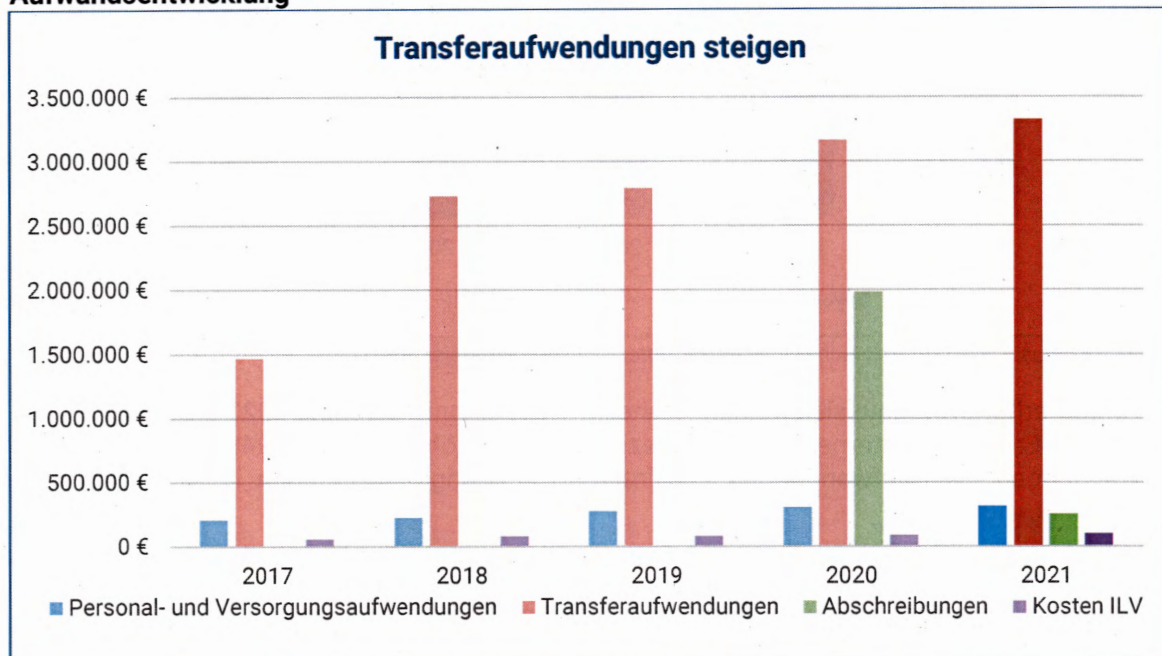


Abbildung 38 Aufwandsentwicklung Produkt Unterhaltsvorschussleistungen

Der Anstieg bei den Transferaufwendungen resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Fallzahlen (+17%) sowie aus den stetig steigenden Regelsätzen.

Analog zu dem Einmaleffekt bei den Transferleistungserträgen im Jahr 2020 ist im Jahr 2020 auch bei den Abschreibungen ein solcher Effekt festzustellen. Die im Jahr 2020 erstmals aktivierten Forderungen waren auch erstmalig zu bewerten und wurden in Höhe von 1.983 T€ wertberichtigt. In 2021 wurde nur noch die jährliche Veränderung (251 T€) ausgewiesen.

7.7.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bestehen aus allgemeinen Erwägungen heraus im Wesentlichen aus der Steigerung der Rückholquote, der Prozessdigitalisierung, angemessen quantifizierte und qualifizierte Personalressourcen für ein wirkungsvolles Rückgriffmanagement sowie aus der Standardisierung der Verwaltungsabläufe und dem Lernen aus Best-Practice-Erfahrungen anderer Landkreise.

Im Schlussbericht 2020 hatten wir im Kern die nachstehenden Prüfungsempfehlungen ausgeführt:

- Eine konsequente Nutzung der Wiedervorlage bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sollte hier zur Verbesserung beitragen.
- Die Nutzung der Beistandschaft der Amtsvormundschaft zur Feststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sollte geprüft werden.
- Weiterhin wird die Zentralisierung von Unterhaltsprüfungen und deren Nachverfolgung vorgeschlagen, da es sich bei Unterhalt um ein komplexes Rechtsgebiet aus dem Privatrecht handelt. Gegebenenfalls wäre auch eine fachdienstübergreifende Wahrnehmung der Aufgabe im Fachbereich II zu empfehlen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich zum aktuellen Stand der Umsetzung Stellung genommen:

„Die Wiedervorlagetreue bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird soweit als möglich eingehalten. Der Bereich der Einzugssachbearbeitung wurde neu organisiert und derzeit sind alle Stellen besetzt, sodass dies zum jetzigen Zeitpunkt gut gelingt.“

Die Zusammenarbeit mit der Beistandschaft erfolgt im rechtlich möglichen Rahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die häufigste Form der Zusammenarbeit war die Rückübertragung, welche aufgrund neuerer BGH Rechtsprechung jedoch kaum noch Anwendung finden kann.

Die Heranziehung des Unterhaltspflichtigen nach § 7 UVG erfolgt durch unsere Einzugssachbearbeitung, die ausschließlich Aufgaben rund um den § 7 wahrnimmt. Die Umstrukturierung erfolgte schrittweise ab dem 2. Quartal 2021.“

Wir werden unsere Prüfungshandlungen in dem Produkt sukzessive weiterentwickeln.

7.8. Eingliederungshilfe

7.8.1. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Produkts

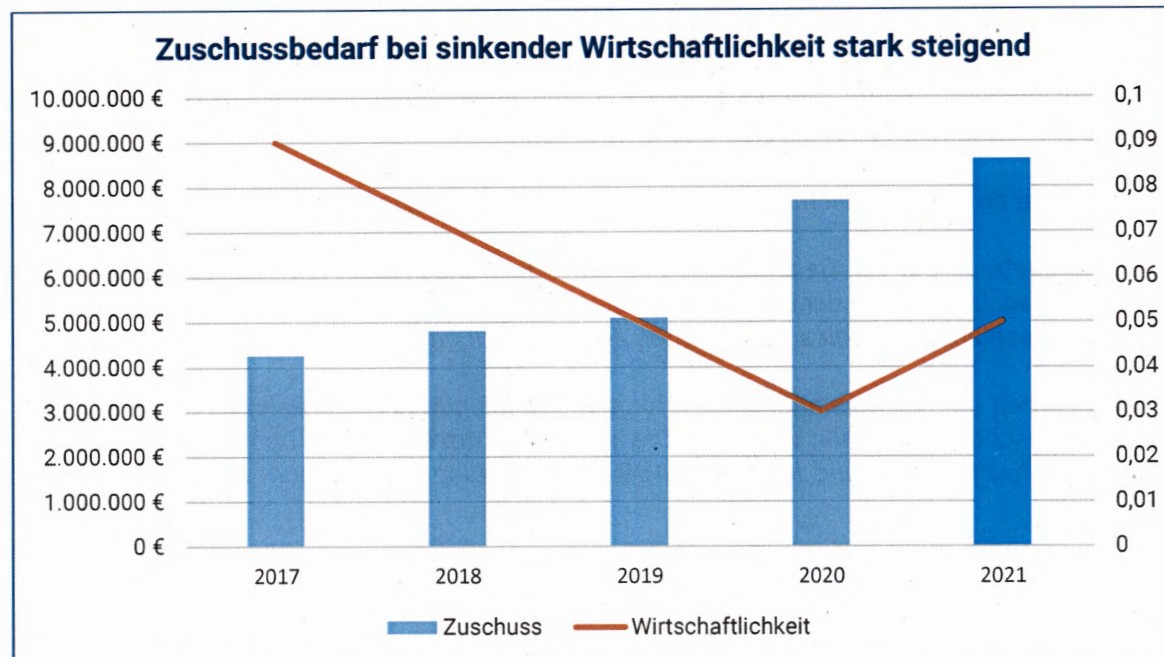


Abbildung 39 Zuschussbedarf und Wirtschaftlichkeit der Eingliederungshilfe

Im Produkt „Eingliederungshilfe“ stehen lt. Teilergebnisrechnung 2021 ordentliche Erträge inkl. der Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 430.896,- € ordentliche Aufwendungen inkl. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 9.048.340,- € gegenüber.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum ist der Zuschussbedarf um 50% auf knapp über 8,6 Mio. € angestiegen und der bereits niedrige monetäre Wirtschaftlichkeitsfaktor weiter abgesunken.

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) veränderte die Eingliederungshilfe von Grund auf. Im Mittelpunkt steht die individuelle Unterstützung des behinderten Menschen, ausgerichtet am persönlichen Bedarf. Dazu wurden Teile des SGB XII in das SGB IX verlagert. Die Umsetzung des BTHG ist Aufgabe der zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe. Seit 2020 ist der LWV Hessen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zuständig, die Kreise und kreisfreien Städte für Kinder und Jugendliche (sogenanntes "Lebensabschnittsmodell").

Die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen sich in der vorstehenden Abbildung zur Entwicklung des Zuschussbedarfs des Rheingau-Taunus-Kreises deutlich. Diese Entwicklung ist in allen hessischen Landkreisen festzustellen. Neben den Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Entwicklung aber auch auf gestiegene Zahlen an Leistungsberechtigten zurückzuführen.

Ertragsentwicklung

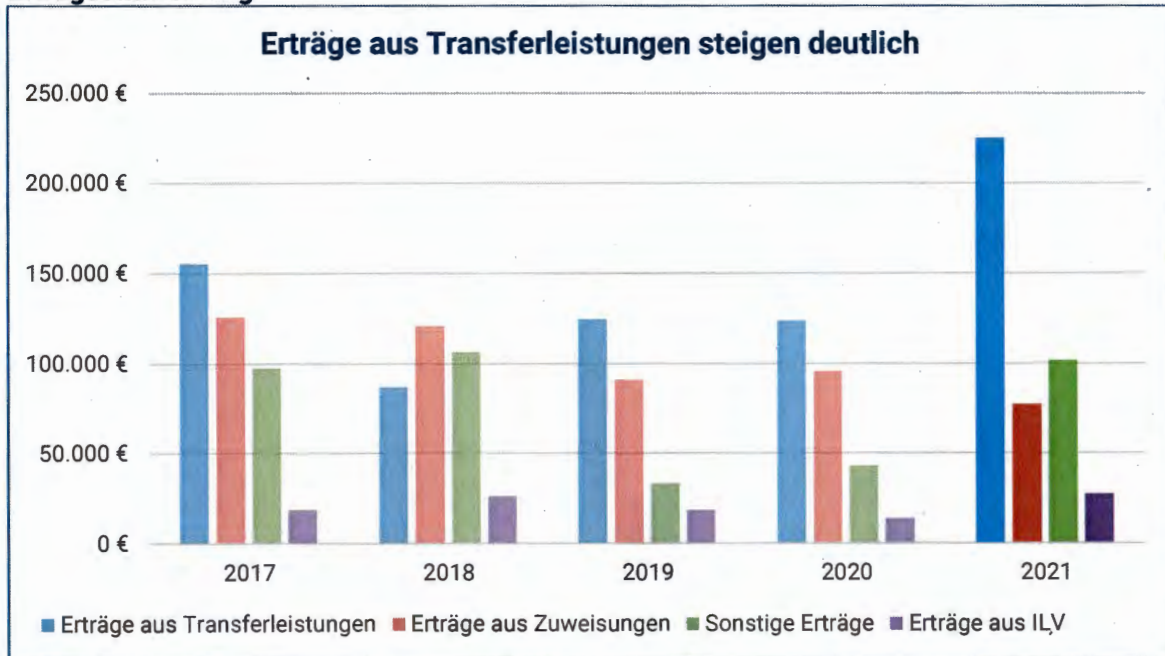


Abbildung 40 Ertragsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe

Die Ertragsentwicklung ist im Berichtszeitraum zwar leicht positiv (+7%), im Hinblick auf den Zuschussbedarf aber sehr gering.

Aufwandsentwicklung



Abbildung 41 Aufwandsentwicklung Produkt Eingliederungshilfe

Der Anstieg der Aufwendungen im Produkt Eingliederungshilfe ist vor dem Hintergrund der bereits o.g. Entwicklungen nachvollziehbar. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen inkl. der Kosten der internen Leistungsbeziehungen steigt im Berichtszeitraum von rund 4,7 Mio. € im Jahr 2017 auf rund 9,0 Mio. € im Jahr 2021 an (+94%). Wesentlich für diese Entwicklung sind die Transferaufwendungen (Anstieg um 101%), die 80% der gesamten Aufwendungen ausmachen sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die um 160% steigen und einen Anteil von 11% der gesamten Aufwendungen im Produkt darstellen.

Der Anstieg der Transferaufwendungen konzentriert sich im Wesentlichen auf vier Hilfeleistungsarten, deren Entwicklung wir in der nachstehenden Abbildung darstellen. Die Kosten für diese vier Hilfeleistungsarten machen mehr als 80% der gesamten Transferaufwendungen aus. Getrennt ausgewiesene Fallzahlen zu diesen Hilfeleistungsarten werden erstmals seit dem Haushaltsplan 2024 ausgewiesen und reichen bis in das Jahr 2022 zurück. Eine fallzahlengestützte Entwicklung der Hilfeleistungsarten werden wir daher erst in Folgeberichten heranziehen.

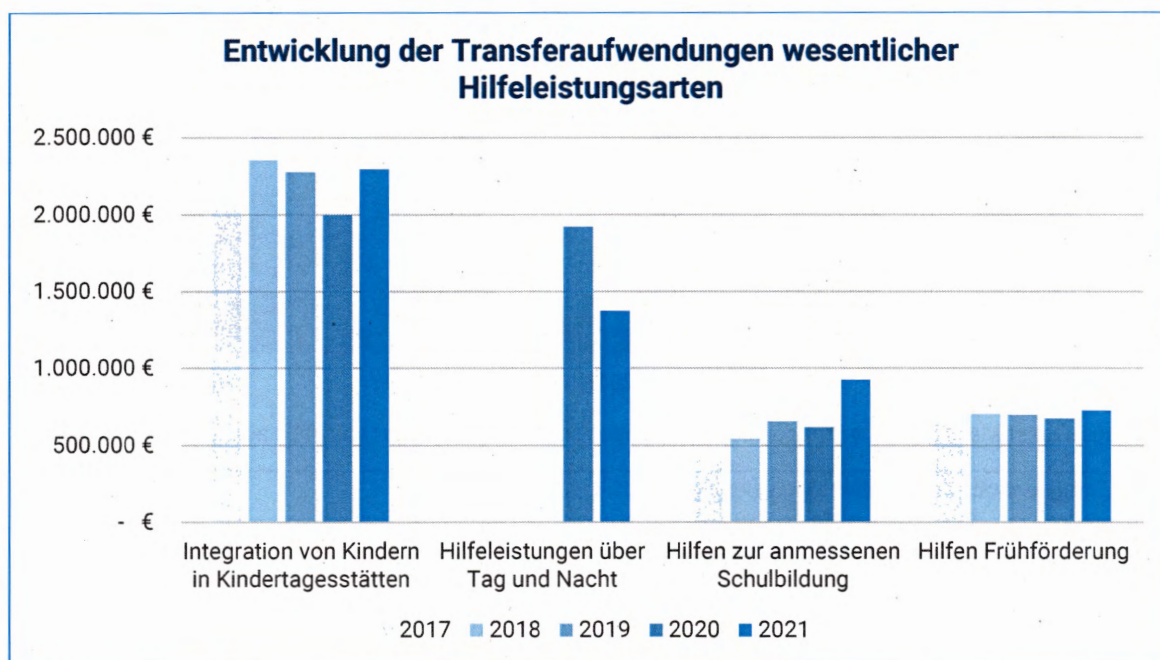


Abbildung 42 Entwicklung wesentlicher Hilfeleistungsarten der Eingliederungshilfe

Auffällig ist die Entwicklung der Aufwendungen für Hilfeleistungen über Tag und Nacht, die erst mit dem Zuständigkeitswechsel durch den Rheingau-Taunus-Kreis zu finanzieren sind. Weiter fällt die Entwicklung der Hilfen zur angemessenen Schulbildung ins Auge. Hier wird deutlich der Einfluss der stärker in den Fokus gerückten Zielstellung der Inklusion, in dem angestrebt wird, möglichst viele Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung an einer Regelschule zu beschulen.

7.8.2. Potentiale zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

Die Steuerungsmöglichkeiten sind aufgrund des individuellen Rechtsanspruchs und der klaren rechtlichen Vorgaben begrenzt. Potentiale liegen lediglich in einer qualitativen Bedarfsermittlung und Verhandlungsführung mit Leistungserbringern.

8. Prüfung von Verwendungsnachweisen

Die Vergabe von Zuweisungen und Zuschüssen des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung durch den Zuwendungsnehmer obliegen zunächst einmal den zuständigen Fachdiensten. Unsere Aufgabe beschränkt sich daher auf die Prüfung, ob die Fachdienste sich bei der Vergabe von Zuwendungen an Dritte ordnungsgemäß und wirtschaftlich handeln.

Im Jahr 2021 hat der Rheingau-Taunus-Kreis lt. Pos. 15 der Ergebnisrechnung Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von insgesamt 15.668.885,26 € geleistet (Vorjahr 14.481.352,06 €) geleistet.

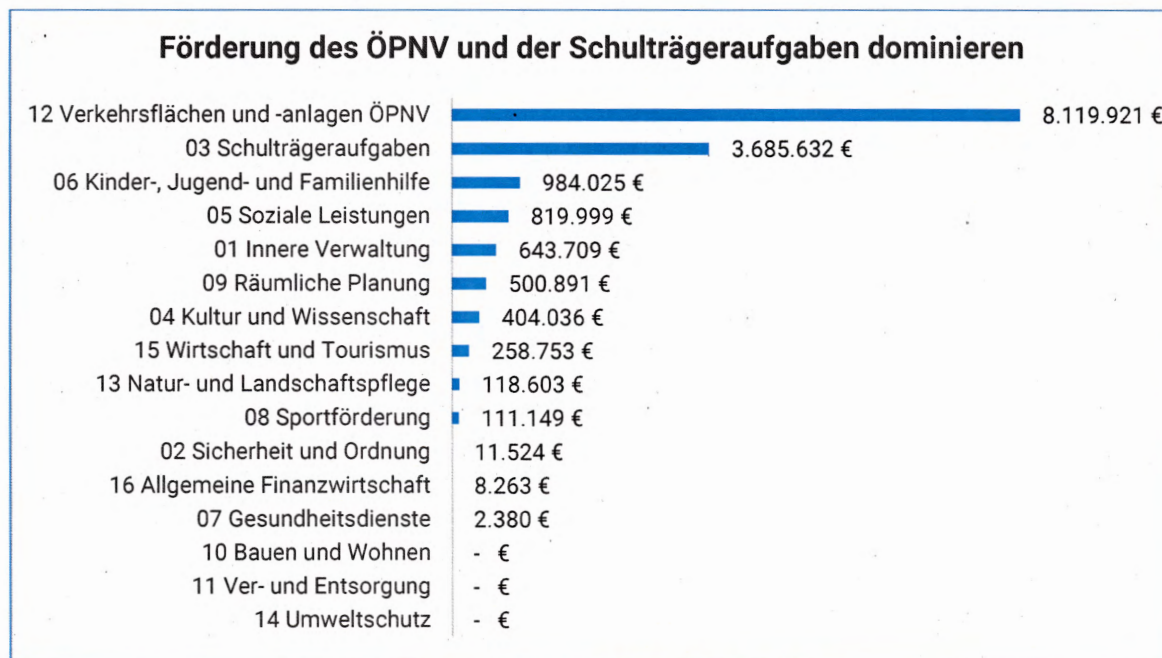


Abbildung 43 Verteilung der Zuweisungen und Zuschüsse auf die Produktbereiche

Im Berichtsjahr 2021 wurden für den Fachbereich II insgesamt 38 Verwendungsnachweise durch die Revision geprüft. Weitere 5 Verwendungsnachweise wurden für die Stabsabteilungen und 4 Verwendungsnachweise für den Fachbereich I geprüft.

Bei den Prüfungen der Verwendungsnachweise ergaben sich insgesamt keine wesentlichen Feststellungen. Aufgetretener Klärungsbedarf wurde umgehend mit dem jeweiligen Fachdienst und den Zuschussnehmern erörtert und geklärt.